

# Österreichisches Anwaltsblatt

## **Strafrechtskommission 2012**

- 192** **Neue Entwicklungen im Europäischen Straf- und Strafprozessrecht**  
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder
- 204** **Grundsätze der Strafverteidigung – Gibt es Verbesserungsbedarf?**  
RA Mag. René Haumer, LL. M.
- 209** **Videodokumentation im Strafverfahren**  
Ministerialdirigent Achim Brauneisen
- 217** **Videodokumentation – österreichische und internationale Perspektive**  
Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL. M. (UCLA)
- 223** **Unternehmensinterne Ermittlungen – Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich**  
RA Dr. Norbert Wess, LL. M., MBL
- 229** **Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2011**  
Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

# „ADVOKAT: Die internationale Lösung für meine Kanzleien in Niederlande und Österreich!“



Dr. Stephan Wijnkamp  
Wijnkamp Advocatuur Litigation, Imst

Die Firma ADVOKAT befasst sich seit mehr als 30 Jahren speziell mit der Organisation und Rationalisierung von Kanzleiabläufen und hat das EDV-System „ADVOKAT Edition 5“ entwickelt. Mit einem Team von über 30 Mitarbeitern mit Spezial-Know-how für Anwaltskanzleien werden über 1500 Kanzleien und Unternehmen mit mehr als 8.000 Arbeitsplätzen in ganz Österreich betreut.

Aufgrund unserer Flexibilität und stetig weiterentwickelten Fachkompetenz sind wir mit Abstand Marktführer.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**



VP Dr. Josef Weixelbaum

## Amtsgeheimnis versus Transparenz – Der Versuch einer Mediation

Die Anwaltschaft begrüßt die aktuell geführte Diskussion um das Amtsgeheimnis. Die Anwaltschaft ist aber auch berufen, Rechte von Bürgern zu schützen. Dazu gehört auch, zu gewährleisten, dass hoheitliches Handeln ohne ungerechtfertigte Beeinflussung erfolgt, insbesondere im Strafverfahren. Eines muss klar sein: Das Amtsgeheimnis hat ausschließlich die Rechte der Bürger zu schützen und nicht amtliches Tun oder Unterlassen vor der Öffentlichkeit zu verschleiern. Das Amtsgeheimnis ist nicht dazu erdacht worden, um einen Behördenstaat zu konstruieren, sondern ausschließlich um den Rechtsstaat zu erhalten und zu fördern.

Dass das Amtsgeheimnis in seiner aktuellen Fassung rechtsstaatliches Handeln behindern könnte, ist für den Bereich des Strafverfahrens generell nicht zu erkennen. Zu erkennen ist hingegen der Umstand, dass in nahezu jedem, sogenannten glamourösen Verfahren Dinge an die Öffentlichkeit geraten, die dort nichts verloren haben. Der Geheimnisschutz von Akteninhalten im Strafverfahren gründet in dem sich aus der EMRK ergebenden Vorrang der Grund- und Freiheitsrechte – wie etwa auf Achtung des Privat- und des Familienlebens und der Wahrung der Unschuldsvermutung – gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse. Werden Akteninhalte aus strafrechtlichen Ermittlungsakten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so ist dies konventionswidrig. Das Ermittlungsverfahren ist kein öffentliches Verfahren. Derartige Informationsweitergabe ist vielmehr potenziell geeignet, das Ansehen des Beschuldigten trotz Unschuldsvermutung nachhaltig zu beschädigen und seine Verfahrensstellung zu erschweren. Die Veröffentlichung von Akteninhalten aus noch nicht abgeschlossenen Verfahren hat schon vielfach leichtfertig Karrieren und auch Existenzen vernichtet. Eine bedenkliche Tendenz, die bei einer Diskussion über das Amtsgeheimnis in jedem Fall zu berücksichtigen ist.

So sehr die Öffentlichkeit des gerichtlichen Hauptverfahrens eine im demokratischen Rechtsstaat nie in Frage gestandene Selbstverständlichkeit darstellt, so wenig dürfen Auskünfte zu bloßen Zwischenergebnissen oder zu selektierten Aktenteilen zur Verletzung von Grundrechten der Bürger führen. Bei einer Reform des Amtsgeheimnisses ist, im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen, in denen das Amtsgeheimnis tatsächlich nicht zu

rechtfertigen ist, daher gerade für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ein besser funktionierender Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten als bisher.

Das Streben nach Einblick in behördliches Handeln ist verständlich. Trotzdem muss klar sein, dass der Staat kraft seiner gesetzlichen Vorgaben eine Menge Daten über seine Bürger besitzt, die zu Recht und zwar zum Schutz seiner Bürger, einer Geheimhaltung unterliegen. Gerade in der aktuellen Diskussion müssen alle Beteiligten das aufrichtig Beste tun, um zu beweisen, dass es bei der Forderung nach mehr Transparenz um Verbesserungen im Interesse der Bürger geht und nicht um die Schaffung einer Möglichkeit, Wissen zu erlangen, das zum Schaden Einzelner verwendet werden kann.

Medien haben hierbei eine besondere Verantwortung. Wenngleich für jede demokratische Willensbildung eine ausreichende Information unabdingbar ist, bedarf es zur Führung rechtsstaatlicher Verfahren einer Willensbildung der Allgemeinheit nicht, deren Informationsanspruch jedenfalls kein den Persönlichkeitsrechten des Einzelnen vorrangiges Grundrecht darstellt. Der einmal beschädigte Ruf kann erfahrungsgemäß kaum wieder vollständig hergestellt werden, auch wenn sich die aus Aktenakten vorschnell gezogenen Schlussfolgerungen letztlich als unhaltbar erweisen.

Die österreichischen Rechtsanwälte werden überschießende Beschränkungen des Amtsgeheimnisses, die nicht im Interesse der von ihnen vertretenen Bürger sind, jedenfalls nicht akzeptieren, zumal schon Art 17 EMRK Beschränkungen der garantierten Bürgerrechte und Freiheiten nur ausnahmsweise zulässt. In diesem Sinne wird der Gesetzgeber bei jeder Neuregelung des Amtsgeheimnisses das Verhältnismäßigkeitsgebot und den Nutzen für die Zivilgesellschaft zu beachten und Vorkehrungen zu treffen haben, welche den Missbrauch von schützenswerten Informationen über Einzelne verhindern.

Die Anwaltschaft wird sich in die aktuelle Diskussion um das Amtsgeheimnis einbringen, um dafür Sorge zu tragen, dass dem Staat da und dort der Staub aus der Jacke geklopft wird, nicht aber den Bürgern ihre Grund- und Freiheitsrechte genommen werden. Ein Gutes hat die Diskussion in jedem Fall: Sie ruft mahndend in Erinnerung, dass das Amtsgeheimnis ausschließlich die Bürger und ihre Rechte zu schützen hat und nicht die Ämter!

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
MDg Achim Brauneisen, Baden-Württemberg  
Mag. Manuela Bruckner, ÖRAK  
RA Dr. Karl F. Engelhart, Wien  
RA Dr. Alix Frank-Thomasser, Wien  
RA Mag. Anna-Maria Freiberger, Wien  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
RA Mag. René Haumer, Linz  
RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien  
Mag. Monika Krol, ÖRAK  
RA Dr. Franz Mittendorfer, Linz  
Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, Innsbruck  
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien  
RA Mag. Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Mag. Alexander Singer, Wien  
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
RA Dr. Josef Weixelbaum, Linz  
RA Dr. Norbert Wess, Wien  
Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, Wien

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.  
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.  
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RAA Dr. Michael Grubhofer, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteurin:** Mag. Silvia Tzorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Tuchlauben 12, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2013, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2013 (75. Jahrgang) beträgt € 279,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).  
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)

## Editorial

RA Dr. Josef Weixelbaum  
Amtsgeheimnis versus Transparenz – Der Versuch einer Mediation

181

## Wichtige Informationen

183

## Werbung und PR

184

## Termine

185

## Recht kurz & bündig

188

## Strafrechtskommission 2012

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer  
Über die 6. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK

191

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D.E.A.  
Neue Entwicklungen im Europäischen Straf- und Strafprozessrecht

192

RA Mag. René Haumer, LL. M.  
Grundsätze der Strafverteidigung – Gibt es Verbesserungsbedarf?

204

Ministerialdirigent Achim Brauneisen  
Videodokumentation im Strafverfahren

209

Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL. M.  
Videodokumentation – österreichische und internationale Perspektive

217

RA Dr. Norbert Wess, LL. M., MBL  
Unternehmensinterne Ermittlungen –  
Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich

223

Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz  
Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2011

229

## Aus- und Fortbildung

236

## Chronik

242

## Rechtsprechung

246

## Zeitschriftenübersicht

249

## Rezensionen

252

## Indexzahlen

256

## Inserate

258

## VfGH-Kommunikation im ERV

**M**it BGBl I 2013/33 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013) wird die Kommunikation mit dem VfGH für Rechtsanwälte mittels elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) eingeführt.

Mit dem darin vorgesehenen neuen § 14a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) sollen Schriftsätze und Beilagen, Erledigungen und Kopien von Schriftsätzen und Beilagen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wirksam im Wege des ERV eingebracht bzw. übermittelt werden können (Abs 1 Z 1). § 89d Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) soll auch in der ERV-Kommunikation mit dem VfGH gelten (Abs 3). Demnach gelten elektronische Eingaben als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) eingelangt sind. Ist vorgesehen, dass die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind, und sind sie auf diesem Weg bei der BRZ tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, dass sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die BRZ übernommen hat (§ 89d Abs 1 GOG). Dieser Verweis betrifft auch den Zustellungszeitpunkt, als nach § 89d Abs 2 GOG der auf das

Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag als Zustellungszeitpunkt gilt (Samstage gelten nicht als Werktag!). Der ERV-Rückverkehr wird demnach ebenfalls vorgesehen werden (Abs 3 iVm § 89a Abs 2 GOG). Ferner sollen Eingaben in der ERV-Kommunikation mit dem VfGH die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB entfalten (Abs 3 iVm § 89c Abs 1 GOG).

Zu beachten ist, dass Rechtsanwälte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Einbringung nach Abs 1 verpflichtet sind (Abs 4). Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist wie ein Mangel iSd § 18 VfGG zu behandeln, der zu verbessern ist.

Ein Gerichtsgebühreneinzug wird dafür ebenfalls vorgesehen (§ 17a Z 5 VfGG).

Unseren Informationen zufolge werden mit 8. 4. 2013 die technischen Möglichkeiten für die ERV-Kommunikation mit dem VfGH bei allen Rechtsanwaltssoftwareanbietern gegeben sein, wobei dies mit dem VfGH akkordiert ist. Im Sinne des genannten § 14a Abs 4 VfGG würde die genannte Verpflichtung zwischen VfGH und Rechtsanwälten daher mit diesem Datum gelten.

MK

## Neuerungen bei Eingabengebühr beim VfGH und VwGH und Kostenersatz beim VfGH

**D**er VfGH hat in seiner Sitzung vom 25. 2. 2013 beschlossen, den für alle regelmäßig anfallenden Kosten (§ 27 VfGG) gebührenden Pauschalsatz von € 2.000,- (zzgl 20% USt) mit Wirkung vom 1. 3. 2013 auf € 2.180,- (zzgl 20% USt) zu erhöhen.

Mit Wirkung vom selben Tag wird die Eingabengebühr gem § 17a Z 1 VfGG von € 220,- auf € 240,- erhöht (BGBl I 2013/33).

Die erhöhten Beträge gelten für alle verfassungsgerichtlichen Verfahren, in denen der einleitende Antrag nach dem 28. 2. 2013 beim VfGH eingelangt ist.

Der im Regelfall zuzusprechende Pauschalkostenersatz für nach dem 28. 2. 2013 eingelangte Anträge beträgt demnach € 2.856,-. Mit diesem Pauschalbetrag

sind die Kosten sämtlicher Vertretungshandlungen (auch in Zwischenverfahren der Normenkontrolle und der Vorabentscheidung) abgegolten.

Nähere Informationen finden Sie unter: [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at).

Mit Wirkung ab 1. 3. 2013 wurden die Eingabengebühren beim VwGH auf € 240,- erhöht (BGBl I 2013/33). Die Erhöhung um € 20,- entspricht jener Veränderung des VPI 2005 seit dem 1. 1. 2008 und gilt für Eingaben nach dem 28. 2. 2013.

MK, MB

JUSLINE  
web ERV

Weil Rechtsanwälte(innen) rechnen können: **JUSLINE webERV**

**SICHER PREISGÜNSTIG**

[www.jusline.at/weberv](http://www.jusline.at/weberv)

- keine Anmeldegebühr
- kein Wartungsvertrag
- web-Client - mobil nutzbar

# Werbung und PR

An die  
RADOK Gesellschaft für Organisation,  
Dokumentation und Kommunikation  
Gesellschaft m.b.H.  
Tuchlauben 12  
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe) blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe dunkelblau vorne: R-Logo hinten: www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragrafenschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
<b>Summe netto</b>				
<b>+ 20% USt</b>				
<b>GESAMT</b>				

**zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.**

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift

.....

## Inland

- 9. April 2013** WIEN  
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):  
 ÖRAV-Seminar **Fristen-Intensivkurs**  
*RA Mag. Gaugg*
- 
- 9. April 2013** GRAZ  
 Universität Graz: **Conference: Public Authority Liability in Comparative Perspective**  
*Referententeam*
- 
- 10. April 2013** WIEN  
 Business Circle: **Update Kartellrecht**  
*RA M Mag. Dr. Astrid Ablasser-Neububer, Mag. Claudia Hainz-Sator, Dr. Philip Kienappfel, LL.M., RA Mag. Dr. Florian Neumayr, LL.M.*
- 
- 10. April 2013** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Fachtagung: Legal Due Diligence**  
*Referententeam*
- 
- 11. und 12. April 2013** WIEN  
 Business Circle: **Verhandlungstraining – exklusiv für Juristen**  
 Kompetitives und kooperatives Handeln  
*RA Dr. Jörg Risse, LL.M.*
- 
- 15. April 2013** INNSBRUCK  
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Mietvertragserrichtung 2013**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm*
- 
- 16. April 2013** SALZBURG  
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Mietvertragserrichtung 2013**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm*
- 
- 22. April 2013** WIEN  
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):  
 ÖRAV-Seminar **Grundbuch III**  
*Dipl.-Rpf. RegR. Jauk*
- 
- 23. bis 25. April 2013** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Akademie: Firmenbuch**  
*Referententeam*
- 
- 24. April 2013** WIEN  
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm*
- 
- 25. und 26. April 2013** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Jahrestagung: Kartellrecht 2013**  
*Referententeam*
- 
- 3. Mai 2013** WIEN  
 Universität Wien – Rechtswissenschaftliche Fakultät – Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Österreichische Notariatskammer, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter – Fachgruppe Grundrechte, Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: **Enquete „Diversity – Menschen mit Behinderung in Rechtsberufen“**  
*Podiumsdiskussion*
- 
- 6. Mai 2013** WIEN  
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):  
 ÖRAV-Seminar **Firmenbuch**  
*RA Dr. Heliczner, Dipl.-Rpf. ADir. Szöky*
- 
- 6. Mai 2013** WIEN  
 Juridicum/Interdisziplinäre Gesellschaft für Komparatistik und Kollisionsrecht (IGKK): **Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode**  
*Referententeam*
- 
- 7. Mai 2013** WIEN  
 Internationale Handelskammer (ICC Austria): **The New ICC Arbitration Rules 2012**  
*Referententeam*
- 
- 7. Mai 2013** WIEN  
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):  
**Fachtagung: Forderungseintreibung**  
*Referententeam*
- 
- 13. Mai 2013** INNSBRUCK  
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm*
- 
- 14. Mai 2013** SALZBURG  
 Wirtschaftsseminare-Organisation & Marketingservice Gesellschaft mbH: **Spezialseminar: Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen**  
*ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm*
- 
- 14. Mai 2013** WIEN  
 Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):  
 ÖRAV-Seminar **Insolvenzverfahren**  
*RA Dr. T. Engelhart*

**IDV**  
 INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführtermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)  
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0  
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80  
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>29. Mai 2013</b> <span style="float: right;"><b>GRAZ</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Arbeits- &amp; Sozialrecht – Judikatur Update</b><br/> <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i></p> <hr/> <p><b>4. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Arbeits- &amp; Sozialrecht – Judikatur-Update</b><br/> <i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i></p> <hr/> <p><b>5. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Business Circle: <b>M &amp; A: Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung</b> Best Practice professioneller M &amp; A-Transaktionen<br/> <i>RA MMag. Dr. Markus Fellner, RA Dr. Lukas Flener, WP/StB Mag. Andreas Sauer</i></p> <hr/> <p><b>6. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Business Circle: <b>M &amp; A: HR- und arbeitsrechtliche Begleitung von Transaktionen</b> Vorbereitung und Umsetzung von Unternehmenstransaktionen aus HR-Sicht<br/> <i>RA Dr. Jana Eichmeyer, LL.M.</i></p> <hr/> <p><b>3. bis 7. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Internationale Handelskammer (ICC Austria):<br/> <b>Trade Finance Week</b><br/> <i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>12. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Business Circle: <b>M &amp; A: Unternehmensbewertung aktuell</b> Methoden und Kaufpreisermittlung in der Praxis<br/> <i>Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser</i></p> <hr/> <p><b>12. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Medienrecht vor Gericht</b><br/> <i>Mag. Dr. Stefan Apostol</i></p> <hr/> <p><b>14. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         WU, Institute for Austrian and International Tax Law/International Fiscal Association (Austrian Branch): <b>20<sup>th</sup> Viennese Symposium on International Tax Law</b><br/> <i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>18. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Business Circle: <b>M&amp;A: Rechtliche und steuerliche Optimierung</b> Highlevel-Seminar für M&amp;A-Profis<br/> <i>RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., WP/StB Mag. Edgar Huemer, RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hüggl</i></p> <hr/> <p><b>20. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Jahrestagung: Aufsichtsrat</b><br/> <i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>27. Juni 2013</b> <span style="float: right;"><b>LINZ</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Jahrestagung: Verwaltungsrecht</b><br/> <i>Referententeam</i></p> | <p><b>1. Juli 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV):<br/>         ÖRAV-Seminar<br/> <b>Sommerblockseminar (BU-Kurs) Beginn</b><br/> <i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>25. und 26. September 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Jahrestagung: Strafrecht &amp; Strafprozessrecht</b><br/> <i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>14. November 2013</b> <span style="float: right;"><b>WIEN</b></span><br/>         Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/> <b>Jahrestagung: Verwaltungsrecht</b><br/> <i>Referententeam</i></p> |
|--|---|

## Ausland

- |   |
|---|
| <p><b>12. und 13. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>PARIS</b></span><br/>         Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Seminar: Corporate Governance – The Role of Directors in a New Environment</b></p> <hr/> <p><b>15. und 16. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>PARIS</b></span><br/>         International Bar Association (IBA): <b>9<sup>th</sup> Corporate Counsel Conference</b></p> <hr/> <p><b>15. und 16. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>LUXEMBURG</b></span><br/>         European Institute of Public Administration (EIPA):<br/> <b>Seminar: Judicial Cooperation in Criminal Matters in the European Union, Institutional Processes and Topical Areas</b></p> <hr/> <p><b>18. und 19. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>AMSTERDAM</b></span><br/>         International Bar Association (IBA): <b>IBA Employment and Discrimination Law Conference: The Decent Work Agenda – Globalisation and Technology Shifts</b></p> <hr/> <p><b>18. bis 20. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>BARCELONA</b></span><br/>         Rechtsanwaltskammer Barcelona (ICAB), Autonome Universität Barcelona (UAB), Europäische Rechtsakademie (ERA): <b>Siebter Europäischer Juristentag 2013 (EJT)</b></p> <hr/> <p><b>22. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>DOHA, KATAR</b></span><br/> <b>ICC World Trade Agenda Summit</b></p> <hr/> <p><b>24. und 25. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>JAKARTA</b></span><br/>         International Bar Association (IBA): <b>Anti-Corruption Conference: Corruption in Indonesia – Challenges and Solutions</b></p> <hr/> <p><b>25. und 26. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>ISTANBUL</b></span><br/>         International Bar Association (IBA): <b>IBA Annual Litigation Forum</b></p> <hr/> <p><b>25. und 26. April 2013</b> <span style="float: right;"><b>LUXEMBURG</b></span><br/>         European Institute of Public Administration (EIPA):<br/> <b>Achieving Success in EU litigation on Regulatory Issues</b></p> |
|---|

25. und 26. April 2013	TRIER	Europäische Rechtsakademie (ERA): <b>Encouraging Cross-Border Mediation, ADR &amp; ODR</b>
26. und 27. April 2013	TLEMZEN, ALGERIEN	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Seminar: Foreign Investment in Algeria</b>
29. und 30. April 2013	RIO DE JANEIRO	International Bar Association (IBA): <b>24<sup>th</sup> Annual Communications and Competition Conference</b>
2. und 3. Mai 2013	MEXICO CITY	International Bar Association (IBA): <b>5<sup>th</sup> Annual Real Estate Investments Conference</b>
3. und 4. Mai 2013	MONACO	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Seminar: Update on the ECHR's case-law</b>
7. und 8. Mai 2013	WASHINGTON DC	International Bar Association (IBA): <b>29<sup>th</sup> Annual IBA/IFA Joint Conference on International Franchising</b>
10. und 11. Mai 2013	MENAGGIO	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Joint UIA – DAV (Deutscher Anwaltverein) Seminar: German-Italian Lawyers' Conference</b>
22. und 23. Mai 2013	ZÜRICH	International Bar Association (IBA): <b>8<sup>th</sup> Annual Bar Leaders' Conference</b>
22. bis 24. Mai 2013	KOPENHAGEN	International Bar Association (IBA): <b>30<sup>th</sup> International Financial Law Conference</b>
22. bis 25. Mai 2013	HELSINKI	Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA): <b>Conference semestrielle</b>
26. bis 28. Mai 2013	PRAG	International Bar Association (IBA): <b>19<sup>th</sup> Annual Global Insolvency and Restructuring Conference: When the Sun Goes Down</b>
7. und 8. Juni 2013	PRAG	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>World Forum of Mediation Centres</b>
4. bis 9. Juni 2013	CILENTO/ITALIEN	Eurolawyers: <b>Lawyers European Football Cup</b>
5. und 6. Juni 2013	NEW YORK	International Bar Association (IBA): <b>12<sup>th</sup> Annual International Mergers and Acquisitions Conference</b>
7. bis 16. Juni 2013	UMAG, KROATIEN	<b>1<sup>st</sup> World Lawyers Games</b>
9. bis 11. Juni 2013	BOSTON	International Bar Association (IBA): <b>24<sup>th</sup> Annual Conference on the Globalisation of Investment Funds</b>
12. und 13. Juni 2013	PARIS	International Bar Association (IBA): <b>11<sup>th</sup> Annual IBA Anti-Corruption Conference</b>
14. und 15. Juni 2013	TUNIS	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Seminar: Medical Malpractice and Liability</b>
28. Juni 2013	ST. PETERSBURG	International Bar Association (IBA): <b>International Arbitration at a Crossroads: Is There a Coming Backlash?</b>
28. und 29. Juni 2013	LAIBACH	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Seminar: Negotiating and Managing International Sales, Agency and Distributorship Contracts</b>
9. September 2013	NEW YORK	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Joint UIA – NYSBA (New York State Bar Association): Seminar: Anticorruption and Anti-Money Laundering</b>
13. und 14. September 2013	FLORENZ	International Bar Association (IBA): <b>17<sup>th</sup> Annual Competition Conference</b>
6. bis 11. Oktober 2013	BOSTON	International Bar Association (IBA): <b>IBA Annual Conference 2013</b>
31. Oktober bis 4. November 2013	MACAU	Union Internationale des Avocats (UIA): <b>57<sup>th</sup> UIA Congress</b>

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 236 ff.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► **§ 19 FBG; § 26 AußStrG:**  
**Geschäftsunfähigkeit des Stifters? – Unterbrechung im Firmenbuchverfahren**

1. Wird das Firmenbuchverfahren zur Eintragung einer Änderung der Stiftungszusatzurkunde wegen eines parallel anhängigen Streitverfahrens zur Feststellung der Unwirksamkeit dieser Änderung wegen Geschäftsunfähigkeit des Stifters **unterbrochen**, dürfen **nur dringende Verfahrenshandlungen** vorgenommen werden.

2. **Dringend** geboten ist eine Verfahrenshandlung, wenn sie im Zivilprozess Gegenstand eines **selbständigen Beweissicherungsverfahrens** sein kann. Darüber hinaus darf das Gericht im unterbrochenen Verfahren **einstweilige Verfügungen** erlassen.

3. Wird ein wegen eines präjudiziellen Vorverfahrens unterbrochenes Verfahren außer Streitsachen unzulässigerweise fortgeführt und machen die Parteien des Verfahrens diesen Umstand geltend, so führt dies zur Aufhebung der getroffenen Entscheidungen. Die **Fortsetzung** des unterbrochenen Verfahrens hat „**mit Beschluss**“ zu geschehen.

OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 62/12 d RdW 2012/755 = wbl 2013/16 = ZFS 2012, 194 (Hager).

► **§§ 81 ff EheG; § 382 Z 8 lit c Fall 2 EO:**  
**Privatstiftung: Vermögenseinbringung durch den Ehegatten**

1. Ein unwiderrufliches **Schenkungsangebot des Stifters an die Stiftung rechtfertigt ein Belastungs- und Veräußerungsverbot**, wenn gerade ein eherechtliches Aufteilungsverfahren anhängig ist.

2. Entscheidend dafür, ob eine Liegenschaft **zum Unternehmen des Stifters gehört** und damit vom Aufteilungsverfahren ausgenommen ist, ist die Widmung des Eigentümers zu Zwecken des Unternehmens.

OGH 22. 6. 2012, 1 Ob 80/12 i GesRZ 2012, 360 (Csoklich) = JusGuide 2012/37/10341 f, 10354 = PSR 2012/36 (Rassi) = ZFS 2012, 196.

► **§ 67 IO; § 99 AktG:**  
**Beseitigung einer rechnerischen Überschuldung**

1. **Verbindlichkeiten aus Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterleistungen** sind bei der **Prüfung, ob rechnerische Überschuldung (iSd Insolvenzrechts) vorliegt**, dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Gläubiger erklärt, dass er Befriedigung erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger **begehrt** und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

2. An die **exakte Formulierung** der Rangrücktrittserklärung sollten **keine zu strengen Maßstäbe** angelegt werden.

3. Auch schon nach der **Rechtslage vor dem Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2003 (GIRÄG 2003)** durfte davon ausgegangen werden, dass Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen bei der Prüfung rechnerischer Überschuldung nicht zu berücksichtigen sind, wenn eine entsprechende Rangrücktrittserklärung vorlag. Dies gilt auch für AR-Mitglieder unter Heranziehung des strengen Sorgfaltsmaßstabs des § 99 AktG.

OGH 30. 4. 2012, 9 Ob 58/11 m GES 2012, 339 = GesRZ 2012, 308 (Kassy) = ÖBA 2012/1858 = RdW 2012/636 = RWZ 2012/52 = wbl 2012/249 = ZIK 2012/216.

► **§ 1 UGB; § 1 KSchG:**

**Gemeinnützige Vereine: Unternehmereigenschaft**

1. Entfaltet ein **ideeller Verein wirtschaftlich relevante Tätigkeiten** und ist er hierfür **dauerhaft organisatorisch eingerichtet**, kann er als **Unternehmer** iSd § 1 UGB auftreten und Unternehmer iSd KSchG sein.

2. Die **Unterordnung** der unternehmerischen Tätigkeit **unter den Vereinszweck schadet dabei nicht**.

3. Zur Feststellung der Unternehmereigenschaft ist die **tatsächliche Vereinstätigkeit** zu prüfen. Demgegenüber ist die Größe des Markts nicht von Bedeutung.

OGH 18. 4. 2012, 3 Ob 34/12 i ecolex 2013/19 (LS) = GES 2012, 341 = immolex-LS 2012/50 = JusGuide 2012/21/10019 f, 10026.

► **§ 281 Abs 1 Z 5 StPO (§ 281 Abs 1 Z 5 a, 9 und 10 StPO):**

**Gegenstand von Mängel- und Tatsachenrüge = EvBl 2013/6**

Urteilsfeststellungen sind nur dann mit Mängel- (Z 5) oder Tatsachenrüge (Z 5 a) anfechtbar, wenn sie entscheidende Tatsachen zum Gegenstand haben, wenn also die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Tatsache in den Entscheidungsgründen entweder die rechtliche Entscheidung über Schuld- oder Freispruch oder – im Fall gerichtlicher Strafbarkeit – darüber beeinflusst, welche strafbaren Handlungen begründet werden.

OGH 2. 10. 2012, 17 Os 5/12 g (LG Eisenstadt 9 Hv 12/11 p).

► **§ 127 StGB (§ 166 StGB):**

**Geldabhebung von Bankomat geschieht nicht „im Familienkreis“ = EvBl 2013/7**

§ 166 Abs 1 StGB setzt voraus, dass der Täter eine der aufgezählten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen „zum Nachteil“ eines der dort genannten Angehörigen begeht. Der Angehörige muss Rechtsgutträger und in dieser Eigenschaft betroffen sein. Eine allfällige (Schaden-)Ersatzpflicht des Angehörigen gegenüber dem (primär) geschädig-

© blackred - istockphoto.com



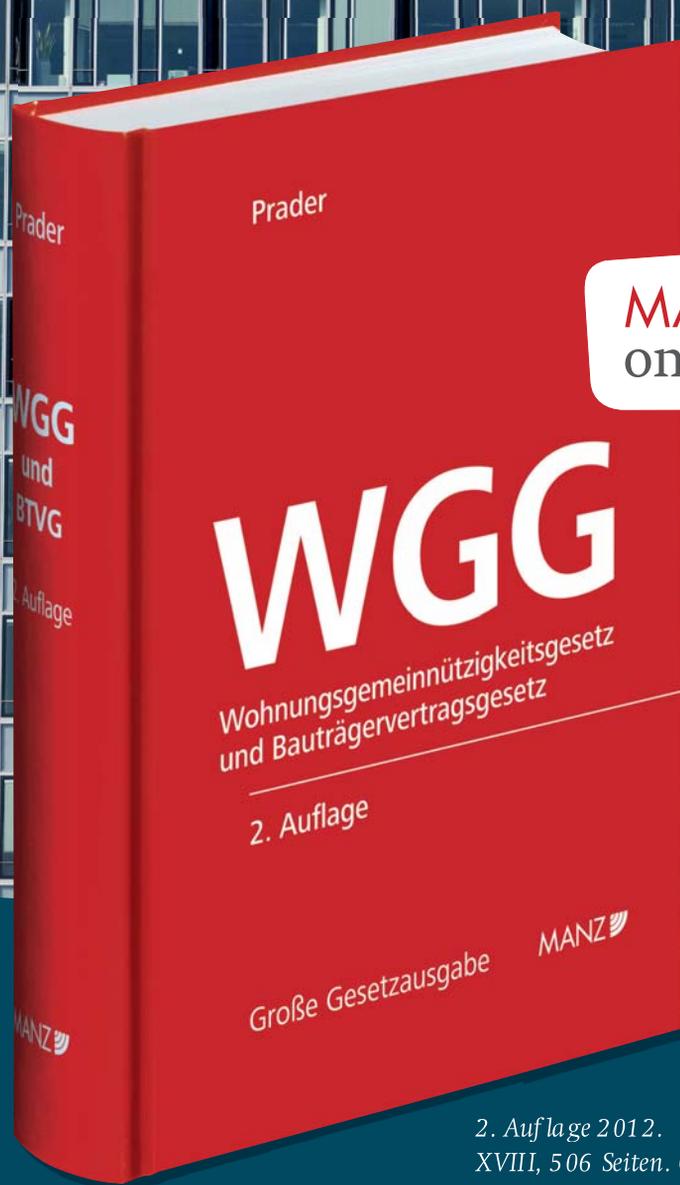
Rechtzeitig zum Inkrafttreten!

2013. XII, 332 Seiten. Br. EUR 46,-  
ISBN 978-3-214-01092-8

# Die aktuelle Ausgabe zur Familienrechtsreform 2013!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at  
 Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at





MANZ   
online

2. Auflage 2012.  
XVIII, 506 Seiten. Geb. EUR 108,-  
ISBN 978-3-214-02080-4

# 1.000 Leitsätze zu WGG und BTVG!

---

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

ten Eigentümer stellt die Privilegierungsvoraussetzungen nicht her.

OGH 30. 8. 2012, 13 Os 80/12 g (OLG Graz 8 Bs 8/10b; LGSt Graz 9 Hv 26/10k).

► **§ 153 Abs 1 Z 2 StGB:**

**„Größere Zahl“ kann sukzessive nicht begründet werden = EvBl-LS 2013/7**

Strafbarkeit nach § 153 e Abs 1 Z 2 StGB setzt voraus, dass gleichzeitig eine größere Zahl illegal erwerbstätiger Personen beschäftigt oder beauftragt wird, worunter ein Richtwert von etwa zehn Personen zu verstehen ist.

OGH 5. 7. 2012, 13 Os 16/12 w.

► **§ 174 Abs 3 Z 4 StPO:**

**Haftgründe müssen auf bestimmten Tatsachen beruhen = EvBl 2012/162**

Die rechtliche Annahme einer der von § 173 Abs 2 StPO genannten Gefahren wird vom OGH im Rahmen des Grundrechtsbeschwerdeverfahrens – vorbehaltlich der in § 173 Abs 3 StPO genannten Tatumstände, welche jedenfalls in Rechnung zu stellen sind – dahin überprüft, ob sie aus den angeführten bestimmten Tatsachen abgeleitet werden durfte, ohne dass die darin liegende Ermessensentscheidung als willkürlich angesehen werden müsste.

OGH 10. 7. 2012, 13 Os 73/12 b (OLG Graz 9 Bs 202/12 t; LG Klagenfurt 8 HR 109/12 m).

► **§ 281 Abs 3 StPO (§ 157 Abs 1 Z 3, § 159 Abs 3, § 281 Abs 1 Z 3 StPO):**

**Keine Bindung an Urteilsgründe bei Relativitätsprüfung = EvBl-LS 2012/179**

Bei der Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Verletzung von Bestimmungen, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet, auf die Entscheidung des SchöffenG ist der OGH nicht an die Urteilsgründe gebunden. Vielmehr beurteilt er das Gewicht des jeweiligen Verstoßes aus eigener Sicht.

OGH 5. 7. 2012, 13 Os 48/12 a.

► **§ 290 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 11, § 295 Abs 1 StPO):**

**Kein amtswegiges Vorgehen zugunsten des Berufungswerbers durch BerG = EvBl-LS 2012/180**

Dem BerG ist infolge Beschränkung auf die der Berufung unterzogenen Punkte amtswegige Wahrnehmung einer Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO zugunsten des Angekl nicht möglich.

OGH 5. 7. 2012, 13 Os 32/12 y.

► **§§ 932, 933 a, 1168 ABGB:**

**Der Austausch der mangelhaften Sache umfasst auch die Demontage**

Die unentgeltliche Ersatzlieferung (iSd Art 3 Abs 3 Verbrauchsgüterkauf-RL), zu der der Verkäufer in-

folge mangelhafter Erfüllung verpflichtet ist (§ 932 Abs 2 ABGB: „Austausch der Sache“), umfasst nach der Rsp des EuGH (verbundene Rs C-65/09, C-87/09 Rn 48, 55) das Wahlrecht des Verkäufers, entweder selbst den Ausbau des mangelhaften Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen, oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind.

War der Verkäufer allein zu einem Austausch der Waren ohne Demontage oder Kostentragung hierfür bereit, liegt ein Sachverhalt vor, bei dem der Übergeber die (vollständige) Verbesserung oder den (vollständigen) Austausch verweigert hat. Dies hat zur Folge, dass er mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug geraten ist. Damit war der Käufer befugt, auf die Gewährleistungsbehelfe der zweiten Stufe (Preisminderung oder Wandlung) umzusteigen. Dem Verkäufer steht die Einrede offen, der Käufer habe die Ware vor Auftreten des Mangels nicht gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut.

OGH 10. 7. 2012, 4 Ob 80/12 m ecolex 2013/43.

► **§ 1295 ABGB; § 5 PHG:**

**Warnhinweis auf Mineralwasserflaschen aufgrund Produktbeobachtungspflicht**

Der OGH hatte folgenden Sachverhalt zu prüfen: Das explosionsartige Bersten einer Mineralwasserflasche war eine Folge des Anstoßes an einem Schrank und wäre nicht selbständig aufgetreten. Es passiert häufig, dass eine Wasserflasche mit Wasser, welches mit Kohlensäure versetzt ist, explosionsartig zerbricht, wenn sie an einen harten Gegenstand angeschlagen wird. Dies war der beklagten Partei auch bereits vor dem gegenständlichen Vorfall bekannt. Dennoch wies das Etikett der betreffenden Flasche keine Warnhinweise auf diese mögliche Gefahr noch sonstige Informationen darüber auf.

Das Bestehen einer Produktbeobachtungspflicht des Herstellers eines Produkts ist laut Meinung des OGH zu bejahen und findet ihre dogmatische Grundlage in der Lehre von den Verkehrssicherungspflichten. Sie gründet auf dem Gedanken, dass die Verkehrssicherungspflichten des Produzenten nicht im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts enden, sondern über diesen hinaus bestehen. Der Umfang der Produktbeobachtungspflicht richtet sich nach Art und Größe der möglicherweise eintretenden Gefahren, welche maßgeblich von den Eigenheiten des Produkts bestimmt werden. Weiters ist auf Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit von Beobachtungsmaßnahmen Rücksicht zu nehmen sowie auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

OGH 13. 9. 2012, 6 Ob 215/11b EvBl 2013/16 = Zak 2012/707, 376.

► **§§ 541, 780 ABGB:**  
**Eintritt der Nachkommen des Enterbten bei gesetzlicher Erbfolge**

Wenn es bei testamentarischer Enterbung eines Kindes aus welchem Grund auch immer nicht zur testamentarischen Erbfolge kommt, lebt das gesetzliche Erbrecht des Enkels wieder auf (§ 541 ABGB analog). Hier kommt es nach Meinung des OGH darauf an, ob nach dem in der letztwilligen Verfügung zum Ausdruck gebrachten Willen des Erblassers auch der Nachkomme vom gesetzlichen Erbrecht ausge-

schlossen sein soll. Es entspreche der jüngeren Rsp, dass den Nachkommen eines gesetzlichen Erben ein Erbrecht kraft eigenen Rechts zusteht (formelle Repräsentation) und deshalb der Ausschluss eines gesetzlichen Erben seinen Stamm, also seine Abkömmlinge nicht trifft, und zwar auch dann nicht, wenn der ausgeschlossene gesetzliche Erbe noch am Leben ist. Dass im Fall einer Enterbung ohne weitere (aufrechte) Erbseinssetzung im Zweifelsfall ein Eintritt der Nachkommen des Ausgeschlossenen stattfinden muss, folgt dabei aus der Erwägung, dass hier mangels testamentarischer Erbfolge die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt.

OGH 26. 11. 2012, 9 Ob 23/12 s Zak 2013/52, 37.



Höpfel · Ratz (Hrsg)

### Wiener Kommentar StGB 2. Auflage

inkl. 93. Lieferung

2013. Komplettwerk in 6 Mappen inkl. 93. Lieferung. EUR 528,- ISBN 978-3-214-07484-5  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

**Dieses Werk ist auch online erhältlich.** Preis ab EUR 295,20 / Jahr (exkl. USt).

Nähere Informationen und Bestellung unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw.  
rdb@manz.at oder auf [www.manz.at/stgb](http://www.manz.at/stgb)

**Der bewährte Großkommentar zum StGB** bietet Ihnen eine wissenschaftlich fundierte Kommentierung des StGB sowie aller relevanten Nebengesetze auf einen Blick. In handlichen 6 Mappen, bearbeitet von renommierten Strafrechtlern aus Wissenschaft und Praxis, finden Sie eine systematische Aufbereitung von Gesetzestext und Kommentarteil inklusive der aktuellen Rechtsprechung und Literatur – immer am neuesten Stand durch fortlaufende Lieferungen.

Aktualisiert wurden diesmal:

**§§ 279-287 Plöchl:** Bewaffnete Verbindungen, Aufforderung zu terroristischen Straftaten etc

**ARHG Göth-Flemmich/Martetschläger:** Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

**§ 7 KMG Schwab:** Kriegsmaterialgesetz (Auszug)

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Über die 6. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK

Die November-Sitzung der Strafrechtskommission fand in bewährter Manier am 9. und 10. 11. 2012 in den Räumlichkeiten des ÖRAK in Wien statt. Anwälte, Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Professoren nahmen – wie es schon der Tradition entspricht – daran teil. Berichte und Impulsreferate führten durch eineinhalb intensive Tage, die sich durch offene Diskurse und rege Diskussionen auszeichneten.

Nach Begrüßung und Einleitung wurde ausführlich über „Neue Entwicklungen im Bereich des Europäischen Straf- und Strafprozessrechts“ von LStA Hon.-Prof. Dr. *Fritz Zeder* (BMJ) und über „Legistische Vorhaben des BMJ“ von LStA Mag. *Friedrich Alexander König* (BMJ) berichtet. Damit war der Boden für den ersten thematischen Schwerpunkt bestellt: RA Mag. *René Haumer* unterzog Teile der vor einigen Jahren von der Arbeitsgruppe Strafrecht und dem Arbeitskreis Berufsrecht des ÖRAK erarbeiteten „Grundsätze der Strafverteidigung“ einer Teilrevision – mit Fokus auf Interessenkollisionen/Doppelvertretung und „Missbrauch prozessualer Rechte“. Die Beiträge von LStA Hon.-Prof. Dr. *Fritz Zeder* und RA Mag. *René Haumer* eröffnen nachstehend den „Reigen“ der Veröffentlichung einzelner, bei der Sitzung gehaltener Vorträge, die allesamt den Zweck haben, in den jeweiligen, speziellen (unter rechtspolitischen Gesichtspunkten ausgewählten) Gegenstand einzuführen, die Probleme aufzufächern und damit die von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen getragene Diskussionen zu ermöglichen und zu fördern.

Für Freitagnachmittag hatten wir uns das Thema „Videodokumentation im Strafverfahren“ vorgenommen. Angesichts der legistischen Vorschläge, die im Rahmen der Sitzungen des Strafrechtsausschusses der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt wurden, referierte Ministerialdirigent *Achim Brauneisen* vom Justiz-

ministerium Baden-Württemberg den „state of the art“ aus deutscher Perspektive. Eine internationale und eine österreichische Sichtweise dieser verheißungsvollen Technologie und ihrer Einsatzmöglichkeiten im Strafverfahren stellte Univ.-Prof. Dr. *Verena Murschetz* von der Universität Innsbruck vor. Beide Beiträge sind in diesem Heft abgedruckt. Die Diskussion, die sich an diesen Impulsreferaten entzündete, zeigte auf, dass reformerische Überlegungen in Österreich noch in den ersten Ansätzen stecken.

Was Unternehmensinterne Ermittlungen (UIE) im Rechtsleben in Deutschland derzeit sind und welche Trends sich abzeichnen, machten am Samstagvormittag die zwei ständigen deutschen Gäste bei den Sitzungen der Strafrechtskommission, Prof. Dr. *Alexander Ignor* aus Berlin und Prof. Dr. *Holger Matt* aus Frankfurt, in ihren einführenden Statements deutlich. RA Dr. *Norbert Wess* brachte erste österreichische Erfahrungen in und mit diesem neuen anwaltlichen Betätigungsbereich in den gepflogenen Diskurs ein – sein Impulsvortrag wird auch in diesem Heft veröffentlicht. Samstagmittag fand die 6. Sitzung der Strafrechtskommission mit „Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH“, präsentiert von Präsident des Obersten Gerichtshof Hon.-Prof. Dr. *Eckart Ratz*, ihren würdigen Abschluss.

*Richard Soyer*

*Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer ist Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer & PartnerIn mit der Spezialisierung auf Verteidigung in Strafsachen und strafrechtliche Beratung. An der Johannes Kepler Universität Linz ist er als Universitätsprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und Compliance tätig. Er ist Vorsitzender der Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und einer der beiden Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafrechtlicherInnen.*

**JUSLINE**  
web **ERV**

Weil Rechtsanwälte(innen) rechnen können: **JUSLINE webERV**

**SICHER PREISGÜNSTIG**

[www.jusline.at/weberv](http://www.jusline.at/weberv)

- keine Anmeldegebühr
- kein Wartungsvertrag
- web-Client - mobil nutzbar



2013, 192

## Neue Entwicklungen im Europäischen Straf- und Strafprozessrecht

Von Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, D.E.A. Strafrecht (Paris), Wien. Der Autor ist Leiter einer Legislativabteilung im österreichischen Bundesministerium für Justiz und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Wien. Er nimmt als Regierungsvertreter seit 1994 an der Rechtsetzung in der EU im Strafrecht teil, hat während der beiden Präsidentschaften Österreichs im Rat (1998 und 2006) Arbeitsgruppen geleitet und ist seit 2010 Vertreter Österreichs im CATS. Er publiziert ua laufend in seiner Rubrik „Europastrafrecht aktuell“ im Journal für Strafrecht (JSt).

### I. Überblick: Der Acquis im Strafrecht

Seit 19 Jahren findet Rechtsetzung der EU im Bereich des Strafrechts statt: Seit dem Inkrafttreten des Unionsvertrags, geschaffen durch den Vertrag von Maastricht, am 1. 11. 1993. Zu einer Umgestaltung der primärrechtlichen Grundlagen kam es durch den Vertrag von Amsterdam zum 1. 5. 1999.

Der am 1. 12. 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon<sup>1)</sup> (VvL) hat das Strafrecht – wie die polizeiliche Zusammenarbeit – in den AEUV integriert („vergemeinschaftet“); die Rechtsgrundlagen für Strafrecht finden sich nun in Art 81 bis 86 AEUV. Der bis dahin bestehende intergouvernementale Sonderweg ist beendet, die „3. Säule“ gibt es nicht mehr.

In diesen 19 Jahren wurden dutzende Rechtsakte geschaffen, zunächst Übereinkommen und Gemeinsame Maßnahmen, seit dem Vertrag von Amsterdam Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse. In letzter Zeit sind bereits einige Richtlinien auf der Basis des AEUV beschlossen worden, einzelne Verordnungen werden in Zukunft hinzukommen.

Die Rechtsetzung der EU hat in vier Bereichen stattgefunden:

- ▶ Angleichung im materiellen Strafrecht,
- ▶ Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung,
- ▶ Zusammenarbeit durch eine europäische Institution (Eurojust) und
- ▶ Angleichung im Strafverfahren.

#### 1. Materielles Strafrecht

Ein Schwerpunkt der strafrechtlichen Rechtsetzung der EU war es, für bestimmte Kriminalitätsbereiche jene Verhaltensweisen zu umschreiben, die von den einzelstaatlichen Straftatbeständen mindestens erfasst werden müssen (Mindeststandards); den Mitgliedstaaten (MS) steht es dabei frei, über die EU-Standards hinauszugehen und in ihren Straftatbeständen noch weitere Verhaltensweisen zu erfassen. Strafbarkeitsbegren-

zende Regelungen oder harmonisierte (einheitliche) Straftatbestände sind nicht vorgesehen.

Solche Kriminalisierungsverpflichtungen sind für mehr als ein Dutzend verschiedene Kriminalitätsbereiche vorgesehen worden (zB Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, Bestechung, Geldwäsche, Geldfälschung, Terrorismus, Menschenhandel, Umweltdelikte, Drogenhandel usw).<sup>2)</sup>

Als sachliche Kriterien für die Entscheidung des Unionsgesetzgebers, einen bestimmten Kriminalitätsbereich zum Gegenstand einer Regelung zu machen, sind erkennbar:

- ▶ Der Schutz von Rechtsgütern der Gemeinschaft (Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, Beamtenbestechung, Fälschung des Euro);
- ▶ besonders gefährliche Formen der Kriminalität, etwa organisierte Kriminalität, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität (insbesondere die europäische Wirtschaft schädigende Kriminalität); und
- ▶ typischerweise grenzüberschreitende Begehung.

Neben der Umschreibung des zu bestrafenden Verhaltens enthalten die Rechtsakte zum materiellen Strafrecht noch flankierende Bestimmungen, insbesondere über Gerichtsbarkeit, Abschöpfung der Bereicherung, Strafen und Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Schon vor dem VvL sind im Bereich des Umweltrechts – im Rahmen der „Annexkompetenz“<sup>3)</sup> – zwei Richtlinien (RL) strafrechtlichen Inhalts beschlossen worden, die RL 2008/99 über den strafrechtlichen

1) ABl C 2007/306, 1; konsolidierte Fassungen der Verträge zuletzt ABl C 2012/326.

2) Vgl die Übersicht bei Zeder, Europastrafrecht im Wandel, JRP 2009, 172 (173 f und Anh 1).

3) Urteile des EuGH 13. 9. 2005, C-176/03, *Kommission/Rat*, und 23. 10. 2007, C-440/05, *Kommission/Rat*. Näher zum Kompetenzstreit Zeder, Mindestvorschriften der EU im materiellen Strafrecht: Was bringt der Vertrag von Lissabon Neues? ERA Forum 2008, 209 (218).

Schutz der Umwelt<sup>4)</sup> und die RL 2009/123 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe.<sup>5)</sup>

Auf die neue Rechtsgrundlage, Art 83 Abs 1 AEUV, sind bisher zwei RL materiellstrafrechtlichen Inhalts gestützt worden: Die RL 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer<sup>6)</sup> und die RL 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie.<sup>7)</sup>

## 2. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen

Bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen konnte zunächst auf jene Vertragsbeziehungen aufgebaut werden, die im Rahmen des Europarats va zur Auslieferung, zur Rechtshilfe und zur Vollstreckung geschaffen worden waren: In der EU gingen die Bestrebungen in den ersten Jahren darum, diese *Zusammenarbeit zu verbessern und zu intensivieren*, etwa durch Vereinfachungen der Verfahren, neue Formen der Rechtshilfe und Erleichterungen bei den materiellen Voraussetzungen.<sup>8)</sup>

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates im Oktober 1999 in Tampere, den Grundsatz der *gegenseitigen Anerkennung* zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit zu machen,<sup>9)</sup> wurde 2000 das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen<sup>10)</sup> ausgearbeitet.

Seither wurde eine beachtliche Zahl von Rechtsakten<sup>11)</sup> beschlossen, die den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf einzelne Bereiche der Zusammenarbeit anwenden. Sukzessive soll die gegenseitige Anerkennung innerhalb der EU *die traditionelle Zusammenarbeit gänzlich verdrängen*.

Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines MS von einer Justizbehörde eines anderen MS ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben MS. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Umfassend geregelt ist die Vollstreckung von *Endentscheidungen*, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind (Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Geldbußen, Einziehung sowie Auflagen, Weisungen und andere Bewährungsmaßnahmen).

Nur bruchstückhaft ist bisher die Zusammenarbeit im *Ermittlungsverfahren* erfasst: die Beweisanordnung ersetzt bloß einen Teil der Rechtshilfe; als Ersatz für

die Beweisanordnung und überhaupt für die traditionelle Rechtshilfe wurde die Europäische Ermittlungsanordnung<sup>12)</sup> vorgeschlagen, an der mittlerweile seit einigen Jahren verhandelt wird. Daneben ist die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen und von „Überwachungsmaßnahmen“ (damit sind in österreichischer Terminologie gelindere Mittel zur Untersuchungshaft gemeint) geregelt.

Zur Vermeidung und Beilegung von *Kompetenzkonflikten* sind Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden vorgesehen; klare Zuständigkeitsregeln für Strafverfahren mit Bezügen zu mehreren MS fehlen aber bisher, sodass es dem in Art 54 SDÜ verankerten Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung (*ne bis in idem*) an einem Gegenstück fehlt. Dieser Mangel sowie der Umstand, dass die Art 54ff SDÜ sehr allgemein und programmatisch gehalten sind, Vorbehaltsmöglichkeiten eröffnen und insgesamt zahlreiche Fragen offen lassen, spiegeln sich in zahlreichen Vorabentscheidungsersuchen wider, die an den EuGH herangetragen worden sind (dazu unten II.1.b.cc.).

Weiters gibt es Regeln über den *Austausch von Informationen aus dem Strafregister*. Es soll sicherstellt sein, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaats mitgeteilt werden. Die Information des Strafregisters des Heimatstaats erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das *Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS)* sicher, das Referenzlisten der wichtigsten Kategorien von Straftatbeständen und Sanktionen enthält.

Vor allen anderen ist der *Europäische Haftbefehl* zu nennen; dabei handelt es sich bisher um das einzige Instrument im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung, das von allen MS umgesetzt und in der Praxis flächendeckend angewendet wird. Der Europäische Haftbefehl kann sowohl im Ermittlungsverfahren als auch zur Vollstreckung einer bereits ausgesprochenen Strafe verwendet werden.

4) ABl L 2008/328, 28.

5) ABl L 2009/280, 59.

6) ABl L 2011/101, 1.

7) ABl L 2011/335, 1.

8) Vgl die Übersicht bei Zeder, JRP 2009, 174 f und Anh 2.

9) Schlussfolgerungen Z 33.

10) ABl C 2001/12, 10. Näher zur Ausarbeitung des Programms Zeder, *Europastrafrecht zwischen Angleichung im materiellen Recht, gegenseitiger Anerkennung und Angleichung im Strafverfahren*, in FS Miklau (2006) 635 (641 f).

11) Vgl Zeder, *Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen in der EU. Die Beweisanordnung: Zukunftsmodell oder Irrweg?* ÖJZ 2009, 992 (993 ff und Anh).

12) Initiative von sieben MS: ABl C 2010/165, 22, Begründung: Ratsdok 9288/10 COPEN 117 ADD 1; dazu Zeder, *Europastrafrecht aktuell: Ermittlungsanordnung statt Rechtshilfe*, JSt 2011, 65; der Rat hat am 14. 12. 2011 eine allgemeine Ausrichtung erzielt, vgl Ratsdok 18918/11 COPEN 369.

### 3. EJN und Eurojust

Schon 1998 wurde als *dezentrale* Struktur das *Europäische Justizielle Netz (EJN)* eingerichtet,<sup>13)</sup> das aus Kontaktstellen in jedem MS (Gerichte, Staatsanwaltschaften) besteht. Es soll die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den MS, insb bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität, verbessern und beschleunigen, etwa durch Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden, Bereitstellung rechtlicher und praktischer Informationen (diese werden auf einer allgemein zugänglichen Website<sup>14)</sup> bereitgehalten) sowie Hilfestellung bei Rechtsanfechtungen.

Eine Fortentwicklung des EJN (teils auch bloß eine Festschreibung von mittlerweile Erreichtem) brachte die 2008 beschlossene *neue Rechtsgrundlage*.<sup>15)</sup>

Im Jahr 2003 nahm ergänzend eine *zentrale* Koordinierungseinheit ihre Arbeit auf: *Eurojust*.<sup>16)</sup> Eurojust hat die Aufgabe, Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren MS wegen bestimmter schwerer (insb organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, zu erleichtern, und zwar durch deren Koordinierung und durch Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung. Eurojust hat eigene Rechtspersönlichkeit, ist aber deutlich intergouvernemental aufgebaut: Es handelt einerseits durch seine Nationalen Mitglieder – wobei jeder MS ein Mitglied entsendet –, andererseits durch das aus den 27 Nationalen Mitgliedern zusammengesetzte Kollegium. Die Befugnisse der Nationalen Mitglieder sind weitgehend den MS überlassen; tatsächlich sind die Befugnisse sehr unterschiedlich, sie reichen von sehr geringen, im Wesentlichen nur koordinierenden Befugnissen bis hin zu Befugnissen, die jenen eines Staatsanwalts entsprechen.

Im Jahr 2008 wurden die Rechtsgrundlagen für Eurojust *ausgebaut*;<sup>17)</sup> es wurden eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit angestrebt, die Befugnisse des Kollegiums erweitert, die Befugnisse der Nationalen Mitglieder als nationale Justizorgane ausgebaut und durch eine Mindestliste präzisiert, eine Pflicht der nationalen Justizbehörden zur Mitteilung bestimmter Fälle an Eurojust vorgesehen und die Rolle von Eurojust im Verhältnis zu Drittstaaten und Organisationen außerhalb der EU erweitert.

### 4. Angleichung im Strafverfahren

Die Bemühungen um Angleichung im Strafverfahren haben vor dem VvL am wenigsten Ergebnisse erbracht.

Einziger Rechtsakt ist der Rahmenschluss 2001/220/JI über die *Stellung des Opfers im Strafverfahren*,<sup>18)</sup> dieser ist mittlerweile durch die RL 2012/29 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>19)</sup> ersetzt worden.

Zum Thema *Beschuldigtenrechte* begann ein legislativer Prozess bereits 2003; dieser verlief jedoch äußerst zäh. Einziges Ergebnis auf der Grundlage des „alten“ EUV: Am letzten Tag seiner Geltung, am 30. 11. 2009, konnte der Rat einen legislativen *Fahrplan*<sup>20)</sup> beschließen, in dem ein schrittweises Vorgehen – für jedes Recht ein eigener Rechtsakt – vorgesehen ist.

Mittlerweile sind zwei auf Art 82 Abs 2 AEUV gestützte RL angenommen, die RL 2010/64 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>21)</sup> und die RL 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.<sup>22)</sup>

An der dritten RL, der RL über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme,<sup>23)</sup> wird derzeit mit Hochdruck verhandelt.

### 5. Zusammenfassende Bewertung

Welche Auswirkungen haben nun 19 Jahre rastlose Tätigkeit des Europäischen Gesetzgebers in den MS mit sich gebracht?

Da die meisten europäischen Rechtsakte umsetzungsbedürftig sind, haben sie auch den nationalen Gesetzgeber zu ständiger Aktivität veranlasst, man denke etwa an die häufigen Novellen zum StGB der letzten zehn Jahre oder den schrittweisen Ausbau des EU-JZG.

Doch welche Bestandteile des aktuellen Acquis haben substantielle Auswirkungen auf die tägliche Strafrechtspraxis (oder, um die Frage etwas bescheidener zu stellen, könnten solche Auswirkungen haben, wenn sie von den MS flächendeckend umgesetzt sind)? Fünf Bereiche seien hervorgehoben:

- ▶ Der Europäische Haftbefehl,
- ▶ Eurojust,

13) Mit der Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI, ABl L 1998/191, 4.

14) www.ejn-crimjust.europa.eu

15) Beschluss 2008/976/JI über das EJN, ABl L 2008/348, 130.

16) Eingerichtet mit Beschluss 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl L 2002/63, 1; geändert durch den Beschluss 2003/659/JI, ABl L 2003/245, 44.

17) Beschluss 2009/426/JI des Rates v. 16. 12. 2008, ABl L 2009/138, 14. Näher Zeder, *Europastrafrecht aktuell: Ausbau der Einrichtungen zur Zusammenarbeit*, Teil 1: Eurojust, JSt 2010, 179.

18) ABl L 2001/82, 1.

19) ABl L 2012/315, 57.

20) Entschließung v 30. 11. 2009, ABl C 2009/295, 1. Siehe Zeder, *Europastrafrecht aktuell: Aktueller EU-Ratsvorsitz Schweden: (allzu?) ehrgeizige Pläne*, JSt 2009, 162 (164); Zeder, *Europastrafrecht aktuell: Erste Schritte nach dem Vertrag von Lissabon (Teil 1)* JSt 2010, 66 (68).

21) ABl L 2010/280, 1; dazu Weratschnig, *Europastrafrecht aktuell: Die RL über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen – Ein erster Schritt zu Mindeststandards im Strafverfahren*, JSt 2010, 140.

22) ABl L 2012/142, 1.

23) EK-Vorschlag: KOM (2011) 326; der Rat hat am 8. 6. 2012 eine allgemeine Ausrichtung erzielt, vgl Ratsdok 10908/12 DROIPEN 74.

- ▶ die Verantwortlichkeit juristischer Personen (soweit umgesetzt),
- ▶ die Vollstreckung von Endentscheidungen (wenn sie umgesetzt sein wird) und
- ▶ der Strafregister austausch (ECRIS).

## II. Einblick

### 1. Aktuelle Judikatur des EuGH

#### a) Exkurs: Judikatur zu Grundrechten

Zunächst soll auf drei Urteile des EuGH eingegangen werden, die für die Justiz allgemein von Bedeutung sind.

In einem Urteil v 6. 11. 2012<sup>24)</sup> hat der EuGH über Klage der Kommission *Ungarn* verurteilt. In Ungarn konnten bis Ende 2011 Richter, Staatsanwälte und Notare bis zum Alter von 70 Jahren im Dienst bleiben. 2011 wurde ein neues Gesetz beschlossen, das ab 1. 1. 2012 das *Ruhestandsalter* für diese Berufe auf das allgemeine Ruhestandsalter von 62 *herabsetzt*. Dies vor dem Hintergrund, dass in Ungarn das allgemeine Ruhestandsalter von 2014 an über einen Zeitraum von acht Jahren auf 65 Jahre angehoben wird. Der EuGH ließ die von Ungarn vorgebrachten Gründe für die drastische Herabsetzung nicht gelten und sah in dieser eine *Altersdiskriminierung* iSd RL 2000/78.

In einem Urteil v 9. 11. 2010<sup>25)</sup> hat der EuGH zum ersten Mal überhaupt *Sekundärrecht wegen Verstoßes gegen Grundrechte für ungültig erklärt*. Vorschriften der Union verpflichteten die MS, Empfänger von Mitteln bestimmter landwirtschaftlicher Förderungen öffentlich bekanntzumachen – unter Nennung des Namens, des Wohnorts und der Höhe der empfangenen Beträge. Der EuGH hielt fest, dass die Steuerzahler zwar einen Anspruch darauf haben, über die Verwendung öffentlicher Gelder informiert zu werden. Der erwähnten Regelung mangle es aber an einer ausgewogenen Berücksichtigung der verschiedenen Interessen, weshalb sie gegen die Grundrechte auf *Achtung des Privat- und Familienlebens* (Art 7 GRCh) sowie auf *Datenschutz* (Art 8 GRCh) verstoße.

Schließlich hat der EuGH in einem Urteil am 21. 12. 2011<sup>26)</sup> festgehalten, dass eine unwiderlegbare Vermutung, dass ein MS die Grundrechte beachtet, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist. Es ging um die Missstände des Asylsystems in Griechenland, zu dem zuvor schon der EGMR<sup>27)</sup> zu ähnlichen Ergebnissen gekommen war. Der EuGH erklärte die Überstellung eines Asylwerbers an den zuständigen MS iSd VO 343/2003 („Dublin-VO“) für unzulässig, wenn aufgrund der Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigten Behandlung besteht. Dem EuGH war die grundsätzliche Bedeutung seines Judikats wohl bewusst, wie das folgende Zitat belegt: „Auf dem Spiel ste-

hen nämlich der Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, das auf gegenseitigem Vertrauen und einer Vermutung der Beachtung des Unionsrechts, genauer der Grundrechte, durch die anderen Mitgliedstaaten gründet“.<sup>28)</sup>

#### b) Judikatur zu strafrechtlichen Fragen

Der Großteil der unmittelbar strafrechtlichen Urteile des EuGH kann drei Gruppen zugeordnet werden: Opferrechte, Europäischer Haftbefehl und ne bis in idem.

##### aa) Opferrechte

In bisher sieben Urteilen<sup>29)</sup> hat sich der EuGH mit Fragen der Auslegung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren befasst.

Das bekannteste und zugleich erste ist das Urteil v 16. 6. 2005 im Fall *Pupino*: Der EuGH hat den im Gemeinschaftsrecht seit langem bestehenden Grundsatz der *richtlinienkonformen Auslegung* nationalen Rechts auf Rahmenbeschlüsse übertragen. In Übereinstimmung mit schon früher entwickelter Judikatur zeigt der EuGH aber auch die Grenzen rahmenbeschlusskonformer Auslegung im Strafrecht auf: Die Auslegung darf weder strafbarkeitsbegründend noch -erweiternd sein, also nicht gegen das Analogie- und das Rückwirkungsverbot verstoßen, sie darf nicht auf eine Auslegung contra legem hinauslaufen, und sie darf auch nicht zu einem Verstoß gegen Grundrechte (etwa gegen das Recht auf ein faires Verfahren) führen.

In den meisten anderen Urteilen<sup>30)</sup> hat sich vor allem gezeigt, dass die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses den MS einen weiten Ermessensspielraum für die Umsetzung lassen.

24) C-286/12, *EK/Ungarn*.

25) C-92/09, *Schecke*, NLMR 2010, 383 = dJZ 2001, 201 mit Anm *Brink/Wolff*; dazu *Ennöckl*, EuGH zur Veröffentlichung von EU-Agrarbeihilfen: (vorläufiges) Ende der Transparenz, ÖJZ 2011, 955; *Riesz*, Grundrechtsschutz personenbezogener Daten durch den EuGH – quo vadis? ZfV 2017/1007, 636.

26) C-411/10, *N.S.*, NLMR 2012, 61.

27) EGMR 21. 1. 2011, 30696/09, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, NLMR 2011, 26.

28) Rz 83.

29) 16. 6. 2005, C-105/03, *Pupino*; 28. 6. 2007, C-467/05, *Dell'Orto*; 9. 10. 2008, C-404/07, *Katz/Sos*; 21. 10. 2010, C-205/09, *Eredics*; 15. 9. 2011, C-483/09, *Gueye ua*; 21. 12. 2011, C-507/10, X; 12. 7. 2012, C-79/11, *Giovanardi*.

30) Näher *Zeder*, Europastrafrecht aktuell, Stellung des Opfers im Strafverfahren, JSt 2010, 36, und *Zeder*, Europastrafrecht aktuell, Opfer-schutzpaket, Schutzanordnung – and more (Teil 1), JSt 2011, 187.

## bb) Europäischer Haftbefehl

Bereits elf Urteile<sup>31)</sup> hat der EuGH zur Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl gefällt. Hier soll nur auf zwei rezente Urteile näher eingegangen<sup>32)</sup> werden.

In seinem Urteil v 5. 9. 2012 im Fall *Lopes da Silva* kann der EuGH zu dem Ergebnis, dass die französische Rechtslage mit dem *Diskriminierungsverbot* (Art 18 AEUV) nicht vereinbar sei. Im französischen Recht ist vorgesehen, dass Frankreich es ablehnen kann, einen Europäischen Haftbefehl eines anderen MS, in dem die Übergabe eines französischen Staatsangehörigen zur Vollstreckung einer bereits rechtskräftigen Freiheitsstrafe begehrt wird, zu vollstrecken, wenn die Strafe in Frankreich vollstreckt wird. Eine vergleichbare Regelung zu Gunsten von Bürgern anderer MS gibt es nicht, selbst wenn diese Jahre lang in Frankreich leben, dort integriert sind und etwa das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben. Die französische Rechtslage ist zwar mit dem Buchstaben des Rahmenbeschlusses (Art 4 Abs 6) vereinbar; sie verstößt aber eben gegen das Gebot, die Bürger anderer MS nicht zu diskriminieren. Das Urteil des EuGH greift weitgehend auf bereits im Urteil *Wolzenburg* entwickelte Rechtssätze zurück und kommt daher nicht überraschend.

Da die österreichische Rechtslage (§ 5 Abs 4 EU-JZG) sehr ähnlich wie die französische ist, ist eine Gesetzesänderung in Vorbereitung.

Das Urteil im Fall *Radu* konnte mit einiger Spannung erwartet werden, weil in dem Vorabentscheidungsersuchen mehrere Fragen zur Bedeutung der Grundrechte in einem Verfahren über einen Europäischen Haftbefehl gestellt worden sind, wenngleich das Vorabentscheidungsersuchen kaum konkretes Substrat darüber enthielt, worin das vorlegende Gericht im Ausgangsfall Grundrechtsverletzungen erblickte. Der EuGH hat aus Vorbringen des Betroffenen im Ausgangsverfahren und in der mündlichen Verhandlung eine behauptete Grundrechtsverletzung herausdestilliert, nämlich dass der Betroffene von den ausstellenden Justizbehörden vor Ausstellung des Haftbefehls nicht angehört worden sei. Die Rechtsausführungen im Urteil beziehen sich strikt fallbezogen ausschließlich auf diese behauptete Grundrechtsverletzung. Mit überaus lapidarer Begründung kommt der EuGH zu dem – zutreffenden – Ergebnis, dass die Nichtanhörung vor Ausstellung eines Haftbefehls keine Grundrechtsverletzung und daher auch kein zulässiger Grund sei, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen.

## cc) Ne bis in idem

Art 54 SDÜ sieht ein Verfolgungs- und Bestrafungsverbot im Verhältnis zwischen Staaten vor; die Sperrwirkung tritt im Fall einer Verurteilung nur ein, wenn

die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann (sog Vollstreckungselement). Überdies räumt Art 55 den Vertragsparteien ein, durch Erklärung in drei bestimmten Konstellationen die Bindung an das Verbot der Doppelverfolgung und -bestrafung auszuschließen.

Der EuGH hat im Zeitraum 2003 bis 2008 in *neum Urteilen*<sup>33)</sup> Fragen der Auslegung von Art 54 SDÜ beantwortet, die nationale Gerichte (in einem Fall ein österreichisches) im Wege der Vorabentscheidung an ihn herangetragen haben. Kurz zusammengefasst<sup>34)</sup> ist bis jetzt geklärt:

a) Unter „derselben Tat“ ist ein *Komplex von Tatsachen* zu verstehen, die in *zeitlicher und räumlicher Hinsicht* sowie nach ihrem *Zweck* unlösbar miteinander *verbunden* sind; auf die rechtliche Qualifizierung oder die geschützten rechtlichen Interessen kommt es nicht an.<sup>35)</sup>

b) Eine rechtskräftige Aburteilung entfaltet die Sperrwirkung nur in Bezug auf die Personen, auf die sich die Aburteilung bezog, *nicht* auch auf *Mittäter*.<sup>36)</sup>

c) Eine *Verurteilung in Abwesenheit* ist auch dann als „rechtskräftige Aburteilung“ anzusehen, wenn die Verurteilung bei Auftauchen des bisher Abwesenden ex lege außer Kraft tritt (und ein neues Hauptverfahren durchzuführen ist).<sup>37)</sup>

- 31) 3. 5. 2007, C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*; 17. 7. 2008, C-66/08, *Kozłowski*; 12. 8. 2008, C-296/08, *Goicoechea*; 1. 12. 2008, C-388/08, *Leymann*; 6. 10. 2009, C-123/08, *Wolzenburg*; 16. 11. 2010, C-261/09, *Mantello*; 21. 10. 2010, C-306/09 *I.B.*; 28. 6. 2012, C-192/12, *West*; 5. 9. 2012, C-42/11 *Lopes da Silva*; 29. 1. 2013, C-396/11, *Radu*; 26. 2. 2013, C-399/11, *Melloni*.
- 32) Zu den fünf ersten Urteilen vgl *Zeder*, *Europastrafrecht aktuell*, Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Haftbefehl, JSt 2009, 64, und *Zeder*, *Europastrafrecht aktuell*, Neues vom Europäischen Haftbefehl, JSt 2009, 202.
- 33) EuGH 11. 2. 2003, C-187/01, *Gözütok und Brügger*; 10. 3. 2005, C-469/03, *Miraglia*; 9. 3. 2006, C-436/04, *van Esbroeck*; 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*; 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*; 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*; 18. 7. 2007, C-367/05, *Kraaijenbrink*; 11. 12. 2008, C-297/07, *Bourquain*; 22. 12. 2008, C-491/07, *Turansky*.
- 34) Vgl zB *Schomburg*, *Criminal matters: transnational ne bis in idem in Europe – conflicts of jurisdictions – transfer of proceedings*, ERA-Forum 2012 (in Druck); *Hackner*, Das teileuropäische Doppelverfolgungsverbot insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, NStZ 2012, 425; *Zeder*, *Europastrafrecht im Wandel*, JRP 2009, 172 (182 f), und in: Bundesministerium für Inneres (Hrsg), *Rechtsschutz und EU-Reform*, 6. Rechtsschutztag, Schriftenreihe des BMI X (2010) 41 (66 ff); *Zeder*, *Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) in der EU: Fragen, Fragen, Fragen – und einige Antworten*, AnwBl 2007, 454 (458 f, 463 f); und die Übersicht von *GA Bot* in den Schlussanträgen v 7. 9. 2010 in der Rs C-261/10, *Mantello*, Rz 41–50.
- 35) EuGH 9. 3. 2006, C-436/06, *van Esbroeck*, Rz 25 ff; 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*, Rz 49 f; 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 54 ff; 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 28 ff.
- 36) EuGH 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 34 ff.
- 37) EuGH 11. 12. 2008, C-297/07, *Bourquain*, Rz 38 ff.

d) Im Hinblick auf die zusätzliche Voraussetzung der *Vollstreckung* verurteilender Erkenntnisse ist zunächst geklärt, dass *bedingt nachgesehene Strafen* während der Dauer der Probezeit als „gerade vollstreckte“ Strafen anzusehen sind, die daher die Sperrwirkung auslösen.<sup>38)</sup>

e) Die soeben erwähnte Vollstreckungsbedingung ist dagegen nicht schon dadurch erfüllt, dass der Verurteilte während des Verfahrens in Polizei- oder Untersuchungshaft genommen worden ist und diese als *Vorhaft* auf die Strafe *anzurechnen* ist.<sup>39)</sup>

f) Noch weniger ist die Vollstreckungsbedingung schon dadurch erfüllt, dass jener Staat, der das erste Urteil erlassen hat, die Möglichkeit hat, einen *Europäischen Haftbefehl* zu erlassen, um die Vollstreckung des Urteils zu erwirken.<sup>40)</sup>

g) Die dritte Alternative der Vollstreckungsbedingung („nicht mehr vollstreckt werden kann“) erfordert es nicht, dass die Sanktion zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich vollstreckbar war.<sup>41)</sup>

h) Ein *Freispruch wegen Verjährung* ist als rechtskräftige Aburteilung anzusehen und löst daher die Sperrwirkung aus.<sup>42)</sup>

i) Ein *Freispruch aus Mangel an Beweisen* entfaltet ebenfalls die Sperrwirkung.<sup>43)</sup>

j) Zwischenstaatliche Sperrwirkung kann nur eine Entscheidung entfalten, die innerstaatlich die Wirkung des „Strafklageverbrauchs“ hat, dh *materiell rechtskräftig* ist.<sup>44)</sup>

k) *Stellt eine Staatsanwaltschaft* ohne Mitwirkung eines Gerichts, aber mit der Wirkung des „Strafklageverbrauchs“, *ein Strafverfahren ein*, nachdem der Beschuldigte bestimmte *Auflagen erfüllt* und insb einen von der StA festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat (in Ö: Diversion nach Zahlung eines Geldbetrags, § 200 StPO idFd StPRG), so entfaltet dies Sperrwirkung nach Art 54 SDÜ.<sup>45)</sup> Nicht erforderlich ist, dass die Entscheidung der StA auf einem „ausdrücklichen oder stillschweigenden *Schuldanerkenntnis*“ beruht und dass dem *Opfer* und anderen Betroffenen mit zivilrechtlichen Ansprüchen kein Nachteil durch die Entscheidung der StA entsteht.

l) Wird ein *Strafverfahren* ohne Prüfung in der Sache *eingestellt*, nachdem die StA von der Verfolgung im Hinblick auf das in einem anderen MS wegen derselben Tat eingeleitete Strafverfahren Abstand genommen hat, so entfaltet dies keine Sperrwirkung.<sup>46)</sup>

m) Es genügt, dass Art 54 SDÜ zu dem *Zeitpunkt in Kraft* ist, zu dem ein Gericht im Rahmen eines zweiten Strafverfahrens die mögliche Sperrwirkung eines früher in einem anderen MS ergangenen Urteils *prüft*; ob die Bestimmung schon zum Tatzeitpunkt oder zum Zeitpunkt des ersten Urteils in Kraft war, ist irrelevant.<sup>47)</sup>

n) Auf den *Ort*, an dem das Gericht seine Entscheidung gefällt hat, kommt es insofern nicht an, als Urteile einer Vertragspartei die Sperrwirkung unabhängig da-

von auslösen, ob das Gericht im Hoheitsgebiet der Vertragspartei getagt hat.<sup>48)</sup>

Seit 2008 sind einige Jahre keine Vorabentscheidungsersuchen zu Art 54 SDÜ an den EuGH herangezogen worden, erst zuletzt wieder eines.<sup>49)</sup>

Die Zurückhaltung der nationalen Strafgerichte mit Vorabentscheidungsersuchen ist einigermaßen überraschend, weil eine Reihe ungeklärter Fragen ausgemacht werden können. So sind die Voraussetzungen, unter denen eine Einstellung eines Strafverfahrens Sperrwirkung auslöst, nicht in allen Einzelheiten geklärt. Offen ist auch noch, ob ein bereits ergangenes rechtskräftiges Urteil nur die nochmalige Verfolgung in einem innerstaatlichen Strafverfahren ausschließt oder auch Formen der internationalen Zusammenarbeit (Rechtshilfe, Auslieferung, Vollstreckungsübernahme), etwa für einen Drittstaat. Zu diesen bereits vor dem Inkrafttreten des VvL offenen Fragen sind nun Fragen des Verhältnisses zwischen dem in Art 50 GRCh verbrieften Grundrecht und den Art 54f SDÜ hinzugekommen.<sup>50)</sup>

## 2. Aktuelle Legislativvorhaben

Neben den in Kapitel I. im Zusammenhang kurz erwähnten aktuellen legislativen Vorhaben auf europäischer Ebene (Europäische Ermittlungsanordnung, Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme) sollen hier kurz Grundzüge von drei weiteren laufenden Vorhaben dargestellt werden.

### a) Marktmissbrauch

Vorschläge der Kommission zur Neuregelung von Insider-Geschäften und Marktmanipulation sollen die MS unter anderem dazu verpflichten, *Insider-Geschäfte und Marktmanipulation als gerichtliche Straftaten* zu verfolgen.

38) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 38 ff.

39) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 45 ff.

40) EuGH 18. 7. 2007, C-288/05, *Kretzinger*, Rz 56 ff.

41) EuGH 11. 12. 2008, C-297/07, *Bourquain*, Rz 45 ff.

42) EuGH 28. 9. 2006, C-467/04, *Gasparini*, Rz 22 ff.

43) EuGH 28. 9. 2006, C-150/05, *van Straaten*, Rz 54 ff.

44) EuGH 11. 2. 2003, C-187/01, *Gözütok und Brügge*, Rz 25 ff; 22. 12. 2008, C-491/07 *Turansky*, Rz 34 ff.

45) EuGH 11. 2. 2003, C-187/01, *Gözütok und Brügge*, Rz 25 ff. Dazu etwa *Radtke/Busch*, Transnationaler Strafklageverbrauch in der Europäischen Union, NSTZ 2003, 281; *Stein*, Ein Meilenstein für das europäische „ne bis in idem“, NJW 2003, 1162; *Böse*, Der Grundsatz „ne bis in idem“ in der Europäischen Union (Art 54 SDÜ), GA 2003, 744.

46) EuGH 10. 3. 2005, C-469/03, *Miraglia*, Rz 28 ff.

47) EuGH 9. 3. 2006, C-436/04, *van Esbroeck*, Rz 18 ff. Dazu *Rosbaud*, Die Vorabentscheidung des EuGH im Fall Van Esbroeck, Rs C-436/04, ÖJZ 2006, 669.

48) EuGH 11. 12. 2008, C-297/07, *Bourquain*, Rz 29 ff.

49) C-398/12, *M*.

50) Eingehend zuletzt *Zeder*, Europastrafrecht aktuell, Auswirkungen der Grundrechte-Charta am Beispiel ne bis in idem, JSt 2012, 195.

Die geltende RL 2003/6 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (**Marktmissbrauch**)<sup>51)</sup> sieht zwar bereits vor, sowohl Insidergeschäfte als auch Marktmanipulation zu verbieten und zu sanktionieren. Die Sanktionen müssen aber bloß wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art 14 Abs 2); strafrechtliche Sanktionen sind also nicht zwingend vorgesehen, dies ist vielmehr den MS ausdrücklich freigestellt („unbeschadet des Rechts [...]“ in Art 14 Abs 1).

Die Kommission hat Vorschläge zu zwei Rechtsakten vorgelegt, nämlich

- ▶ zu einer VO über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)<sup>52)</sup> – im EU-speak als „MAR“ (für market abuse regulation) bezeichnet, und
- ▶ zu einer RL über *strafrechtliche Sanktionen* für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation<sup>53)</sup> („MAD“ = market abuse directive),

die die RL 2003/6 ersetzen sollen. Die MAR wird auf Art 114 AEUV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt) gestützt, die MAD auf Art 83 Abs 2 (Annexkompetenz).<sup>54)</sup>

Sollten diese Vorschläge vom europäischen Gesetzgeber, also dem Europäischen Parlament und dem Rat,<sup>55)</sup> in ihren Grundzügen angenommen werden, was aus heutiger Sicht praktisch feststeht, so würde dies erheblichen *Umsetzungsbedarf in Österreich* nach sich ziehen: Derzeit ist nämlich nur der Missbrauch einer Insiderinformation gerichtlich strafbar (§ 48 b BörseG),<sup>56)</sup> während Marktmanipulation lediglich einen umfangreichen Verwaltungsstrafatbestand darstellt (§ 48 c iVm § 48 a Abs 1 Z 2 BörseG).

## b) Einziehung

Obwohl es mit den Rahmenbeschlüssen 2001/500/JI<sup>57)</sup> und 2005/212/JI<sup>58)</sup> bereits Rechtsakte der Union auf diesem Gebiet gibt, hat die Kommission einen Vorschlag zu einer RL über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU<sup>59)</sup> vorgelegt.

Der Vorschlag sieht vier verschiedene Arten von Einziehung vor:

- ▶ Zunächst ist vorgesehen, dass Erträge – sowie Ersatzwerte – *nach einer rechtskräftigen Verurteilung* eingezogen werden (Art 3).
- ▶ Weiters enthält der Entwurf eine neue Form *erweiterter Einziehung* (Art 4): diese ist anzuordnen, wenn es das Gericht aufgrund konkreter Tatsachen für *wesentlich wahrscheinlicher* hält, dass eine Person, die wegen einer (von der RL erfassten) Straftat verurteilt worden ist und die im Besitz von Vermögensgegenständen ist, diese aus ähnlichen kriminellen Aktivitäten erlangt hat, als dass sie aus anderen Tätigkeiten stammen. Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den abgeurteilten Straftaten und

den „ähnlichen kriminellen Aktivitäten“ ist nicht gefordert.

- ▶ Eine weitere Form der Einziehung ist als *Einziehung ohne vorherige Verurteilung* bezeichnet (Art 5). Sie besteht darin, dass es sich um Erträge aus einer Straftat handelt und der Täter wegen der Straftat auch verurteilt worden wäre, wenn dies nicht wegen Tod oder dauerhafter Erkrankung der betreffenden Person ausgeschlossen wäre oder wenn nicht Krankheit oder Flucht der Person eine wirksame Strafverfolgung innerhalb einer angemessenen Frist verhinderte und die Gefahr besteht, dass die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen wird. Erst aus der Begründung des Vorschlags erschließt sich, dass die Verfasser mit dieser Bestimmung die Absicht verfolgten, den MS freizustellen, ob die Einziehung von einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgericht angeordnet wird; es soll also die im common law bekannte „*zivilrechtliche Einziehung*“ ermöglicht werden.
- ▶ Schließlich soll eine *Einziehung bei Dritten* (Art 6) möglich sein, wenn die Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft oder die bereits strafrechtlich verurteilt wurde, Vermögensgegenstände einem Dritten übertragen hat.

Offenbar um Streitigkeiten über die Rechtsgrundlage zu vermeiden, beschränkt sich der Vorschlag auf jene *Kriminalitätsbereiche*, die in Art 83 Abs 1 AEUV *aufgelistet* sind, indem er auf in Kraft befindliche Rechtsakte (Übereinkommen, Rahmenbeschlüsse, Richtlinien) zu folgenden Bereichen verweist: Bestechung (einschließlich im privaten Sektor), Geldfälschung, Betrug und Fälschung bei unbaren Zahlungsmitteln, Terrorismus, Geldwäsche, Drogenhandel, Angriffe auf Informationssysteme, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern. Dies bedeutet, dass die bisherigen Regelungen für alle übrigen Delikte aufrecht bleiben. Daher könnte es in einem einzelnen MS zwei unterschiedliche Einziehungsregimes geben; neben die drei nach dem RB 2005/212 vorgesehenen Varianten der erweiterten

51) ABl L 2003/96, 16.

52) KOM (2011) 651.

53) KOM (2011) 654.

54) Näher Zeder, *Europastrafrecht aktuell*, Erster Vorschlag zur „Annexkompetenz“: Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, JSt 2012, 37; Hinterhofer, *Auf dem Weg zu einer neuen EU-Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen gegen Marktmissbrauch*, ZFR 2012, 9.

55) Der Rat hat am 7. 12. 2012 eine allgemeine Ausrichtung erzielt, vgl. Ratsdok 17642/12 DROIPE 186.

56) Umfassend Hinterhofer in Höpfel/Ratz (Hrsg), *WK<sup>2</sup> § 48 b BörseG* (2006).

57) ABl L 2001/182, 1. Der RB ersetzte die Gemeinsame Maßnahme 1998/699/JI.

58) ABl L 2005/68, 49.

59) KOM (2012) 85; Näher Zeder, *Europastrafrecht aktuell*, Neuer Vorschlag zur Einziehung und Sicherstellung von Erträgen aus Straftaten, JSt 2012, 74.

Einziehung tritt nun eine vierte. Damit wird das Gegenteil einer Rechtsangleichung erreicht, nämlich eine weitere Zersplitterung.

### c) Straftaten zum Nachteil der Gemeinschaft

Das Thema Schutz finanzieller Interessen hat den Gesetzgeber der Union (bzw der Gemeinschaft) in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts stark beschäftigt. Binnen weniger Jahre wurden in zwei horizontalen Verordnungen allgemeine Bestimmungen zu den sektorspezifischen Regelungen (VO 2988/95)<sup>60</sup> und über Kontrollen und Überprüfungen vor Ort (VO 2185/96)<sup>61</sup> getroffen; es wurden (durch das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen<sup>62</sup>) und die drei Protokolle dazu<sup>63</sup> **strafrechtliche Mindeststandards** für Betrugs-, Hinterziehungs-, Bestechungs- und Geldwäschestratbestände sowie für eine Verantwortlichkeit juristischer Personen geschaffen; 1999 wurde das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung **OLAF eingerichtet**.<sup>64</sup>

Gewissermaßen als Startschuss zu neuen umfassenden legislativen Vorschlägen hat die Kommission Mitte 2011 zwei Mitteilungen vorgelegt: Die eine „Schutz der finanziellen Interessen der EU durch strafrechtliche Vorschriften und verwaltungsrechtliche Untersuchungen“, Untertitel „Gesamtkonzept zum Schutz von Steuergeldern“;<sup>65</sup> die andere die sogenannte Betrugsbekämpfungsstrategie,<sup>66</sup> die eine umfassende Liste geplanter Maßnahmen<sup>67</sup> enthält.

Im Sommer 2012 hat die Kommission ihren Vorschlag zu einer RL über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrug<sup>68</sup> vorgelegt. Was die Straftatbestände anlangt, entsprechen jene des Betruges, der Bestechlichkeit, der Bestechung und der Geldwäsche im Wesentlichen den alten Rechtsakten; neu sind zwei Straftatbestände, nämlich Umtriebe iZm öffentlicher Auftragsvergabe und Veruntreuung. Nur der Begründung des Vorschlags und einem Erwägungsgrund kann entnommen werden, dass die RL nun auch auf Mehrwertsteuer anwendbar sein soll.

Vorgeschlagen werden weiters detaillierte Vorgaben an die MS, was die Strafdrohungen anlangt: Es werden nicht nur verschiedene Höchststrafen, sondern sogar auch Strafuntergrenzen vorgesehen. Detaillierte Vorgaben macht der Vorschlag auch in Bezug auf Verjährungsbestimmungen; so ist etwa vorgesehen, dass eine von einer Behörde gesetzte Verfolgungshandlung zu Unterbrechung und Neubeginn der Verjährungsfrist führt; eine bloße Hemmung würde dem nicht entsprechen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag nicht etwa auf Art 83 AEUV, sondern auf Art 325 AEUV gestützt. Die Folgen sind (zwar weniger dramatisch als sie vor dem VvL gewesen wären, aber immer noch) beträcht-

lich: Die Besonderheiten der Rechtsetzung nach Art 83 AEUV (1. Initiativrecht auch der MS; 2. Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens, wenn ein Mitgliedstaat grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt sieht – „Notbremse“ – und sodann Möglichkeit der Verstärkten Zusammenarbeit; 3. Nur Richtlinien, 4. Sonderstellung Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs) sind bei Art 325 unanwendbar.

In den bisherigen Beratungen über den Richtlinienvorschlag hat sich wenig überraschend gezeigt, dass eine breite Mehrheit der Mitgliedstaaten Art 325 AEUV nicht für die richtige Rechtsgrundlage hält, sondern Art 83 AEUV, und zwar dessen Abs 2, die sog Annexkompetenz: Der Gesetzgeber kann für ein bestimmtes Gebiet der Politik der Union, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, eine Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der MS vorsehen, wenn diese zur wirksamen Durchführung dieser Unionspolitik unerlässlich ist. Eine größere Überraschung ist es dagegen, dass dieselbe Ansicht auch von einem der relevanten Ausschüsse des EP vertreten wird, nämlich dem JURI-Ausschuss. Die Befürworter jeder der beiden Positionen können einige gute Argumente, aber auch Gegenargumente zur anderen Position anführen.<sup>69</sup>

Letztlich scheint das folgende Argument zu Gunsten von Art 325 AEUV auszuschlagen: Betrugsbekämpfung nach Art 325 AEUV dient dem Schutz der Haushaltsmittel der Union, zu denen jeder einzelne Mitgliedstaat beiträgt; der Schutz liegt daher *im gemeinsamen Interesse*. Sollten die strafrechtlichen Maßnahmen aber auf Art 83 AEUV gestützt werden, so bedeutet dies, dass jedenfalls Dänemark, möglicherweise auch das Vereinigte Königreich und Irland, nicht beteiligt sind; dies wäre mit dem Zweck, das gemeinsame Interesse zu schützen, nicht vereinbar. Ein auf Art 325 AEUV gestützter Rechtsakt sollte aber jene *Schranken respektieren*, die *Art 83 AEUV* mit Blick auf die Besonderheiten des Strafrechts setzt: Sowohl was die *Rechtsform* anlangt, also nur eine RL, als auch in Bezug auf die *Inhalte*: Nur Mindestvorschriften zur Festlegung

60) ABl L 1995/312, 1.

61) ABl L 1996/292, 2. Näher Zeder in Mayer, EUV/EGV, Art 280 EGV Rz 52 ff.

62) ABl C 1995/318, 48.

63) ABl C 1996/313, 1; C 1997/151, 1 und C 1997/221, 11.

64) B der EK ABl L 1999/136, 20; VO 1073 und 1074/99 ABl L 1999/136, 1 und 8; interinstitutionelle Vereinbarung ABl L 1999/136, 15.

65) KOM (2011) 293.

66) KOM (2011) 376; dazu Přiborský, The new Commission anti-fraud strategy: revamped fight against fraud at EU level, ERA Forum 2011, 373.

67) Vgl krit Zeder, Europastrafrecht aktuell, Schutz finanzieller Interessen der EU reloaded, JSt 2011, 141 (143).

68) COM (2012) 363.

69) Näher Zeder in Mayer/Stöger, EUV/AEUV, Art 325 AEUV Rz 65 ff (in Druck).

von Straftaten und Strafen. Diesen Anforderungen entsprechen einzelne Regelungen des Kommissionsvorschlags nicht, insbesondere nicht die detaillierten Bestimmungen über Sanktionen und Verjährung. Unzulässig wären auch Bestimmungen des Allgemeinen Teils, etwa zu Vorsatz und Fahrlässigkeit, Irrtum, Beteiligung oder Versuch, oder zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, oder zu Strafrahmen und Strafzumessung. Eine solche Ausweitung würde darauf hinauslaufen, dass ein „Unionsstrafrecht“ parallel zum nationalen Strafrecht entsteht. Ebenso wären allfällige *strafverfahrensrechtliche Bestimmungen*, die auf Art 325 AEUV gestützt werden sollen, dahin zu prüfen, ob sie in den engen Grenzen des Art 82 Abs 2 AEUV erlassen werden könnten.

### III. Ausblick: Pläne zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

Im letzten Teil dieses Beitrags soll ein Vorhaben vorgestellt werden, dessen Bedeutung und Dimension über die zuvor skizzierten legislativen Vorhaben weit hinausreicht. Tatsächlich hat die Kommission für Sommer 2013 angekündigt, Vorschläge zur Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) vorzulegen.

Die Idee einer EStA ist bereits Jahrzehnte alt und wohl älter als die Idee zu Eurojust. Sehr früh haben die Kommission und das Europäische Parlament das Vorhaben auf ihre Fahnen geschrieben;<sup>70)</sup> nach einem erfolglosen Versuch, die EStA im Primärrecht zu verankern (Vertrag von Nizza), schien das Projekt nach der Jahrtausendwende einzuschlafen.

#### 1. Primärrechtliche Grundlagen

Mit dem VvL sind nun aber die primärrechtlichen Grundlagen vorhanden: Art 86 Abs 1 AEUV enthält die *Ermächtigung* („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von Eurojust“ eine EStA einzurichten. Dies erfolgt per VO, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat  *einstimmig* nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der EStA soll auf *Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU* beschränkt sein; sie soll für die *Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung* anstelle der nationalen Staatsanwaltschaften zuständig sein (Art 86 Abs 2 AEUV). Die VO hat ua die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von mindestens neun MS die EStA im Wege der *Verstärkten Zusammenarbeit* einsetzen; die EStA

wird dann auch nur in bzw für diese MS tätig sein (Art 86 Abs 1 Unterabs 2 und 3 AEUV; diese Bestimmungen waren in Art III-274 des Verfassungsvertrags noch nicht enthalten).

Der Europäische Rat – also nicht der Rat! – kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Parlaments den Tätigkeitsbereich der EStA auf *schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension* erweitern (Art 86 Abs 4 AEUV).

Seit dem Inkrafttreten des VvL haben sich mehrere Treffen des Rates, Zusammenkünfte der Generalstaatsanwälte, öffentliche Konsultationen und zahlreiche Fachveranstaltungen mit dem Thema EStA befasst. Ein von der Kommission über OLAF finanziertes Studienprojekt unter der Leitung der Universität Luxemburg hat Modellbestimmungen<sup>71)</sup> für die künftige EStA erarbeitet.<sup>72)</sup>

#### 2. Sich abzeichnende Eckpunkte einer EStA

Die Kommission arbeitet mit Hochdruck an ihren Vorschlägen; diese werden allerdings als Staatsgeheimnis gehütet.

Folgende Eckpunkte zeichnen sich derzeit ab:

##### a) Welche Straftaten? Nur solche zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Da Art 86 Abs 4 AEUV für den weiter gezogenen Zuständigkeitsbereich – schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension – Einstimmigkeit verlangt, wird dieser als völlig unrealistisch derzeit außer Betracht gelassen. Realistisch ist daher – jedenfalls für den heuer initiierten ersten Schritt – die Beschränkung auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, also vor allem auf die in der oben (II.2.c) dargestellten RL umschriebenen.

Allerdings scheint die Kommission auch in Betracht zu ziehen, *Geldfälschung* in die Zuständigkeit der EStA einzubeziehen; einen Vorschlag zu einer RL zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung,<sup>73)</sup> der den Rahmenbeschluss 2000/383/JI ersetzen soll, hat die Kommission soeben vorgelegt. Die primärrechtliche Grundlage für eine derartige Erweiterung ist aber nicht recht erkennbar.

Abgesehen davon wirft die Beschränkung auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU praktische und grundsätzliche Probleme auf.

70) Näher Zeder, *Europastrafrecht aktuell*, Ausbau der Einrichtungen zur Zusammenarbeit, Teil 2: Kommt eine Europäische Staatsanwaltschaft? JSt 2010, 217.

71) Ligeti (Hrsg.), *Toward a Prosecutor for the European Union*, Vol 1 (2012) und Vol 2 (2013).

72) Näher Zeder, *Europastrafrecht aktuell*, Europäische Staatsanwaltschaft: Die Nebel lichten sich, JSt 2012, 105.

73) COM (2013) 42.

Aus praktischer Sicht: Gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten (Subventionsbetrug, Abgabenhinterziehung) werden oft entweder zugleich auch MS schädigen oder von Tätern begangen, die auch noch andere Straftaten begehen; die EStA kann dann bloß Teilaspekte einer komplexen Faktensituation verfolgen, was erhebliche Reibungsverluste mit sich bringen wird. Andererseits gibt es auch gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten, die weder besonders komplex noch schwerwiegend sind noch grenzüberschreitend begangen werden, für solche Taten scheint ein Einschreiten der EStA hypertroph.

Aus grundsätzlicher Sicht stellt sich im Hinblick auf die zu erwartende Schaffung einer EStA im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit, also nur durch einen Teil der MS, die Frage nach deren *Legitimität*, im kleinen Kreis originäre Unionsinteressen – also die Interessen aller – zu schützen.

Darüber hinaus scheinen die in einer RL vorgesehenen Mindeststandards keine hinreichend abgegrenzte Kompetenzgrundlage für die EStA abzugeben, wie sie auch von Art 86 Abs 2 AEUV gefordert ist („Straftaten, die in der VO festgelegt sind“).

#### b) Struktur der EStA

Es zeichnet sich eine *Mischung aus zentralen und dezentralen Elementen* ab: Eine relativ schlanke Zentraleinheit soll die Leitung über „delegierte“ nationale EStA in jedem (teilnehmenden) MS haben. Die Zentraleinheit könnte die Ressourcen der Eurojust-Administration nutzen. Für die delegierten EStA wird überlegt, dass sie auch die Befugnisse eines nationalen StA haben sollen („Doppelhut“-Lösung). Eine derartige Doppelstellung wirft allerdings Fragen der Hierarchie, der Weisungsunterworfenheit, des Informationsflusses („chinese walls“?), der Korruptionsresistenz und letztlich des Selbstverständnisses der Organe auf.

Unklar scheint überdies, wie sich dieses Modell mit Rechtsordnungen verträgt, nach denen es nicht die StA ist, die die Ermittlungen leitet (zB Untersuchungsrichter oder Polizei autonom).

Zur Frage, wo die Zentraleinheit ihren *Sitz* haben soll, hat sich Luxemburg übrigens überraschend nachdrücklich für Luxemburg ausgesprochen und sich auf Beschlüsse des Europäischen Rates aus den Jahren 1965, 2001 und 2003 berufen. Allerdings würde eine allfällige Anbindung an Eurojust einen Sitz eher in Den Haag, eine Unterstellung von OLAF einen solchen in Brüssel nahelegen.

#### c) Europäische Territorialität

Wesentliches Ziel ist es, dass Anordnungen der EStA „EU-weit“ (im Fall der verstärkten Zusammenarbeit aber bloß: im Territorium der teilnehmenden MS) unmittelbar gelten, also ohne dass Rechtshilfe oder gegen-

seitige Anerkennung stattfinden muss. Dieses Ziel ist übrigens ein zentrales Argument gegen den Vorschlag, anstatt eine EStA einzurichten, Eurojust auszubauen.

#### d) Ausschließliche Zuständigkeit

Die EStA soll für die Straftaten ihres Zuständigkeitsbereichs ausschließlich zuständig sein. Dies setzt voraus, dass die nationalen Behörden dazu verpflichtet sind, derartige Strafverfahren an die EStA abzutreten. Da allerdings zahlreiche derartige Straftaten, wie oben bemerkt, weder komplex, noch schwerwiegend, noch grenzüberschreitend sind, wird es eine Ermächtigung für die EStA geben müssen, Strafverfahren an die nationalen Behörden abzutreten; für den Fall, dass sich Zusammenhänge mit anderen Straftaten ergeben, müsste es aber auch die Möglichkeit für die EStA geben, die Sache wieder an sich zu ziehen.

#### e) Nationales Hauptverfahren

Jedenfalls das Hauptverfahren findet vor nationalen Gerichten und nach nationalem Verfahrensrecht statt (so ausdrücklich Art 86 Abs 2 letzter Satz AEUV).

In welchem von mehreren in Betracht kommenden MS Anklage erhoben wird, wird eine Entscheidung der EStA sein. Justiziable Kriterien für die Wahl des Gerichtsstands scheinen unabdingbar, sind bisher aber nicht in Sicht.

#### f) Europäisches oder hybrides Ermittlungsverfahren?

Ungeklärt scheint derzeit, ob es umfassende und abschließende europäische Regelungen für das Ermittlungsverfahren geben soll, wie die Modellbestimmungen vorschlagen, oder ob auch hier in Teilbereichen oder zumindest subsidiär nationales Verfahrensrecht angewendet werden soll.

Anscheinend schreckt die Kommission davor zurück, ein umfassendes Regelwerk auszuarbeiten und dem Verhandlungsprozess auszusetzen; die Rede ist von einigen allgemeinen Grundsätzen, die auf europäischer Ebene festgelegt werden sollen, der Rest soll den MS überlassen bleiben.

#### g) Unterstellung von OLAF

OLAF (oder zumindest jener Teil von OLAF, der für „externe Ermittlungen“ – dh in den MS – zuständig ist) soll (als Finanzpolizei oder „*police judiciaire*“) der EStA unterstellt werden. Dadurch soll dem vielfach von OLAF und der Kommission beklagten Umstand abgeholfen werden, dass OLAF ohne Rückbindung an eine Justizbehörde ermittelt und die Ergebnisse der Ermittlungen nach deren Abschluss von den nationalen Justizbehörden oft nicht zum Anlass für Verfolgung und Anklage genommen werden. Weiters soll

eine völlige Unabhängigkeit von OLAF von der Kommission erreicht werden.

### h) (Kein) Verhältnis zu Eurojust

Die bisher skizzierten Eckpunkte bedeuten, dass es *kaum Gemeinsamkeiten* mit Eurojust gibt: Dies beginnt beim unterschiedlichen Kreis der teilnehmenden Staaten und setzt sich bei unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen fort. Eurojusts Arbeit ist auf Unterstützung nationaler Justizbehörden gerichtet, die EStA soll autonome Befugnisse haben. Eurojust ist eine zentrale Einrichtung, der Hauptteil der Tätigkeit der EStA wird aber in den MS geleistet werden.

Derzeit sieht es also danach aus, dass die Anordnung in Art 86 Abs 1 AEUV – „ausgehend von Eurojust“ – im Wesentlichen nur dadurch befolgt wird, dass administrative Synergien genutzt werden. Darüber hinaus könnte Eurojust eine Rolle als Bindeglied zu den nicht teilnehmenden MS haben.

### i) Welche Mitgliedstaaten nehmen teil?

Realistischerweise ist davon auszugehen, dass nicht alle MS teilnehmen werden; eine EStA kann daher nur im Weg der Verstärkten Zusammenarbeit eingerichtet werden. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit der EStA nicht nur mit Drittstaaten, sondern auch mit den nicht teilnehmenden MS auf der Grundlage von Rechtshilfe (allenfalls gegenseitiger Anerkennung) stattfinden muss.

Wie viele MS sich an einer derartigen Verstärkten Zusammenarbeit letztlich beteiligen werden, kann noch nicht abgeschätzt werden. Allerdings hat die Unterstützung für die EStA in letzter Zeit deutlich zugenommen; die neue französische Regierung unterstützt das Vorhaben mit allem Nachdruck, und auch die deutsche Regierung ist nicht mehr grundsätzlich ablehnend, sondern hat sich mit dem Grundgedanken angefreundet.

## 3. Weiter ungeklärte Fragen

Schon bei den soeben dargestellten sich abzeichnenden Eckpunkten haben sich verschiedentlich nicht ganz einfach zu lösende Zweifelsfragen ergeben. Es gibt aber eine Reihe von Grundsatzfragen, zu denen eine tragfähige Lösung weiterhin außer Sicht ist.

### a) Unabhängigkeit und politische Verantwortlichkeit

Schon auf nationaler Ebene sind Fragen der politischen Verantwortlichkeit der StA, ihrer Unabhängigkeit und der Weisungsspitze besonders schwierig und delikant; die Modelle in den MS sind ganz verschieden.

Die EStA wird sich auf europäischer Ebene in dem Machtdreieck zwischen dem Rat (also den MS), der Kommission und dem Europäischen Parlament be-

haupten müssen. Dass die drei genannten Institutionen mitunter heftige Machtkämpfe austragen, wird die Schaffung von sachgerechten Bestimmungen über die Bestellung, politische Verantwortlichkeit, Budgethoheit bis hin zu Kontrolle und Abberufung nicht gerade erleichtern. Zu berücksichtigen ist hier, dass Mitglieder und Bedienstete der genannten Institutionen als Subjekt von Ermittlungen der EStA in Betracht kommen.

### b) Zusammenspiel zwischen europäischen und nationalen Verfahrensregeln

Im Anschluss an die Ausführungen zum Hauptverfahren und zum Ermittlungsverfahren (oben 2.e) und f)): Wo auch immer die Grenze zwischen europäischen und nationalen Verfahrensregeln gezogen wird – wie die beiden Verfahrensordnungen in einer Weise ineinandergreifen könnten, dass sowohl eine effektive Strafverfolgung als auch ein faires Verfahren gewährleistet wird, ist angesichts der fundamentalen Unterschiede zwischen den nationalen Verfahrensordnungen (etwa: unterschiedlicher Schwerpunkt, in welchem Stadium Rechtsschutz gewährt wird) nicht absehbar.

Das Risiko besteht in beiden Richtungen: Es besteht die Gefahr, dass die EStA mit großem Aufwand Ermittlungen führt, aber deren Beweisergebnisse dann im Hauptverfahren keinen Bestand haben (ähnlich wie dies derzeit angeblich bei den Ermittlungen OLAFs der Fall ist); es besteht aber auch die Gefahr, dass die Befugnisse der EStA, Verfahren an sich zu ziehen und wieder abzutreten, und den Gerichtsstand für das Hauptverfahren (womöglich auch für einzelne Ermittlungsmaßnahmen) zu wählen, die Möglichkeiten der Verteidigung in einer Weise unterlaufen, dass kein faires Verfahren mehr gewährleistet ist.

### c) Gerichtliche Kontrolle?

Auch von Vertretern der Kommission wird eingeräumt, dass das Handeln der EStA gerichtlicher Kontrolle unterworfen werden muss. Da es sich um eine europäische Institution handelt, muss diese gerichtliche Kontrolle einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung gewährleisten; anzustreben ist also gerichtliche Kontrolle *auf europäischer Ebene*.

Für das Handeln einer Staatsanwaltschaft wird häufig nachträgliche gerichtliche Kontrolle ausreichen; bei besonders eingriffsintensiven Ermittlungsmaßnahmen ist es aber erforderlich, dass die Maßnahme vor ihrer Ergreifung durch ein Gericht genehmigt wird (Richtervorbehalt).

Die *nachträgliche* gerichtliche Kontrolle auf europäischer Ebene kann ohne Schwierigkeiten in Form einer *Nichtigkeitsklage* gewährleistet werden, zu der jede natürliche oder juristische Person berechtigt ist, wenn sie unmittelbar und individuell betroffen ist (Art 263 AEUV).

Nicht ersichtlich ist jedoch, wie die *ex-ante-Genehmigung* auf europäischer Ebene bewerkstelligt werden kann; eine unmittelbare Zuständigkeit des EuGH lässt das Primärrecht nicht zu.<sup>74)</sup>

Die in den Modellbestimmungen vorgesehene Zweiteilung der gerichtlichen Kontrolle für Ermittlungsmaßnahmen (weniger eingriffsintensive Zwangsmaßnahmen ex post durch europäisches Gericht, die eingriffsintensivsten ex ante durch ein nationales Gericht) ist ein schlechter Kompromiss, der gleich mehrere Nachteile hat:

- ▶ Eine einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung durch den EuGH ist nicht möglich, wenn dieser nur über Teilbereiche urteilen kann.
- ▶ Es ist paradox, dass die eingriffsintensiveren Maßnahmen einer Genehmigung auf nationaler Ebene bedürfen, die eingriffsärmeren aber auf EU-Ebene (ex-post) kontrolliert werden.
- ▶ Es entstehen absurd unterschiedliche Rechtswege (zB Durchsuchungen: von Geschäftsräumen zum EuGH, von Privaträumen zum nationalen Richter; Lauschangriff: im öffentlichen Bereich EuGH, im privaten nationaler Richter; Lokalisierung von Personen über Mobilfunk EuGH, Kommunikationsüberwachung nationaler Richter); oder um ein Beispiel unter Einbeziehung der gerichtsunabhängigen Befugnisse der EStA zu wählen: gegen die Vorladung eines Zeugen (summoning) kann der EuGH angerufen werden, über Entschlagsrechte entscheidet die EStA allein.
- ▶ Es bleibt offen bzw dem nationalen Recht überlassen, welche Rechtsfolgen es hat, wenn der EuGH eine Ermittlungsmaßnahme ex post als nicht zulässig erklärt.

Es rächt sich nun, dass die Kommission und das Europäische Parlament schon seit jeher immer nur die EStA im Blick hatten, nicht aber auch ein europäisches Strafgericht.

Wenn daher Verfechter der EStA bisweilen darauf verweisen, dass es ja sogar auf internationaler Ebene Strafgerichte gibt und dass die EU bisher dahinter zurückbleibt, so muss dem entgegnet werden: Ja, es gibt den IStGH, aber samt einem dort tätigen Ankläger und nicht nur einen „Internationalen Strafankläger“.

#### 4. Schlussbemerkung

Befürworter der EStA argumentieren, die aktuelle Finanz- und Budgetkrise mache die Einrichtung der EStA unabdingbar; der europäische Bürger habe ein Recht darauf, dass seine Steuermittel gegen Betrügereien geschützt werden. Hinzugefügt wird, dass Integrationsschritte der EU häufig durch Krisen herbeigeführt worden sind. Vielfach erwecken Befürworter einer EStA auch den Eindruck, sie hofften darauf, dass dem schlechten Funktionieren der Justiz

in ihrer Heimat durch die EStA abgeholfen werden könne.

Nun besteht kein Zweifel, dass die Effizienz der Strafverfolgung in den MS der EU (in durchaus unterschiedlichem Ausmaß) steigerungsfähig ist. Allerdings bedeutet das oben skizzierte Modell einer EStA gerade nicht, dass diese unabhängig von den nationalen Verfolgungs- und Justizbehörden agieren könnte, im Gegenteil: sie wird auf deren Kooperation angewiesen sein.

Die oben (3.a) bis c)) aufgezeigten drei ungelösten Grundsatzfragen lassen die Befürchtung entstehen, dass mit der EStA eine Institution geschaffen wird, die europäischen Standards der Justizförmigkeit nicht gerecht wird; dies wäre allerdings mit dem gerade international betonten Selbstverständnis der Union als Hort der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbar. Eine rechtsstaatlich saubere Lösung kann jedenfalls nur darin bestehen, dass nicht bloß eine EStA, sondern zugleich ein *europäisches Strafgericht* eingerichtet wird.

Das aktuelle Projekt einer EStA birgt die Gefahr in sich, hohe Erwartungen zu wecken, die dann nicht erfüllt werden. Vielleicht wird dann ähnliche Kritik erhoben werden, wie sie jetzt oft in Bezug auf den Euro geäußert wird: Dass ein weitreichender Integrationsschritt gesetzt wurde, ohne dass zuvor die dafür erforderlichen Grundlagen geschaffen worden waren.

74) Böse, Ein europäischer Ermittlungsrichter – Perspektiven des präventiven Rechtsschutzes bei Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, RW 2012, 172, versucht hier Lösungen aufzuzeigen, die aber nicht überzeugen.



2013, 204

## Grundsätze der Strafverteidigung – Gibt es Verbesserungsbedarf?

Von RA Mag. René Haumer, LL. M., Linz. Der Autor ist Rechtsanwalt in Linz und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH sowie Mitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen

Der Arbeitskreis Berufsrecht und die Arbeitsgruppe Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages haben sich im Jahr 2007 auf 13 „Grundsätze der Strafverteidigung“ verständigt. Diese Grundsätze sollen – so die beiden Arbeitskreise – Kolleginnen und Kollegen eine Orientierungshilfe zur Verfügung stellen und Position zu umstrittenen Fragen beziehen, ohne dass dabei neue standesrechtliche Normen geschaffen werden.

### I. Vorbemerkungen

Bereits vor 20 Jahren veröffentlichte der Strafrechtsausschuss der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer mit den „Thesen zur Strafverteidigung“ ein Grundsatzwerk, in dem Funktion und Rechtsstellung des Verteidigers/der Verteidigerin anhand einzelner Felder, Aktivitäten und Beziehungen verteidigender Tätigkeit in 64 Leitsätzen beschrieben wurden.<sup>1)</sup> Der Strafrechtsausschuss verstand diese „Thesen zur Strafverteidigung“ weder als berufsrechtliche Vorschriften noch als Ersatz für die „Grundsätze des Standesrechts“ und auch nicht als eine Art „Knigge“ des Strafverteidigers. Sie sollten eine Orientierungshilfe ohne Rechtsqualität sein, vor typischen Gefahren der Berufspraxis warnen und an die rechtliche Sensibilität und Aufmerksamkeit appellieren.<sup>2)</sup> Die „Thesen“ sollten aber auch einen Beitrag zur Diskussion über Grundlagen und Einzelausgestaltung einer „modernen“ Strafverteidigung liefern.<sup>3)</sup>

Sowohl die „Grundsätze der Strafverteidigung“ wie auch die „Thesen zur Strafverteidigung“ stellen somit eine einfach handhabbare Gebrauchsanweisung für die – konfliktbereite – Verteidigung dar.<sup>4)</sup> Sie sind darüber hinaus aber auch Postulate, die zu umstrittenen Fragen der Strafverteidigung Diskussionen auslösen und ein kritisches Überdenken tradierter Auffassungen fördern wollen.<sup>5)</sup>

Wenn man nach einer generellen Beschreibung des hinter den „Grundsätzen“/„Thesen“ stehenden Strafverteidigerbildes sucht, so wird eine Grundhaltung deutlich, die Prof. Dr. Peter Rieß in seinem Geleitwort zu den „Thesen der Strafverteidigung“ der Bundesrechtsanwaltskammer – zu Recht – mit „Seriosität“ und „Professionalität“ charakterisiert hat.<sup>6)</sup> Diese beiden Eigenschaften bilden die Grundpfeiler, die das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit und Integrität der Strafverteidigung aufrechterhalten.

Als Rechtsanwalt ist der Verteidiger berufsrechtlich zur Seriosität verpflichtet. Er hat durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und die Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO) und darf nur solche Mittel anwenden, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind (§ 2 Satz 2

der RL-BA). Für sonst zur gesetzlichen Vertretung in Strafverfahren berechnete Personen oder Personen, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben haben, gibt es keine solche Verhaltensvorgabe. Wohl ist aber jeder Verteidiger verpflichtet, die Interessen des Mandanten bestmöglich zu wahren (§ 9 Abs 1 RAO; § 1009 ABGB).

### II. Problemstellung

Aufgabe des heutigen Impulsreferats war es, die von den Arbeitskreisen Berufsrecht und Strafrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages verabschiedeten „Grundsätze zur Strafverteidigung“ einer kritischen Würdigung zu unterziehen.<sup>7)</sup> Die hinter diesen Grundsätzen stehenden Problemfelder weisen aber eine solche Tiefe auf, dass der Versuch, sie auf einen allfälligen Verbesserungsbedarf hin zu untersuchen und die Ergebnisse in einem Vortrag von 20 bis 30 Min darzustellen, schon von vornherein zum Scheitern verurteilt war.

Ich habe daher versucht, nachfolgende zwei Themenkreise herauszugreifen, die im Spannungsfeld zum Anspruch der Verteidigung auf Professionalität und Seriosität stehen und habe untersucht, inwiefern sich daraus insofern ein Verbesserungsbedarf ergibt:

- „Interessenkollisionen/Doppelvertretung“
- „Missbrauch prozessualer Rechte“.

1) Vgl. Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), Thesen zur Strafverteidigung, BRÄK-Schriftenreihe VIII (1992).  
 2) Vgl. ders., Thesen, BRÄK-Schriftenreihe VIII 21.  
 3) Vgl. ders., Thesen zur Strafverteidigung, BRÄK-Schriftenreihe VIII 22.  
 4) Vgl. Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Grundsätze, AnwBl 2007, 183 ff (183).  
 5) Vgl. Rieß, aaO.  
 6) Vgl. Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), Thesen zur Strafverteidigung, BRÄK-Schriftenreihe VIII (1992).  
 7) Hingewiesen sei darauf, dass diese Grundsätze Gesamtrevision unterzogen werden.

### III. Verbesserungsbedarf?

#### 1. Interessenkollisionen/Doppelvertretung

Ein Verteidiger vertritt in demselben Strafverfahren zunächst den wegen Verdachts der Untreue Beschuldigten und nach Beendigung des Mandatsverhältnisses als Privatbeteiligtenvertreter die vermeintlich geschädigte Gesellschaft. Ein Verteidiger vertritt mehrere Beschuldigte und den Verband in demselben Ermittlungsverfahren; die Verteidigungsstrategie ist offenkundig auf das Interesse des Verbandes, nicht notwendigerweise aber auf die Interessen seiner Mitarbeiter ausgerichtet. Nur zwei Beispiele von vielen Konstellationen, in denen Interessenkollisionen in der Praxis – zuletzt vermehrt – offen zu Tage treten.

Das Problemfeld, wie ein Verteidiger mit Interessenkollisionen umzugehen hat, wird weder in den Grundsätzen zur Strafverteidigung noch in der Begründung derselben explizit angesprochen. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass sich lediglich für Rechtsanwälte, die als Strafverteidiger fungieren, in den § 9 Abs 1, § 10 RAO eine klare berufsrechtliche Verhaltensvorgabe findet, wie mit Interessenkollisionen umzugehen ist. Diese rechtlichen Vorgaben sind allerdings nicht auf sonst zur gesetzlichen Vertretung in Strafverfahren Berechtigte oder Personen, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben haben, anzuwenden.

Implizit behandelt Grundsatz Nr 5 Interessenkollisionen und gibt jedem Verteidiger – also auch den Nur-Verteidigern – eigentlich auch eine klare Verhaltensregel vor, die sich aber nur im Interpretationsweg eröffnet.

#### „Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter

Der Verteidiger hat die Interessen seines Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. [...]“

- ▶ Das Mandatsverhältnis zwischen (gewähltem) Verteidiger und Mandanten stellt sich nach allgemeiner Definition – zivilrechtlich betrachtet – als in der Rechtsanwaltsordnung (RAO) spezialgesetzlich geregelter Bevollmächtigungsvertrag dar, für den die §§ 1002 ff ABGB nur subsidiär gelten.<sup>8)</sup> Präziser müsste diese Definition lauten: Bloß das Mandatsverhältnis zwischen (gewähltem) Rechtsanwalt und Mandanten stellt sich als in der RAO spezialgesetzlich geregelter Bevollmächtigungsvertrag dar. Das Vertragsverhältnis zwischen Verteidigern, die nicht der Berufsgruppe der Rechtsanwälte angehören, und ihren Mandanten wird demgegenüber ausschließlich durch die §§ 1002 ff ABGB geregelt.
- ▶ Als Rechtsanwalt ist der Strafverteidiger gem § 9 Abs 1 RAO verpflichtet, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte

seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Allein der Rechtsanwalt ist nach § 10 Abs 1 RAO verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen in dem nämlichen Rechtsstreit dienen oder Rat erteilen. Flankiert wird dieses aus der Treuepflicht erwachsende Verbot der Doppelvertretung von der Regelung des § 12 a RL-BA. Demnach darf der Rechtsanwalt – in Wahrnehmung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht annehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Parteien unverzüglich niederlegen, wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn und sobald die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einer früheren Partei anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht (Z 1), die Kenntnisse der Belange einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden (Z 2), es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Parteien kommt (Z 3), oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer der Parteien nicht gesichert erscheint (Z 4).

- ▶ Eine sonst zur gesetzlichen Vertretung in Strafverfahren berechnete Person oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat (sog „Nur-Verteidiger“), werden von diesen berufsrechtlichen Vorschriften nicht erfasst. Zu bedenken ist aber, dass § 9 RAO die insoweit subsidiäre Bestimmung des § 1009 Satz 1 ABGB, die auch auf Nur-Verteidiger zur Anwendung gelangt, bloß überlagert. Kommen § 9 RAO iVm § 10 Abs 1 RAO nicht zur Anwendung, gilt § 1009 ABGB.
- ▶ Nach dem Gesetzeswortlaut von § 1009 ABGB – der durchaus Ähnlichkeiten zu § 9 RAO aufweist – ist der Gewalthaber verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen.<sup>9)</sup> § 9 RAO wie auch § 1009 ABGB normieren damit die Kardinalspflicht des Beauftragten, die Interessen des Auftraggebers umfassend<sup>10)</sup> zu wahren (sog Treuepflicht).<sup>11)</sup>

8) Vgl RIS-Justiz RS0038942; *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> § 1009 Rz 3; *Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>100</sup> § 1002 Rz 17; *Strasser* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1009 Rz 1.

9) Vgl RIS-Justiz RS0112203.

10) Vgl *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB<sup>3</sup> § 1009 Rz 3.

11) Vgl RIS-Justiz RS0112203.

Verteidigt ein Verteidiger mehrere Beschuldigte, so hat er als Ausfluss dieser Treuepflicht nach § 1009 ABGB alle mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln und vor einer Interessengefährdung zu bewahren.<sup>12)</sup> Bereits eine abstrakte Gefährdung der Beschuldigten-Interessen durch diesen kollidierende Interessen lösen die Pflicht des Verteidigers zur Unterlassung aus.<sup>13)</sup> Ungeachtet des für Rechtsanwälte zusätzlich mit standesrechtlicher Sanktion bewehrten Verbots der Doppelvertretung trifft den Verteidiger ein zivilrechtliches Verbot des Abschlusses von Neuverträgen, die die Gefahr einer Interessenkollision in sich bergen.<sup>14)</sup> Bei einem Interessenkonflikt darf der Verteidiger den Auftrag nicht übernehmen; stellt sich die Interessenskollision später ein, muss der Verteidiger das Mandat zurücklegen.<sup>15)</sup>

Diese in der Rsp entwickelten Grundsätze zeigen, dass die Pflichten von Verteidigern, die Rechtsanwälte sind, und Verteidigern, die keine Rechtsanwälte sind, im Hinblick auf den Umgang mit Interessenskollisionen deckungsgleich ausgestaltet sind. Rechtsanwälten droht bei Pflichtverletzung bloß zusätzlich eine berufsrechtliche Sanktion.

- ▶ Eine inhaltlich deckungsgleiche Ausgestaltung der Pflichten von Verteidigern, die Rechtsanwälte sind, und Verteidigern, die keine Rechtsanwälte sind, ergibt sich aus § 1009 ABGB auch im Hinblick auf Doppel- und Mehrfachvertretungen. Diese sind nach der jüngeren Rsp<sup>16)</sup> und der herrschenden Lehre<sup>17)</sup> immer dann unzulässig, soweit die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Will ein Beauftragter für mehrere Auftraggeber tätig werden, die gegenläufige Interessen verfolgen, so muss er darüber informieren und deren Zustimmung zu einem derartigen Vorgehen akzeptieren.<sup>18)</sup> Nach dem überwiegenden Teil der Lehre handelt der Gewalthaber andernfalls ohne Vertretungsmacht.<sup>19)</sup> Zivilprozessual wird deshalb in einer unzulässigen Doppelvertretung keine gültige Vertretung im Prozess gesehen. Der Mangel der Vertretungsmacht führt nach dieser Rechtsansicht zur Nichtigkeit aller hierdurch berührten Prozesshandlungen.<sup>20)</sup> Bloß zu befürchtende Interessenkollisionen haben hingegen keinen Einfluss auf die zivilprozessuale Gültigkeit der Vertretungshandlung.<sup>21)</sup> Nach einer Mindermeinung sei bei unzulässiger Doppelvertretung der Bevollmächtigtungsvertrag – außer bei Kollision – gültig, der Gewalthaber werde aber Schadenersatzpflichtig.<sup>22)</sup> Eine Nichtigkeit iSd § 281 Abs 1 Z 1 a StPO wird durch unzulässige Doppelvertretungen freilich nicht begründet.<sup>23)</sup> Mängel in der Bevollmächtigung sind ohne Bedeutung, da § 48 Abs 1 Z 4 StPO nur auf eine bestimmte Befähigung, nicht aber auf den Akt der Bevollmächtigung abstellt.<sup>24)</sup> Gegen eine Interessenkollision kann sich ein Angeklagter nur aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO zur Wehr setzen,

was aber voraussetzt, dass er bereits in der Hauptverhandlung tätig wird.<sup>25)</sup>

- ▶ Unabhängig davon, ob in der Treuepflicht eine Hauptleistungs-<sup>26)</sup> oder eine Rahmenpflicht (Nebenpflicht)<sup>27)</sup> gesehen wird, kann sie wohl zivilrechtlich durch einen (vorbeugenden) Unterlassungsanspruch durchgesetzt werden.

In der Praxis häufig auftretende Probleme im Umgang mit Interessenskollisionen erfordern eine klare Regelung in den Strafverteidigungsgrundsätzen. Bei den von Verteidigern einzuhaltenden Pflichten ist nicht zu differenzieren, ob der Verteidiger der Berufsgruppe der Rechtsanwälte unterliegt, oder ob es sich um Verteidiger handelt, die sonst zur gesetzlichen Vertretung in Strafverfahren berechtigt sind, oder die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben haben. Grundsatz Nr 5 könnte daher wie folgt ergänzt werden:

#### „5. Berücksichtigung der Interessen des Mandanten und Dritter

*Der Verteidiger hat die Interessen seines Mandanten mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Ausfluss der Treuepflicht ist es, Interessenskonflikte zu vermeiden. Stellt sich nachträglich eine Interessenskollision ein, ist das Mandatsverhältnis zu beenden.“*

#### 2. Missbrauch prozessualer Rechte

Nach einer E des BGH v 7. 11. 1991 ist ein Missbrauch prozessualer Rechte dann anzunehmen, wenn ein Verfahrensbeteiligter die ihm durch die Strafprozessordnung eingeräumten Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner verfahrensrechtlichen Belange benutzt, um ge-

12) Vgl 10 Bkd 3/05.

13) Vgl Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>100</sup> § 1002 Rz 27.

14) Vgl 1 Ob 333/98x EvBl 1999/196; Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>100</sup> § 1009 Rz 27;

15) Vgl SZ 64/13; Apathy in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1009 Rz 7 sowie Strasser in Rummel<sup>3</sup> § 1009 Rz 22 jeweils mwN.

16) Vgl etwa SZ 71/90.

17) Vgl etwa Apathy in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1009 Rz 15 mwN.

18) Vgl 1 Ob 333/98x EvBl 1999/196; P. Bydlinski in KBB<sup>3</sup> § 1009 Rz 3.

19) Vgl Apathy in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1009 Rz 15 mN; vgl auch Zib in Fasching, ZPO<sup>2</sup> § 26 ZPO Rz 66.

20) Vgl Zib, aaO § 26 ZPO Rz 69.

21) Vgl Zib, aaO § 26 ZPO Rz 70.

22) Vgl Stanzl in Klang<sup>2</sup> IV/1, 820; Gschnitzer, AT<sup>2</sup> 786; gegenüber der Voraufgabe [Rummel<sup>2</sup> § 1009 Rz 22] erheblich abschwächend Strasser in Rummel<sup>3</sup> § 1009 Rz 22.

23) Vgl SSt 40/35.

24) Vgl Ratz in WK-StPO § 281 Rz 146; Mayerhofer/Hollaender, StPO<sup>5</sup> § 281 Z 1 a E 3 a f; E. Steininger, Nichtigkeitsgründe<sup>4</sup> § 281 Z 1 a Rz 7; Achammer in WK-StPO § 58 Rz 22.

25) Vgl Ratz, aaO § 281 Rz 147.

26) Vgl Strasser in Rummel<sup>3</sup> § 1009 Rz 18.

27) Vgl Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>100</sup> § 1002 Rz 25; Schurr in Schwimann, ABGB-Taschenkommentar § 1009 Rz 2; P. Bydlinski in KBB<sup>3</sup> § 1009 Rz 2.

zielt verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke zu verfolgen.<sup>28)</sup>

Einen solchen Rechtsmissbrauch begeht nach Ansicht des BGH (E v 11. 8. 2006) bspw ein Beschwerdeführer, der in einer Verfahrensrüge einen Verfahrensverstöß behauptet, obwohl er sicher weiß, dass sich dieser nicht ereignet hat.<sup>29)</sup> Dem Zweck der Verfahrensrüge, eine Verletzung des Verfahrensrechts durch Aufhebung des Urteils zu korrigieren, würde es demnach zuwiderlaufen, wenn einem Beschwerdeführer gestattet werden würde, durch die bewusst wahrheitswidrige Behauptung eines Verfahrensfehlers ein Urteil zu Fall zu bringen, von dem er sicher weiß, dass es insoweit in einem fehlerfreien Verfahren ergangen ist. Wurde der Verteidiger um die Wahrheitswidrigkeit der Prozessbehauptung, läuft er Gefahr, selbst wegen Strafvereitelung (§ 258 dStGB) verfolgt zu werden.

In einer weiteren E v 24. 5. 2006<sup>30)</sup> hält der BGH fest, dass ein Verteidiger grundsätzlich alles tun dürfe, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt. Die Achtung der rechtsstaatlich notwendigen effektiven Strafverteidigung gebiete erhebliche Zurückhaltung bei gerichtlicher Inhaltskontrolle vom Verteidigerverhalten. Ein Fall effektiver Strafverteidigung liege aber dann nicht vor, wenn die zu beurteilenden Handlungen des Verteidigers sich als verteidigungsfremdes Verhalten erweisen, die sich nur den äußeren Anschein der Verteidigung geben, tatsächlich aber nach den Maßstäben des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts nichts zu solcher beizutragen vermögen.

Der Strafrechtsausschuss der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer beschäftigt sich in These 33 mit dem Problem des möglichen Missbrauchs prozessualer Gestaltungsrechte. These 33 lautet wie folgt: „Der Verteidiger ist in der Wahrnehmung prozessualer Handlungsmöglichkeiten – insbesondere bei Anträgen, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln – im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei. Die Erfolgsaussichten sind für die Entscheidung nicht bestimmend.“<sup>31)</sup> Hiermit im Zusammenhang steht These 34, nach der der Verteidiger vor der Fällung eines Antrags zu prüfen hat, ob der Antrag, auch wenn er begründet ist, unter Berücksichtigung der Verfahrenslage den Interessen des Mandanten nützt.<sup>32)</sup>

Inhaltlich nahezu deckungsgleich halten die Arbeitsgruppen Strafrecht und Berufsrecht unter dem Strafprozessgrundsatz Nr 9 fest: „Der Verteidiger kann prozessuale Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Rechtsordnung frei nutzen. Vor der Nutzung einer prozessualen Handlungsmöglichkeit (zB Beweis- oder Ablehnungsantrag) hat der Verteidiger zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der Verfahrenslage die Interessen des Mandanten unterstützt.“<sup>33)</sup>

Die Arbeitskreise begründeten diesen Grundsatz damit, dass die Wahrnehmung prozessualer Handlungsmöglichkeiten und prozessualer Rechte im Rahmen

der freien Verteidigung keiner behördlichen oder richterlichen Kontrolle unterzogen werden dürfe. Es stehe im freien, an den Interessen des Mandanten orientierten Ermessen des Verteidigers, ob und wie er von verfahrensrechtlichen Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten Gebrauch macht. Die Grenzen dieser Rechtsausübung werden durch die auch sonst die Staatsbürger bindenden Gesetze gezogen.<sup>34)</sup> Eine inhaltlich idente Position bezog auch der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer in seiner Begründung von These 33.<sup>35)</sup> Zwischenzeitlich sind Bemühungen im Gange, die Thesen zur Strafverteidigung zu überarbeiten. Im Zuge dieser Überarbeitung soll der erst 2006 verfestigten Rsp zum Missbrauchsverbot entgegen getreten werden.

In der Tat erscheint es keine Notwendigkeit zu geben, der allenfalls aus Sicht des erkennenden Gerichts überschießenden Wahrnehmung prozessualer Verteidigungsrechte mit einem allgemeinen Missbrauchsverbot zu begegnen. Die Strafprozessordnung bietet sowohl in Deutschland<sup>36)</sup> wie auch in Österreich<sup>37)</sup> ausreichende Regelungen, einem als missbräuchlich monierten Verteidigerverhalten effektiv entgegen zu treten. Gerade die Bestimmung des § 232 Abs 2 StPO verpflichtet den Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden. All das, was nicht zur Aufklärung der Sache dient und gleichzeitig den Gang der Hauptverhandlung verzögert, hat der Vorsitzende zu unterbinden. Er darf, ja soll den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige, aber auch den Staatsanwalt oder Verteidiger, in ihren Aussagen, Fragestellungen und Vorträgen einschränken, wenn sie über nicht zur Sache gehörige Umstände sprechen oder sich in Wiederholungen ergehen. Beweisanträge, die nicht den Anforderungen des § 55 StPO genügen, sind gem § 238 Abs 1 StPO, ohne Gefahr eine Nichtigkeit zu begründen,<sup>38)</sup> abzu-

28) Vgl BGHSt 38, 111, 113: im konkreten Fall erfolgte eine Einschränkung des Beweisantragsrechts gegenüber dem Anklagten, der nach Ansicht des erkennenden Gerichts exzessiv von seinem Recht, Beweisanträge zu stellen, Gebrauch machte.

29) BGHSt 51, 88, 90: bewusst verfahrenswidrige Verfahrensrüge, die sich auf die Beweiskraft eines als fehlerhaft erkannten Protokolls gestützt hatte (sog „unwahre Protokollrüge“).

30) BGH NSTz 2006, 510: Ausschluss eines Verteidigers wegen versuchter Strafvereitelung durch Leugnen des Holocaust.

31) Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), Thesen, BRÄK-Schriftenreihe VIII 13.

32) Vgl ders, Thesen, BRÄK-Schriftenreihe VIII 14.

33) Arbeitsgruppe Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Grundsätze, AnwBl 2007, 186.

34) Vgl dies, Grundsätze, AnwBl 2007, 186.

35) Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK), Thesen zur Strafverteidigung, BRÄK-Schriftenreihe VIII 59.

36) §§ 26 a, 244 Abs 3 bis 5, § 257 a dStPO.

37) § 232 Abs 2, §§ 234, 236 Abs 2, § 238 Abs 1 StPO.

38) Vgl RIS-Justiz RS0124908.

weisen.<sup>39)</sup> Dem Gebot der Vermeidung von Verfahrensverzögerungen entspricht es auch, dass Beweisverfahren nicht uferlos geführt oder jeglichen Beweisträgern unkritisch Folge gegeben wird.<sup>40)</sup> Anträge dürfen jedoch nicht mit der Begründung abgewiesen werden, dass sie in Verschleppungsabsicht eingebracht worden seien und nur der Verfahrensverzögerung dienen, sondern sind stets inhaltlich zu prüfen.<sup>41)</sup>

Unbestritten ist schließlich auch, dass der Verteidiger die straf- und berufsrechtlichen Grenzen zu achten hat. Überschreitet ein Verteidiger die Grenzen verteidigungsspezifischer Straftatbestände, so bedarf es nicht zusätzlich eines in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Missbrauchsverbots, um solchen Verhaltensweisen entgegen zu treten.

Schon mangels einer Rechtsprechungslinie des OGH zu einem allgemeinen Missbrauchsverbot prozessualer Rechte sowie im Hinblick darauf, dass einem

allenfalls als rechtsmissbräuchlich monierten Verteidigungsverhalten in den meisten Fällen durch Ausschöpfung der in der StPO vorhandenen ausdrücklichen Regelungen ohnedies effektiv entgegen gewirkt werden kann, scheint es in Österreich – anders als in Deutschland – vorerst keine Notwendigkeit zu geben, sich innerhalb der Strafverteidigungsgrundsätze mit der Thematik „Missbrauch prozessualer Verteidigungsrechte“ auseinander setzen zu müssen.

39) Vgl. Ratz in WK-StPO § 281 Rz 339.

40) Vgl. Danek in WK-StPO § 232 Rz 8; vgl. auch Ratz, aaO § 281 Rz 390.

41) Vgl. Danek, aaO § 232 Rz 10.



Kienapfel · Höpfel · Kert

### Strafrecht Allgemeiner Teil 14. Auflage

14. Auflage 2012. XIV, 368 Seiten.

Geb. EUR 64,-

ISBN 978-3-214-12191-4

Mit Hörerschein für Studierende EUR 49,60

Br. ISBN 978-3-214-12192-1

- Stand: Juli 2012
- Didaktische Konzeption
- Umfassende Auswertung der gesamten Rechtsprechung und Literatur
- Benutzerfreundliches Sachregister
- Hilfreiche Fallprüfungsschemata
- Diversion: die „dritte Spur“ im Strafrecht
- Neu: folgt der Konzeption der personalen Unrechtslehre

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

# Videodokumentation im Strafverfahren

## state of the art und Reformüberlegungen in Deutschland

Von Ministerialdirigent Achim Brauneisen, Baden-Württemberg. Der Autor ist seit Februar 2006 Leiter der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Gnadenrecht im Justizministerium.

Die herkömmliche Form der Dokumentation von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Schriftprotokoll ist fehleranfällig. Der breitere Einsatz von Videotechnik könnte ein probates Mittel sein, um der objektiven Wahrheit im Verfahren ein Stück näher zu kommen.



2013, 209

Status quo in  
Deutschland;  
Gesetzesvorschlag  
der BRAK;  
Kritik und Bewertung

### I. Ausgangslage

Werner Leitner, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, hat im Januar 2012 seine Dissertation zum Thema „Videotechnik im Strafverfahren“ veröffentlicht. Den Einsatz von Videotechnik betrachtet er vorrangig unter dem Aspekt der Dokumentation der Verfahrenshandlungen und kommt am Ende zu einem Schlussfazit, das ich an den Anfang stellen möchte:<sup>1)</sup>

„Der moderne Staat kann und darf es sich nicht erlauben, über Bürger zu urteilen, ohne die Strafverfahren verlässlich zu dokumentieren. Auch insoweit gilt: Transparenz schafft Vertrauen.“

Dies klingt ein wenig pathetisch. Dass es so pathetisch klingt, hängt vor allem damit zusammen, dass Leitner mit der Dokumentation im Strafverfahren einen seit langem defizitären Zustand beschreibt, den man in der deutschen Rechtspolitik durchaus erkannt hat. Behoben werden die Defizite trotz bestehender Erkenntnisse aber nicht.

Das Mittel der Wahl bei der Dokumentation von Verfahrenshandlungen im deutschen Strafprozess ist – wie auch in Österreich – die Verschriftung. Wenn es um die Dokumentation des Ablaufs und des Inhalts von Vernehmungen geht, handelt es sich in erster Linie um die Verschriftung in Form des Protokolls.

Man kann es wohl als wissenschaftlich belegt ansehen, dass die Dokumentation in Form der Verschriftung fehleranfällig ist. Gleichwohl hat sich die deutsche Legislative, anders als bspw. der Gesetzgeber im Vereinigten Königreich, in den letzten Jahrzehnten von der Regelung neuer Dokumentationsformen weitgehend ferngehalten.<sup>2)</sup> Wo punktuell neue audiovisuelle Techniken eingeführt wurden, war die maßgebliche Triebfeder der Zeugen- und Opferschutz. Die damit in einem schmalen Segment verbundene optimierte Dokumentation ist vorrangig dem aus der Sicht von Opferschutzerwägungen heraus erwünschten Effekt der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geschuldet, ohne dass sich dahinter eine grundlegend aus dem Gedanken des Wahrheitspostulats abzuleitende Rechtsetzungsmotivation des deutschen Gesetzgebers erkennen ließe.

### II. Das Anliegen

Bis heute werden Vernehmungen in Deutschland fast durchweg in den Worten der Vernehmungsperson niedergelegt. Schon im Jahr 2002 hat der Kriminologe Hans-Jörg Albrecht darauf hingewiesen, dass damit nicht nur die Strafprozessordnung, sondern vor allem ihre praktische Handhabung noch immer auf den Konservierungs- und Erinnerungstechniken des 19. Jahrhunderts basiere.<sup>3)</sup> Dabei ist die Fehleranfälligkeit von verschrifteten Protokollen seit langem erforscht.<sup>4)</sup>

Ich will die Fehlerquellen im Einzelnen hier nicht groß thematisieren, sondern setze die Kenntnis in den Grundzügen voraus. Nur exemplarisch einige Stichworte: In der Praxis offenbart sich eine große Fehleranfälligkeit durch die unrichtige Wiedergabe von Vernehmungsinhalten, durch unbewusste Übermittlungsfehler, aufgrund von Missverständnissen, durch lückenhafte Wahrnehmungen oder infolge der Verwendung von Vernehmungstechniken, die unbewusst zu falschen Aussagen beitragen können, und im schlimmsten Fall durch bewusste Manipulationen.<sup>5)</sup>

Die Definitionsmacht über den Inhalt der Aussage liegt beim Vernehmenden, der das Protokoll erstellt.<sup>6)</sup> Hieraus ergibt sich die Gefahr der Selektion des Aussagegehalts. Die Umsetzung des Vernehmungsdialogs in das Protokoll kann zu unterschiedlichen Fehlern im inhaltlichen und modalen Bereich führen.<sup>7)</sup> So liegt es auf der Hand, dass es zu Auslassungen oder zu Veränderungen von Beziehungsaspekten oder situativen Bezügen der Vernehmung kommen kann. Fehler entstehen durch Vernehmungsroutinen, weil sich etwa Vernehmende sehr schnell ein bestimmtes „Bild“ über den

1) Leitner, Videotechnik im Strafverfahren<sup>1</sup> (2012) 148 [im Folgenden: Leitner].

2) Leitner, 101.

3) Albrecht/Kilchling ua in BMJ (Hrsg.), Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2002) 479 f.

4) Branscherus, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung (1977) 75 ff.

5) Leitner, 102.

6) Deckers, Essentialia einer Reform der Rechte des Beschuldigten im Strafprozess (2004) 19 f; Leitner, 102.

7) Leitner, 102.

Tathergang und von der vernommenen Person machen und deren Aussage entsprechend interpretieren.<sup>8)</sup> Besonders bei verbal schwachen Aussagepersonen kann es zu Umformulierungen durch den Vernehmenden kommen, die eine Aussage gegebenenfalls komplett verfälschen. Klassisches Beispiel für die Umformulierung einer Aussage in den eigenen Worten des Vernehmungsbeamten ist die Aussage einer 15-jährigen Schweinehirtin. Ich will sie nochmals wörtlich zitieren:

*„Ich gebe zu, die der Bäuerin gehörigen, bei mir gefundenen Kleidungsstücke genommen und getragen zu haben. Ich habe daher einen furtum usus begangen.“<sup>9)</sup>*

Man könnte noch weiter fortfahren. Es gibt zahlreiche weitere Fehlerquellen, die mit der Verschriftung verbunden sind. Summa summarum hat der folgende Befund, den *Hans-Jörg Albrecht* im Jahr 2002 formuliert hat, nichts von seiner Richtigkeit eingebüßt:<sup>10)</sup>

*„Man kann unterstellen, dass keine schriftliche oder stenographische Erfassung einer Vernehmung in ihrer Ausdruckskraft digitalen Medien gleichkommt, die weit mehr Einzelheiten und Facetten dokumentieren können.“*

Digitale Aufzeichnungen sind hinsichtlich des gesprochenen Wortes authentisch und unverfälscht, sie dokumentieren sowohl den sprachlichen Ausdruck wie auch die Körpersprache.<sup>11)</sup> Zudem vermittelt die Aufzeichnung auch einen Eindruck von der Vernehmungsperson und der Vernehmungsqualität. Sie bewirkt insgesamt eine plastischere und anschaulichere Darstellung von Situation und Inhalt. Audiovisuelle Aufzeichnungen erfassen zudem das nonverbale Verhalten. Demgegenüber hält das verschriftete Protokoll eben nicht die Aussage des Vernommenen fest, sondern es übermittelt die subjektive Wahrnehmung des Vernehmenden.<sup>12)</sup>

### III. Status quo in Deutschland – aktuelle Rechtslage

Die deutsche Rechtslage zur Frage, ob bei Vernehmungen im Strafverfahren moderne Videotechnik eingesetzt werden darf, soll oder muss, ist nicht ganz einfach zu überblicken. Insgesamt kann man aber sagen, dass das Strafverfahren nach wie vor weitgehend „verschriftet stattfindet“, wenn man einmal von zeugen- oder opferschützenden Ausnahmeregelungen absieht.

Unterscheiden muss man zwischen der Vernehmung von Beschuldigten und von Zeugen, für die in der deutschen Strafprozessordnung unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind. Ich will mich hier auf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren konzentrieren, weil die Darstellung ansonsten zu kompliziert würde.<sup>13)</sup>

#### 1. Vernehmung von Beschuldigten

Die Vernehmung des Beschuldigten kann von der Polizei, von der Staatsanwaltschaft oder vom Ermittlungs-

richter durchgeführt werden. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Vernehmung in einer von ihm zu wählenden Form. Von der Person des Vernehmenden abhängig gelten unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation der Vernehmung.<sup>14)</sup>

Wird der Beschuldigte vom Richter vernommen, so sieht die Strafprozessordnung eine Pflicht zur förmlichen Protokollierung vor (§ 168 Satz 1 StPO). Für Vernehmungen durch den Staatsanwalt gibt es eine solche Pflicht nicht. Hier bestimmt das Gesetz nur, dass das Ergebnis der Vernehmung „aktenkundig“ gemacht werden muss. Die Aufnahme eines Protokolls ist lediglich als Sollvorschrift für den Regelfall vorgesehen (§ 168 b Abs 2 StPO). Bemerkenswert ist, dass es für die in der Praxis besonders wichtigen polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen in der deutschen Strafprozessordnung überhaupt keine gesetzlichen Regelungen über die Protokollierung gibt.<sup>15)</sup> Nach herrschender Meinung sind die für den Staatsanwalt geltenden Regelungen, wonach ein Protokoll aufgenommen werden soll, entsprechend anzuwenden. Ein Abweichen von der Soll-Vorschrift zugunsten eines bloßen Aktenvermerks ist im Einzelfall aber zulässig.<sup>16)</sup>

Ebenso knapp wie die gesetzlichen Vorgaben über die Form der Dokumentation einer Beschuldigtenvernehmung sind die Vorgaben zur Art der Protokollierung. In dem einschlägigen § 168 a StPO ist lediglich vorgesehen, dass die äußeren Förmlichkeiten, wie der Ort und der Tag der Vernehmung sowie die Namen der mitwirkenden Personen, anzugeben sind. Außerdem müssen die gesetzlich vorgesehenen Belehrungen und Hinweise als wesentliche Förmlichkeiten dokumentiert werden (§ 163 a Abs 4 iVm § 136 Abs 1 Satz 2 bis 4 StPO).<sup>17)</sup> Zum Inhalt des Protokolls sagt das Gesetz dagegen nichts. Es gibt lediglich eine untergesetzliche Regelung in Nr 45 Abs 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die als Empfehlung herangezogen werden kann:

*„(2) Für bedeutsame Teile der Vernehmung empfiehlt es sich, die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, so sind die Einzelheiten der Tat möglichst mit seinen eigenen Worten wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht*

8) Branscherus, aaO 260.

9) Branscherus, aaO 79 f; Leitner, 103.

10) Albrecht, aaO 480.

11) Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen – Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes (2007) 109.

12) Leitner, 126.

13) Zum Videoprotokoll der Hauptverhandlung vgl. *Nack/Park/Braun-eisen*, NSTZ 2011, 310, 313 f.

14) Leitner, 41.

15) Leitner, 41.

16) *Meyer-Goßner/Lutz*, Strafprozessordnung<sup>54</sup> (2011) § 168 b Rn 2; Leitner, 412.

17) Leitner, 42.

werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.“

Ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, dass der Inhalt des Protokolls vorläufig aufgezeichnet werden darf. Als Mittel der vorläufigen Aufzeichnung sieht die StPO eine „gebräuchliche Kurzschrift“, eine „Kurzschriftmaschine“, ein „Tonaufnahmegerät“ oder „verständliche Abkürzungen“ vor (§ 168a Abs 2 StPO).

Das Ganze klingt antiquiert. Moderne Dokumentations- und Aufzeichnungstechniken wie die digitale Bild-Ton-Aufnahme kommen im Gesetz im Zusammenhang mit der Beschuldigtenvernehmung nicht vor. Es gibt noch nicht einmal eine Vorschrift, der ausdrücklich entnommen werden kann, dass Bild-Ton-Aufnahmen der Vernehmung des Beschuldigten zulässig sind. Man muss deshalb auf das Schrifttum zurückgreifen, wonach man sie de lege lata als zulässig wird ansehen können, wenn sie nicht heimlich erfolgt und der Beschuldigte einwilligt. Stimmt er nicht zu, ist dies nicht so eindeutig. Fakt ist, dass jedenfalls die Verwendung des Tonbands auch gegen den Willen des Beschuldigten möglich ist.<sup>18)</sup> Ob man eine Parallele für die Bild-Ton-Aufnahme ziehen kann, ist streitig.<sup>19)</sup>

## 2. Vernehmung von Zeugen

Etwas anders sieht die Rechtslage bei der Vernehmung von Zeugen aus. Die genannten Protokollierungsgrundsätze gelten zwar zunächst grundsätzlich auch für die Vernehmung von Zeugen. Zusätzlich kennt die deutsche Strafprozessordnung aber Sondervorschriften, die ausschließlich auf die Dokumentation von Zeugenaussagen Anwendung finden.<sup>20)</sup> Damit hat die audiovisuelle Technik beim Zeugen Einzug in die Strafprozessordnung gehalten, wobei grundsätzlich zwischen der Simultanübertragung einer Vernehmung mit Hilfe von Videotechnik (§ 168e Satz 2 StPO) und deren Aufzeichnung zum Zwecke der Konservierung und späteren Wiedergabe (§ 58a StPO) zu unterscheiden ist.<sup>21)</sup>

Ich beschränke mich hier auf die Bild-Tonträger-Aufzeichnung zum Zwecke der Konservierung und späteren Wiedergabe. Die relevante Vorschrift des § 58a StPO kam erstmals mit dem sogenannten Zeugenschutzgesetz im Jahr 1998 ins Gesetz und wurde in der Folgezeit ausgebaut.

Als Ermächtigungsgrundlage legitimiert § 58a StPO die Aufzeichnung im Hinblick auf den mit ihr verbundenen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen. Betroffen sind das Recht am eigenen Bild und das Recht am eigenen Wort. Sie erweitert die Zeugenpflicht um die Pflicht zur Duldung der Bild-Ton-Aufzeichnung.<sup>22)</sup> Zugleich gibt die Vorschrift des § 58a StPO einen abgestuften Anwendungsbereich vor, der in erster Linie die sog kindlichen Opferzeugen

im Auge hat, bei denen Mehrfachvernehmungen im Interesse und zum Schutz der Zeugin oder des Zeugen verhindert werden sollen. Ausdrücklich fasst der Gesetzgeber die Videovernehmung eines Zeugen aber nicht als den Normalfall auf.<sup>23)</sup>

Der abgestufte Anwendungsbereich für die Videovernehmung von Zeugen sieht wie folgt aus:

1. Zunächst eröffnet § 58a StPO die Möglichkeit, die Vernehmung eines jeden Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen. Auf die Einwilligung des Zeugen kommt es nicht an (§ 58a Abs 1 Satz 1 StPO).

Mit dem am 1. 10. 2009 in Kraft getretenen 2. Opferrechtsreformgesetz hat der deutsche Gesetzgeber klargestellt, dass der Zeuge die Videoaufzeichnung seiner Vernehmung nicht nur bei einer Vernehmung durch den Richter oder Staatsanwalt, sondern ebenso bei einer Vernehmung durch die Polizei dulden muss (§ 163 Abs 3 Satz 1 StPO).<sup>24)</sup> Weil der Zeuge nach deutschem Recht bei polizeilichen Vernehmungen allerdings – im Gegensatz zu Vernehmungen beim Richter oder Staatsanwalt – keine Präsenz- oder Zeugenpflicht hat, ergibt sich für ihn rein faktisch die Möglichkeit, sich der Bild-Ton-Aufzeichnung bei der Polizei zu entziehen. Hat sich der Zeuge bei der Polizei allerdings mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einverstanden erklärt, so gelten im weiteren Verfahren die Verwendungsregelungen ohne Einschränkung wie bei einer Videovernehmung durch den Richter oder Staatsanwalt.<sup>25)</sup>

2. Bei Personen, die im Zeitpunkt der Vernehmung jünger als 18 Jahre alt sind und durch die Straftat verletzt wurden, ist die Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger nicht nur nach dem Ermessen des Vernehmungsbeamten möglich, sondern eine Soll-Vorschrift gibt vor, dass sie hier regelmäßig geboten ist (§ 58a Abs 1 Satz 2 Nr 1 StPO). Die Ermessensausübung des Vernehmungsbeamten kann also in Richtung eines „Muss“ gebunden sein.<sup>26)</sup> Dasselbe gilt bei der Vernehmung von Zeugen, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen, wenn die Aufzeichnung der Aussage zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a Abs 1 Satz 2 Nr 2 StPO).

Die Art des begangenen Delikts oder die Schwere der erlittenen Verletzung ist an sich unbeachtlich. Allerdings sind Verhältnismäßigkeitserwägungen anzu-

18) BGHSt 34, 39, 52; Kurth, NJW 78, 2484 FN 40.

19) Befürwortend wohl: Meyer-Goßner/Lutz, aaO § 163 Rn 42. Ablehnend: Ignor/Bertheau in Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO<sup>26</sup> (2008) § 58a Rn 10.

20) Leitner, 45.

21) Leitner, 45.

22) Karlsruher Kommentar zur StPO<sup>6</sup>/Senge (2008) § 58a Rn 8; SK-StPO<sup>4</sup>/Rogall (2013) § 58a Rn 8.

23) BT-Drs 13/7165, 6; Leitner, 48.

24) BT-Drs 16/12098, 27.

25) SK-StPO<sup>4</sup>/Rogall (2013) § 58a Rn 3; Leitner, 49.

26) BGH NSTZ-RR 2004, 336.

stellen, sodass bei Alltags- oder Bagatelldelikten im Zweifel von einer Videovernehmung abzusehen ist.<sup>27)</sup>

Die Bild-Ton-Aufzeichnung macht die Anfertigung eines Protokolls nicht entbehrlich.<sup>28)</sup> Trotz Existenz der Videoaufnahme ist also ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Die Videoaufzeichnung kann jedoch als vorläufige Aufzeichnung dienen und damit verbindliche Grundlage des Protokolls sein.<sup>29)</sup>

Der Hauptverhandlung bietet das Gesetz die Bild-Ton-Aufzeichnung aus dem Ermittlungsverfahren im Grundsatz als ein Surrogat der unmittelbaren Aussage an. Die Vorführung der Aufzeichnung ist unter den Voraussetzungen möglich, unter denen auch die (ersetzende) Verlesung einer Vernehmungsniederschrift in der Hauptverhandlung möglich wäre (§ 255 a StPO). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Vorführung einverstanden sind oder wenn der Zeuge auf absehbare Zeit nicht vernommen werden kann (§ 251 Abs 1 StPO). Nur insoweit besteht im Grundsatz eine Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz.<sup>30)</sup> Die eigentliche Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips hat der deutsche Gesetzgeber in den Fällen kindlicher oder jugendlicher Opfer von Sexual- oder Kapitaldelikten vorgenommen. Hier kann das Gericht in der Hauptverhandlung die nochmalige Vernehmung des Zeugen durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung aus dem Ermittlungsverfahren vollständig ersetzen, auch wenn nicht alle Verfahrensbeteiligten zustimmen und obwohl der Zeuge erreichbar wäre (§ 255 a Abs 2 StPO).<sup>31)</sup> In diesem Fall gibt es also einen echten Transfer, der vom Gericht gegebenenfalls auch erzwungen werden kann.

### 3. Fazit zum Rechtszustand de lege lata

Mit dem aufgezeigten Regelungskonzept geht der deutsche Gesetzgeber bei Weitem nicht so weit wie das englische Recht. Das Vereinigte Königreich kennt seit der Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts weitgehende Rechtsgrundlagen jedenfalls für die Audiodokumentation von Beschuldigtenvernehmungen. Der entscheidende Unterschied zum deutschen Recht besteht darin, dass in Großbritannien für bestimmte Fallgestaltungen die gesetzliche Pflicht der Polizei zur Dokumentation der Vernehmung mit Audiotchnik besteht, während es in Deutschland eine solche Pflicht iS einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe nicht gibt.<sup>32)</sup>

Auch in Österreich geht man zunächst einmal von der Schriftlichkeit als dem Grundprinzip für die Dokumentation der wesentlichen Inhalte von Äußerungen und anderer bedeutsamer Vorgänge im sog. „Amtsvermerk“ aus (§ 95 StPO-Ö). Es dürfte aber drei wesentliche Unterschiede zur deutschen Rechtslage geben:

1. Das österreichische Recht kennt in § 97 StPO-Ö eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die

Bild-Ton-Aufnahme der Vernehmung (auch) des Beschuldigten.

2. Der Zeuge kann der Bild-Ton-Aufzeichnung widersprechen mit der Folge, dass sie zu unterbleiben hat (§ 97 Abs 1 Satz 2 StPO-Ö).

3. Wird eine Bild-Ton-Aufnahme gefertigt, kann von der Erstellung eines umfassenden schriftlichen Protokolls abgesehen werden. Es genügt eine schriftliche Zusammenfassung des Inhalts der Vernehmung (§ 97 Abs 2 Satz 1 StPO-Ö).

Auf der anderen Seite besteht eine wichtige Gemeinsamkeit mit dem deutschen Recht:

Wie in Deutschland, so hängt es auch in Österreich letztlich von der freien Entscheidung des Beamten ab, der die Vernehmung führt, ob und in welchen Fällen eine Videovernehmung tatsächlich durchgeführt wird. Soweit ich es sehe, gibt es auch nach österr. Strafprozessrecht keine Fallvariante, in der eine Videodokumentation der Vernehmung zwingend vorgeschrieben ist. Nur für den Fall, dass bei einer Beschuldigtenvernehmung von der Beiziehung eines Verteidigers abgesehen wird, „um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden“, enthält das Gesetz die Aufforderung, eine Ton- oder Bildaufnahme anzufertigen. In § 164 Abs 4 StPO-Ö heißt es dazu: „In diesem Fall ist nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme § 97 anzufertigen.“

## IV. Regelungsvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hält die bestehende Rechtslage in Übereinstimmung mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) seit langem für unbefriedigend. Sie hat deshalb im Februar 2010 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik“ vorgelegt, um die rechtspolitische Diskussion in Deutschland neu anzustoßen.<sup>33)</sup>

Der grundlegende Ausgangspunkt des Vorstoßes ist die Annahme, dass es ein zentrales Anliegen der Strafrechtspflege sein muss, den wahren Sachverhalt zu ermitteln.<sup>34)</sup> Damit verbindet sich die Überzeugung, dass

27) Leitner, 48.

28) Karlsruher Kommentar zur StPO/Senge (2008) § 58 a RN 9; Leitner, 50.

29) Leitner, 50.

30) Leitner, 73.

31) Leitner, 48, 73; BT-Drs 13/7165, 6.

32) Leitner, 96 (97).

33) BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, abrufbar: [www.brak.de/w/files/stellungnahmen/Stn1-2010.pdf](http://www.brak.de/w/files/stellungnahmen/Stn1-2010.pdf); der Entwurf enthält auch einen Vorschlag zum Videoprotokoll der tatrichterlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Strafsachen, auf den hier nicht eingegangen werden kann.

34) Leitner, 115.

insb auch Fehltritte vermieden werden könnten, wenn Vernehmungen audiovisuell dokumentiert würden.

Der Regelungsvorschlag geht keinen radikalen Weg. So fordert er beispielsweise nicht, dass künftig sämtliche Beschuldigten- oder Zeugenvernehmungen videographiert werden müssten. Solches wäre weder notwendig noch realistisch, zumal das Aufwandsargument als Gegenargument auf der Hand liegt. Es geht darum, die Wahrheitsfindung in den Fällen zu verbessern, in denen bedeutende Rechte der Verfahrensbeteiligten auf dem Spiel stehen. Im Entwurf der BRAK ist dies kurz wie folgt ausgedrückt: „(...) besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer Dokumentation von entscheidungserheblichen Vernehmungen, die für alle Verfahrensbeteiligten eine möglichst hohe Richtigkeit bietet.“<sup>35)</sup>

Erreicht wird dieses Ziel, indem der Anwendungsbereich der nach geltendem Recht in § 58 a StPO bereits vorgesehenen Bild-Ton-Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen erweitert wird. Zudem wird vorgeschlagen, erstmalig eine Regelung für die Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen zu schaffen.

Für bestimmte wichtige Aussagen soll es künftig nicht von der Ermessensentscheidung des Vernehmungsbeamten abhängen, ob eine Videovernehmung stattfindet oder nicht. Dazu werden Konstellationen definiert, in denen die Bild-Ton-Aufzeichnung verbindlich ist, wobei die Vorgaben unabhängig davon gelten sollen, ob die Vernehmung von einem Polizeibeamten, einem Staatsanwalt oder einem Richter durchgeführt wird. Die Grundzüge dieses abgestuften Regelungssystems sehen wie folgt aus:

### 1. Beschuldigtenvernehmung

Der Gesetzentwurf stellt zunächst klar, dass jede Beschuldigtenvernehmung als Videovernehmung dokumentiert werden darf. Auf eine Einwilligung des Beschuldigten oder seines Verteidigers kommt es nicht an.

Sofern gegen den Beschuldigten ein schwerer Vorwurf erhoben wird, soll die (zwingende) Pflicht bestehen, die Vernehmung mittels Videotechnik zu dokumentieren. Wann ein solcher „schwerer Vorwurf“ anzunehmen ist, lässt sich dabei nicht ganz einfach definieren. Der Entwurf der BRAK tut dies, indem er darauf abstellt, ob eine „notwendige Verteidigung“ gem § 140 Abs 1 und 2 StPO vorliegt. Dem Vernehmungsbeamten wird hier eine Prognose abverlangt, für die auf den Zeitpunkt der Vernehmung abzustellen ist.<sup>36)</sup>

Die Pflicht zur Bild-Ton-Dokumentation besteht unabhängig davon, ob der Beschuldigte verteidigt wird, und unabhängig davon, ob der Verteidiger bei der Vernehmung anwesend ist.

Für besonders bedeutsam erscheinen mir die Überlegungen der BRAK zur Lösung der mit informativischen (Vor)Gesprächen verbundenen Problematik der

unbewussten oder bewussten Einflussnahme des Vernehmenden auf das Aussageverhalten oder auf die Belehrung. Die vom Gesetzentwurf dazu vorgeschlagene Lösung besteht in den folgenden zwei verfahrenssichernden Vorgaben:

1. Es wird zwingend vorgeschrieben, dass die Vernehmungsperson am Ende der Videoaufzeichnung anzugeben hat, ob und mit welchem Inhalt verfahrensbezogene Gespräche außerhalb der Videoaufzeichnung über den Gegenstand der Vernehmung geführt wurden.

2. Der Vernommene soll im Gegenzug Gelegenheit erhalten, sich hierzu ebenfalls im Rahmen der Videoaufzeichnung zu äußern.<sup>37)</sup>

Die Quintessenz dieser Vorgaben: Jedenfalls soweit der Anwendungsbereich der Videodokumentation reicht, sollte es keine Gespräche mehr geben, deren Existenz nicht dokumentiert ist.

Wie dies auch nach geltendem deutschem Recht bei der Videodokumentation der Zeugenvernehmung der Fall ist, soll das schriftliche Vernehmungsprotokoll erhalten bleiben. Ein Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Verschriftung der gesamten Videoaufzeichnung besteht ausdrücklich nicht. Die Verfahrensbeteiligten haben aber grundsätzlich ein Recht auf Aushändigung einer Kopie der Videoaufzeichnung. Dieses Recht wird jedoch eingeschränkt, wenn der Vernommene widerspricht. In diesem Fall werden die Akteneinsichtsberechtigten auf eine Einsichtnahme der Aufzeichnung auf der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts verwiesen. Der BRAK-Entwurf macht hier allerdings eine Ausnahme für den Verteidiger, dessen Recht zur Aushändigung einer Kopie der Aufzeichnung nicht beschränkt werden kann.<sup>38)</sup> Mit dieser Ausnahme soll „Waffengleichheit“ zwischen Ermittlungsbehörden und Verteidigung hergestellt werden.

Ein Transfer der Videoaufnahme in die Hauptverhandlung soll insb im Falle eines Geständnisses des Beschuldigten möglich sein. Das videographierte Geständnis des Beschuldigten soll in gleicher Weise durch Vorführung in die Hauptverhandlung eingeführt werden können, wie dies bislang schon bei dem von einem Richter schriftlich protokollierten Geständnis durch Verlesung möglich ist.

Lange Diskussionen hat es im Strafrechtsausschuss der BRAK über die Frage gegeben, wie die gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Dokumentation per Video sowie die Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Durchführung verfahrensrechtlich gesichert werden können. Wie geht man mit dem Verstoß des Vernehmungsbeamten gegen die Aufzeichnungspflicht um? Soll der

35) BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, 2.

36) BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, 23.

37) *Nack/Park/Brauneisen*, NStZ 2011, 310 (312).

38) BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, 21.

Verstoß zu einem Verwertungsverbot führen? Der Entwurf der BRAK entscheidet sich aus systematischen Gründen gegen die Normierung eines Beweisverwertungsverbots. Mit dem Verzicht sollen Wertungswidersprüche vermieden werden, die sich daraus ergeben, dass der Verstoß gegen eine Vielzahl sonstiger Verfahrensvorschriften nach deutschem Recht nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führt. Die Bewertung von Verstößen gegen verfahrenssichernde Pflichten im Zusammenhang mit der Videodokumentation von Vernehmungen soll, wie bei anderen Verfahrensverstößen auch, der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen bleiben. Der Entwurf weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der Beweiswert einer entgegen der gesetzlichen Pflicht nicht aufgezeichneten Vernehmung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von vornherein als gemindert anzusehen wäre.<sup>39)</sup>

## 2. Zeugenvernehmung

Die bei der Vernehmung von Zeugen ursprünglich vornehmlich unter Zeugenschutzgesichtspunkten eingeführte Möglichkeit von Bild-Tonträger-Aufzeichnungen soll auf Konstellationen ausgeweitet werden, die nicht allein vom Gedanken des Zeugen- und Opferschutzes motiviert sind.

Wie bei Beschuldigtenvernehmungen wird auch für Zeugen ein verschärftes Aufzeichnungserfordernis in allen Fällen eingeführt, in denen das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung abzusehen ist. In Abwägung des Aufwandsaspekts wird hier aber noch weiter differenziert:

Ist eine notwendige Verteidigung abzusehen und kommt der Aussage des Zeugen im Verfahren eine „erhebliche Bedeutung“ zu, so soll die Vernehmung mittels Videotechnik dokumentiert werden.

Ist zugleich absehbar, dass der Aussage des Zeugen „ausschlaggebende Bedeutung“ zukommt, so muss die Vernehmung auf Bild-Ton-Träger aufgenommen werden.<sup>40)</sup>

Bei dieser zwingenden „Ist-Vorschrift“ hat der Entwurf „Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen“ im Auge, „sei es zur Überführung des Beschuldigten, sei es zu dessen Entlastung“.

Der Begriff der „ausschlaggebenden Bedeutung“ ist in der deutschen Strafprozessordnung nicht neu. Der Entwurf orientiert sich insoweit an einer in § 59 StPO vorgesehenen Regel für die Frage, in welchen Fällen Zeugen vom Gericht zu vereidigen sind. Dem Gericht wird hier eine Prognose abverlangt.

Auch bei der Zeugenvernehmung soll Transparenz über die Art und den Umfang etwaiger informativischer Nebengespräche geschaffen werden.<sup>41)</sup> Es bestehen dieselben Pflichten wie bei der Videovernehmung des Beschuldigten (insb die Pflicht zur Abgabe einer

Erklärung der Vernehmungsperson, ob informatorische Gespräche stattgefunden haben, und die Möglichkeit zur Stellungnahme des Vernommenen hierzu am Ende der Aufzeichnung).

Wie bei der Beschuldigtenvernehmung sieht der Entwurf auch bei einem Verstoß des Vernehmungsbeamten gegen das Gebot der Aufzeichnung im Falle einer erheblichen Bedeutung der Aussage oder gegen die Pflicht zur Aufzeichnung, wenn die Aussage ausschlaggebende Bedeutung hat, kein Beweisverwertungsverbot vor. Auch hier wird vorgeschlagen, Verstöße systemgerecht im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung über eine Minderung des Beweiswerts der aufgezeichneten Vernehmung zu lösen.<sup>42)</sup>

## V. Kritikpunkte

Der umfassenderen Verwendung moderner Dokumentationstechniken im Strafverfahren wird in der rechtspolitischen Diskussion zuallererst das Argument der Bezahlbarkeit entgegengehalten. Der Aufwand sei schlicht zu hoch.<sup>43)</sup> Wollte man dem Anliegen gerecht werden, müsse bundesweit im Grunde jede Polizeistreife mit Videotechnik ausgerüstet werden. In jeder Polizeidienststelle, bei den Staatsanwaltschaften und in allen Gerichten müssten entsprechende Systeme verfügbar sein. Zudem sei es nicht realistisch, davon auszugehen, dass die Videovernehmung bei den betroffenen Vernehmungspersonen Akzeptanz finden werde, solange man daneben am schriftlichen Protokoll festhalte. Dies werde als Doppelarbeit empfunden. Es gibt ferner die Befürchtung, dass die Videodokumentation in der weiteren Folge zu einem verstärkten Ruf nach Verschriftung führen werde. Dies müsse aber wegen der puren Menge an Papier zwangsläufig zu einer faktischen Unlesbarkeit der Akten führen.

Andere Kritiker behaupten, durch eine Videovernehmung werde beim Beschuldigten oder beim Zeugen eine erhöhte Anspannung in der konkreten Vernehmungssituation erzeugt. Dadurch könne die Spontaneität und Natürlichkeit seines Aussageverhaltens beeinträchtigt werden. Zudem würden durch eine komplexere technische Methodik polizeiliche Spontanvernehmungen am Tatort erschwert, weil Videokameras mitgeführt oder die Betroffenen erst in das Vernehmungszimmer auf dem Polizeirevier gebracht werden müssten.<sup>44)</sup>

39) Abgeleitet aus BGHSt 46, 93; BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, 20; Leitner, 134.

40) BRAK-Stellungnahme Nr 1/2010, 4.

41) Leitner, 119.

42) Vgl FN 40.

43) Vgl Kauder, dAnwBl 2011, 838, 839.

44) Leitner, 126, 127.

Eingewendet wird darüber hinaus, dass eine breitere Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger in unserer Mediengesellschaft zu schwerwiegenden Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen führen kann. Letztlich könne nicht garantiert werden, dass ganze Videos oder auch nur „kompromittierende“ Sequenzen an die Öffentlichkeit geraten und sich in sozialen Netzwerken wiederfinden. Und schließlich: Die Forderung nach einer stärkeren Dokumentation per Video im Ermittlungsverfahren löst die Befürchtung aus, man werde den „Preis“ dafür mittelfristig dadurch zahlen, dass in der Hauptverhandlung am Unmittelbarkeits- bzw Mündlichkeitsprinzip gespart werde.<sup>45)</sup>

## VI. Bewertung

Die Videodokumentation ist unter dem Aspekt des Opfer- und Zeugenschutzes bereits heute Realität in der Praxis des deutschen Strafprozesses. Die Befürchtungen, Zeugen würden sich durch die Anwesenheit einer Kamera anders verhalten als sonst, haben sich eher nicht bestätigt. Bei kindlichen Zeugen hat man festgestellt, dass sie – anders als anfangs angenommen – durch die Videokamera nicht abgelenkt werden und sich kein Profilierungsdruck entwickelt.<sup>46)</sup> Die ersten Aussagen der kindlichen Zeugen sind vielmehr verlässlicher, der verblassenden Erinnerung wird entgegenge wirkt und sie unterliegen noch keiner suggestiven Beeinflussung, insb auch nicht infolge von therapeutischen Maßnahmen.<sup>47)</sup> Auch der Einwand, Zeugen und Beschuldigte seien nicht bereit und in der Lage, die Wahrheit zu sagen, wenn sie sich einer Videokamera gegenüber sehen, hat sich nicht bestätigt.<sup>48)</sup> Das Gegenteil scheint richtig zu sein: Die Videoaufzeichnung dürfte sich positiv auf die Wahrheitsfindung auswirken. Bei guter Vorbereitung ist ein flüssiger Ablauf der Vernehmung möglich. Die sprachliche Originalität der Person bleibt erhalten, sie kann sich mit eigenen Worten ausdrücken. Der Gesprächsfluss der vernommenen Person muss nicht immer wieder wegen des Diktats oder der Niederschrift unterbrochen werden.<sup>49)</sup>

Die formale Situation der Videovernehmung kann einen positiven Kontrolleffekt haben. Dolmetscher werden sich bemühen, näher am Original zu bleiben, und der Vernehmende wird seiner Fragetechnik mehr Aufmerksamkeit widmen, beispielsweise unzulässige Suggestivfragen vermeiden.<sup>50)</sup> Generell wird sich ein disziplinierender Effekt ergeben.<sup>51)</sup> Die Gefahr von Übertreibungen – „Barbara-Salesch-Effekt“ –, die man zunächst beschworen hat, wird nicht gesehen.<sup>52)</sup>

Das Argument des zusätzlichen personellen, materiellen und finanziellen Mehraufwands scheint mir ein entscheidendes zu sein. Alle Bemühungen um eine verbesserte Dokumentation der letzten 50 Jahre sind in der Regel an diesem Argument gescheitert. Fakt ist je-

doch: Dort wo rechtspolitische Motivationslagen eine Rolle spielen, die in der öffentlichen Diskussion eingängig sind, beim Opferschutz etwa, spielt das Argument keine entscheidende Rolle. Dort lassen sich auch alle anderen Einwände, wie der Verlust an Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung bspw oder die Notwendigkeit, ein schriftliches Protokoll neben der Videoaufzeichnung erstellen zu müssen, regelmäßig schnell und einfach überwinden. Mit dem Fortschreiten der Technik verfängt das Gegenargument des Aufwands im Übrigen zunehmend weniger. Videotechnik ist inzwischen einfach und alltagstauglich geworden. Sie wird zudem stetig billiger. Der baden-württembergische Landespolizeipräsident Prof. Dr. *Wolf Hammann* hat soeben angekündigt, dass er jeden Streifenwagen des Landes mit modernen Laptops ausstatten möchte.<sup>53)</sup> Der Schritt zu einer Ausrüstung mit moderner Videotechnik ist dann nicht mehr weit.

Bei allem ist aber vor allem auch der entlastende Effekt zu berücksichtigen, der dem Kostenargument entgegenzuhalten ist. Denn die Videodokumentation wird zu erheblichen Entlastungen beim Personalaufwand führen. In zahlreichen Fällen werden Mehrfachvernehmungen obsolet werden. Vielfach werden die vernehmenden Polizeibeamten im Verfahren nicht mehr oder nicht mehr so häufig als Zeugen gehört werden müssen. Dies erspart Arbeitszeit.

Vor allem aber wird sich ein spürbarer Entlastungseffekt für die Hauptverhandlung ergeben, weil die Ursachen für den Streit über den wahren Inhalt und über den wahren Ablauf von Vernehmungen, der heute noch zahlreiche Strafprozesse prägt, weitgehend beseitigt sein werden. Jeder kann sehen, was war. In Stuttgart ist soeben ein Prozess gegen 21 Mitglieder der Rockerggruppe „Black Jackets“ zu Ende gegangen. Die Hauptverhandlung nahm 198 Verhandlungstage in Anspruch. Die Verteidiger sind überzeugt, dass vieles davon kaum haltbar ist, und werfen der Polizei vor, einseitig ermittelt zu haben. „*Man wollte wohl unbedingt zum Ergebnis kommen, dass es sich um eine gefürchtete Bande handelt*“, kritisiert eine Anwältin. So ist ein Großteil der 198 Ver-

45) Montag, dAnwBl 2011, 839.

46) Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen – Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes (2007) 260; Leitner, 128.

47) Albrecht/Kilchling ua, in BMJ (Hrsg), Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (2002) 458.

48) Leitner, 131.

49) Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen – Zur Praxis des Zeugenschutzgesetzes (2007) 110.

50) Höttges, Sexueller Missbrauch von Kindern und die Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes bei der Justiz und bei den Polizeibehörden (2002) 252.

51) Albrecht, aaO 458 FN 48; Leitner, 131.

52) Leitner, 131.

53) online im Internet: [www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-regional/polizeichef-wuenscht-sich-laptops-fuer-jeden-25078172.bild.html](http://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-regional/polizeichef-wuenscht-sich-laptops-fuer-jeden-25078172.bild.html) (Stand 5. 11. 2012).

handlungstage allein der Auseinandersetzung zuzuschreiben, ob Angeklagte und vor allem die Belastungszeugen ordnungsgemäß vernommen wurden oder ob ihnen etwas in den Mund gelegt worden ist, was dem Vernehmungsprotokoll nicht zu entnehmen ist. Ein Verteidiger kommentiert dies in der Stuttgarter Zeitung wie folgt: „*Ich kann dieses Verfahren kaum noch ertragen*“.<sup>54)</sup> Ob das Verfahren so gelaufen wäre, wenn die wesentlichen Vernehmungen auf Video dokumentiert worden wären, darf bezweifelt werden. Die Verteidiger hätten sich sehr frühzeitig ein sehr direktes Bild davon machen können, wie die Hauptbelastungszeugen einzuschätzen sind. Die Ersparnis an Kosten für Personal und Verfahrensaufwand wären zweifellos immens gewesen.

### VII. Fazit

Die Einwände, die gegen eine Erweiterung der Videodokumentation vorgebracht werden, müssen ernst genommen werden. Der Vorschlag der BRAK nimmt sie auch ernst. Er begegnet ihnen, indem er den Einsatz des Instruments der Videodokumentation nicht undifferenziert fordert, sondern auf die wesentlichen Konstellationen beschränkt, in denen das Postulat der Suche nach der Wahrheit in besonderem Maße auf dem Spiel steht. Ich meine, dass eine Umsetzung des Vorschlags mehr Transparenz in das Strafverfahren bringen könnte und alle Verfahrensbeteiligten vor allem der Wahrheit ein Stück näher bringen würde.

Noch näher erörterungsbedürftig scheint mir allerdings insb die Frage, wie die Persönlichkeitsrechte der Menschen dauerhaft hinreichend geschützt werden können, die sich der Videodokumentation ihrer Aussage – gegebenenfalls auch zwangsweise – unterziehen müssen. Ob es richtig sein kann, dass der Verteidiger, wie im Entwurf vorgesehen, in jedem Fall ein nicht be-

schränkbares Recht auf Übergabe einer Kopie der Aufzeichnung haben muss oder ob nicht Konstellationen mit hoch sensiblen Bilddaten vorstellbar sind, in denen ein Schutz der betroffenen Person nur erreicht werden kann, wenn die Aufnahme die Obhut der staatlichen Stellen niemals verlässt, bedarf aus meiner Sicht noch der weiteren Klärung. Eine Korrektur wäre an diesem Punkt schon deshalb zu erwägen, damit Bedenken ausgeräumt werden, die nach meiner Einschätzung die Akzeptanz des Vorhabens in der Rechtspolitik durchaus schmälern dürften.

Möglicherweise ist es aber nicht das schwierige Austarieren sensibler Einzelfragen, wie des Schutzes der Persönlichkeitsrechte, das in Deutschland rechtspolitische Initiativen, die eine verlässlichere Dokumentation mit moderner Technik anstreben, nicht richtig in Gang kommen lässt. Wahrscheinlich ist es auch nicht wirklich das Aufwands- und Kostenargument, das immer wieder in den Vordergrund gerückt wird. Mutmaßlich spielen ganz andere Gründe eine Rolle, die man im öffentlichen Diskurs eher nicht aussprechen möchte. Manches spricht dafür, dass es eine natürliche Scheu der professionellen Verfahrensbeteiligten gibt, angefangen bei der Polizei, über den Staatsanwalt bis hin zum Richter, sich stets genau auf die Finger sehen zu lassen. Für nicht von vornherein ausgeschlossen halte ich es indessen, dass auch bei dem einen oder anderen Strafverteidiger ähnlich gelagerte Formen des inneren Vorbehalts bestehen könnten. Ein offener Diskurs gerade auch über diese Frage scheint mir deshalb notwendig – in Deutschland ebenso wie in Österreich.

---

54) Stuttgarter Zeitung v 26. 10. 2012.

# Videodokumentation – österreichische und internationale Perspektive



2013, 217

Von Univ.-Prof. Dr. Verena Murschetz, LL.M., Innsbruck. Verena Murschetz ist seit März 2011 Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Leopold Franzens Universität Innsbruck. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, 1999 Promotion, 1995–1996 Post-graduate Studium der Rechtswissenschaften an der University of California at Los Angeles (UCLA), 1994–2006 Assistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck, 2006 Habilitation an der Universität Innsbruck, 2006–11 ao. Universitätsprofessorin ebendort, seit 2003 Visiting Scholar/Professor an der Victoria University of Wellington, Neuseeland. Zahlreiche Auszeichnungen: 1995 Stipendium der Eduard-Wallnöfer-Stiftung der Tiroler Industrie, 1995 Tuition waiver der University of California at Los Angeles (UCLA), 1999 Franz Gschnitzer Förderpreis der Universität Innsbruck, 2004 Forschungspreis des Akademischen Alpinen Vereins Innsbruck, 2007 FWF-Förderung einer Selbständigen Publikation, 2007 Dr. Otto Seibert-Wissenschafts-Förderungs-Preis. Forschungsschwerpunkte: Österreichisches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung sowie Grundrechtsschutz.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Videodokumentation im Strafverfahren.<sup>1)</sup> In Anlehnung an den Vorschlag der BRAK<sup>2)</sup> werden sowohl die Videoaufzeichnung der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren als auch die Videodokumentation der Hauptverhandlung im österreichischen Recht untersucht. Neben der Bewertung der geltenden österreichischen Regelungen werden die Praxis beleuchtet und Vorschläge de lege ferenda aufgezeigt. Im Anschluss daran findet eine kurze Auseinandersetzung mit der internationalen Perspektive statt. Um den Rahmen nicht zu sprengen, war eine Auswahl zu treffen. Es wurden die besonders repräsentativen Lösungsansätze in England und Wales, Schottland, New South Wales in Australien sowie in zahlreichen Bundestaaten der USA berücksichtigt.

## I. Österreichische Perspektive

### 1. Videodokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

#### a) Geltende Rechtslage

##### aa) Allgemeines

§ 97 StPO sieht als generelle Regel vor, dass Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten mittels Ton- oder Ton- und Bildaufnahme dokumentiert werden können. Die Art der Aufzeichnung steht damit im Ermessen des Vernehmungsbeamten. Voraussetzung ist, dass der zu Vernehmende ausdrücklich darüber informiert wird, dh die verdeckte Aufnahme ist nicht erlaubt. Zudem gilt, dass der gesamte Verlauf der Vernehmung und nicht nur Teile davon aufzunehmen sind. Es wäre daher unzulässig, das zunächst informelle Gespräch nicht zu dokumentieren, sondern erst später, zB die Abgabe des Geständnisses, zu filmen.<sup>3)</sup> So gesehen überzeugt auch der Vorschlag der BRAK, nach dem Vernehmungsbeamter und Vernommener Stellung dazu nehmen müssen, ob andere informelle, nicht aufgezeichnete Gespräche stattgefunden haben.<sup>4)</sup>

##### bb) Zeugen

Zeugen haben nach § 97 Abs 1 Satz 2 StPO das Recht, der Videodokumentation ihrer Vernehmung zu widersprechen. Zur Aussage selbst sind sie – anders als der Beschuldigte – grundsätzlich verpflichtet, sie können

daher nur die Aufzeichnung auf Video ablehnen. Dieses Widerspruchsrecht gilt aber nicht, wenn die Aufzeichnung der Vernehmung aufgrund anderer besonderer Bestimmungen vorgesehen ist, wie zB bei der abgesonderten kontradiktorischen Vernehmung nach § 165 StPO. An dieser Stelle ist zu hinterfragen, ob dieses Widerspruchsrecht gegen die Videoaufnahme der Zeugenvernehmung nach § 97 StPO überhaupt Berechtigung hat. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Zeugen ist mE mit der Aufzeichnung nicht verbun-

1) Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Der Beitrag beruht in Z III. zum Teil auf empirischen Untersuchungen: Die Verfasserin befragte zur Rechtslage in England und Wales Prof. John Spencer, University of Cambridge, zur Rechtslage in Schottland Prof. Pamela Ferguson, University of Dundee, zur Rechtslage in Australien Prof. Anne Cossins, University of New South Wales, und zur Rechtslage in Neuseeland Dr. Emily Henderson, Anwältin und ehemalige Crown Prosecutor. Den genannten Personen gebührt großer Dank.

2) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik vom Februar 2010, BRAK Stellungnahme-Nr 1/2010 abrufbar unter [www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/februar/stellungnahme-der-brak-2010-01.pdf](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2010/februar/stellungnahme-der-brak-2010-01.pdf). Siehe dazu insb Leitner, Videotechnik im Strafverfahren (2012) 115 ff; Nack/Brauneisen, NSTZ 2011, 310.

3) An einen Verstoß ist keine Nichtigkeitsdrohung geknüpft, jedoch steht der Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO zu, sowie schließlich die Geltendmachung nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO, wenn die Beurteilung der Gesamtsituation zu einem Beweisverbot nach § 166 StPO führen müsste: Vogl, WK-StPO § 97 Rz 3.

4) § 58 a Abs 2 des Gesetzesentwurfs.

den, da das Interesse an der materiellen Wahrheitsfindung im Strafverfahren vorgehen muss. Auch aus diesem Grund gilt das Zustimmungserfordernis in den gesondert geregelten Fällen der Videodokumentation der Zeugenvernehmung, wie zB bei der kontradiktorischen Vernehmung, nicht. Zieht man im Vergleich dazu den Vorschlag der BRAK heran, so zeigt sich, dass darin kein Widerspruchsrecht des Zeugen gegen die Aufzeichnung selbst verankert ist, sondern zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nur gegen die ansonsten vorgesehene Ausfolgung der Kopie der Aufzeichnung an die Parteien.<sup>5)</sup> Gerade die Übergabe der Kopie ist aber nach österreichischem Recht derzeit noch<sup>6)</sup> generell untersagt, insofern ist auch kein weiterer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich. Das in § 97 Abs 1 Satz 2 StPO vorgesehene Zustimmungserfordernis zur Videoaufzeichnung erscheint daher als verzichtbar.

## cc) Beschuldigte

Neben der generellen Regelung des § 97 StPO zur Aufzeichnung von Vernehmungen findet sich auch in der konkreten Bestimmung über die Beschuldigtenvernehmung ein Hinweis auf die Videoaufnahme: Nach § 164 Abs 2 letzter Satz StPO ist eine Ton- oder Bildaufnahme bei Abwesenheit des Verteidigers zu erstellen, aber – und das ist entscheidend – nur „nach Möglichkeit“.<sup>7)</sup>

## dd) Protokollersatz

Zudem ist zu überlegen, welche Qualität der nach § 97 Abs 1 StPO erstellten Videoaufnahme der Vernehmung zukommt. Nach § 97 Abs 2 Satz 1 StPO ersetzt die Aufzeichnung der Vernehmung auf Video das schriftliche Protokoll, dh es ist keine Niederschrift durch den Beamten erforderlich.<sup>8)</sup> Vielmehr genügt eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts.<sup>9)</sup>

## ee) Akteneinsicht und Ausfolgung einer Kopie im EV sowie Vorführung in der HV

Wie bereits erwähnt, steht im Rahmen der Akteneinsicht zwar die Einsicht in die Videoaufzeichnung offen, ausdrücklich gesetzlich untersagt ist aber gem § 52 Abs 1 Satz 2 StPO die Möglichkeit, gegen Gebühr eine Kopie der Aufnahme zu erhalten. Diese starre Regelung, die keine Abwägung zwischen Verteidigungsinteressen einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Zeugen andererseits zulässt, ist als dem Grundsatz des fair trial nach Art 6 EMRK insb der Waffengleichheit widersprechend zu kritisieren. Ende 2011 hat der OGH einen einschlägigen Beschluss des OLG Wien aufgehoben und zur Antragstellung nach Art 89 Abs 2 Satz 2 B-VG beim VfGH an das OLG verwiesen.<sup>10)</sup> Im Dezember 2012 wurde die betreffende Wortfolge, die die Möglichkeit der Ausfolgung einer Kopie der

Aufnahme bei Ton- oder Bildaufnahmen ausschließt, in § 52 Abs 1 Satz 2 StPO schließlich vom VfGH mit Wirkung vom 31. 12. 2013 aufgehoben.<sup>11)</sup> An die Stelle dieser Wortfolge sollte keine neue Regelung treten, sondern die Möglichkeit der Ausfolgung der Kopie, gleich wie bei Schriftstücken, an die Zulässigkeit der Akteneinsicht gebunden bleiben, so wie dies der Text des § 52 Abs 1 Satz 2 StPO nach der Aufhebung vorsieht. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Normierung im Entwurf der BRAK zu verweisen, die die Ausfolgung der Kopie an die Parteien grundsätzlich vorsieht, diese aber bei Widerspruch des Vernommenen aus Gründen der Waffengleichheit auf den Verteidiger beschränkt.<sup>12)</sup>

In der Hauptverhandlung ist die Vorführung der Aufnahme an die allgemeinen Verlesungsbestimmungen geknüpft, dh es gilt § 245 StPO in Bezug auf den Beschuldigten und § 252 StPO in Bezug auf Zeugen.

## b) Bewertung der Videoaufzeichnung einer Vernehmung

Die Darstellung von deutscher Seite hat bereits gezeigt, dass die elektronische Aufzeichnung der schriftlichen Protokollierung weit überlegen ist. Als einer der wichtigsten Punkte ist dabei wohl die einzigartige Möglichkeit der akkuraten, wortgetreuen Konservierung der Inhalte der Vernehmung zu nennen. Die „Live“-Aufzeichnung ohne schriftliches Festhalten bedeutet keine Umformulierung und kein Schönschreiben der Aussage, das immer mit der Gefahr der nicht nur redaktionellen sondern auch inhaltlichen Änderung verbunden ist. Sie unterbindet jegliche Sortierung, Filterung wie auch Bewertung des Gesagten durch das Befragungsorgan.<sup>13)</sup> Die Aufzeichnung auf Tonband sowie

5) § 58 a Abs 4 des Gesetzesentwurfs.

6) Die Bestimmung wurde mit Wirkung vom 31. 12. 2013 aufgehoben, dazu unten (ee).

7) Kritisch dazu *Murschetz*, Das Recht auf Verteidigerbeistand während der (ersten) Einvernahme, ÖJZ 2010/70.

8) ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 126; *Danek*, WK-StPO § 97 Rz 4, § 271 Rz 8.

9) Der in § 97 Abs 2 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 96 Abs 1 u 3, § 271 Abs 6, die die Protokollerstellung verlangen, ist insofern missglückt; siehe *Danek*, WK-StPO § 97 Rz 5. Die Videoaufnahme stellt daher ein Beweismittel dar. Dasselbe gilt für die Videodokumentation der Tatrekonstruktion nach § 150 Abs 2 StPO sowie der Beschuldigtenvernehmung ohne Anwesenheit des Verteidigers nach § 164 Abs 2 StPO. Die Videoaufnahme bei Augenschein und kontradiktorischer Vernehmung sind mangels Verweises auf § 97 StPO als Beweisaufnahmen zusätzlich in einem Protokoll zu dokumentieren, *Danek*, WK-StPO § 97 Rz 6 f.

10) EvBl 2012/13, 82 AnwBl 2012, 187.

11) E 13. 12. 2012, GZ G137/11.

12) Es gelten die allgemeinen Regeln der Akteneinsicht nach § 147 StPO, *Nack/Brauneisen*, NSStZ 2011, 310 (312).

13) *Artkämpfer*, Wahrheitsfindung im Strafverfahren mit gängigen und innovativen Methoden, Kriminalistik 6/2009, 348 (423).

auf Video bietet damit die einzige Möglichkeit der unverfälschten und authentischen Dokumentation.

Die Videoaufnahme ist dabei der Tonaufnahme aber unbedingt vorzuziehen, da sie als einzige Dokumentationsart nicht nur das verbale sondern auch das nonverbale Verhalten des Aussagenden umfasst. Sie gibt damit den Entscheidungsträgern die Möglichkeit, auch die Körpersprache, Gestik und die Umstände der Vernehmung zu berücksichtigen und zu beurteilen, womit auch der Schluss über emotionale Befindlichkeiten ermöglicht wird.<sup>14)</sup>

Natürlich bietet die Videoaufnahme auch eine verlässliche Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Belehrungspflichten und in Bezug auf unzulässige Ermittlungsmethoden insgesamt. Dies ist von enormer Wichtigkeit für den Vernommenen, stellt aber auch für den Vernehmungsbeamten und das Verfahren insgesamt einen großen Vorteil dar. Denn es wird damit nicht nur das gesamte Strafverfahren fairer, sondern es werden auch, und das ist ein ganz entscheidender Punkt, Kontroversen über Vernehmungsfehler in späteren Verfahren hintangehalten. Diese lassen sich einfach, schnell und vor allem inhaltlich korrekt klären, wodurch Einvernahmen der Vernehmungsbeamten in der HV über Inhalt und Umstände der Vernehmung überflüssig und falsche oder zumindest spekulative Anträge unterbunden werden. Letztendlich bietet die Videodokumentation der Vernehmung damit neben der Förderung der materiellen Wahrheitsfindung auch ein eindeutiges Kosteneinsparungspotenzial.

Für den einzelnen Vernehmungsbeamten bedeutet das Videoprotokoll der Vernehmung zudem auch eine rein praktische Vereinfachung und Erleichterung, da das Mitschreiben und Abfassen des schriftlichen Protokolls überflüssig wird. Damit werden Zeit und letztendlich wiederum Kosten gespart.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Videodokumentation der Vernehmung für Vernommenen und Vernehmenden sowie für das Strafverfahren insgesamt von großem Vorteil ist. Die in den USA vor der Einführung der Videovernehmung mancherorts befürchtete geringere Aussagebereitschaft der Vernehmenden hat sich laut Untersuchungen nicht bewährt. Auch die hin und wieder dagegen vorgebrachte finanzielle Belastung kann einerseits aufgrund des damit verbundenen Einsparungspotenzials und andererseits aufgrund des eindeutigen Gewinns für die materielle Wahrheitsfindung und die Fairness des Verfahrens keine Rolle spielen.

### c) Praxis und Ausblick

Obwohl die Vorteile der Videodokumentation eindeutig überwiegen, zeigt die Praxis ein ernüchterndes Bild. Die elektronische Dokumentation von Vernehmungen kommt praktisch nie vor. Gerade im Fall der (ersten)

Einvernahme des Beschuldigten in Abwesenheit des Verteidigers nach § 164 Abs 2 StPO – ein Szenario, das leider nicht die Ausnahme sondern den Normalfall darstellt – wird kaum jemals eine Ton- geschweige denn eine Videoaufnahme angefertigt. Zur Dokumentation dieser unerfreulichen Praxis ist an dieser Stelle beispielhaft auf die Erfahrungen zu verweisen, die Prof. *Schwaighofer* als Mitglied des Menschenrechtsbeirats für den OLG-Sprengel Innsbruck gemacht und im Rahmen der Strafrechtskommission 2011 vorgetragen hat.<sup>15)</sup> Er berichtete ua von zwei wortgleichen Vernehmungsprotokollen zweier Mitbeschuldigter, obwohl die Aussagen der beiden zwei Monate auseinander lagen, und beide Mitbeschuldigte unterschiedliche Rollen in dem Verfahren spielten, da der eine Beschuldigte auch Opfer war, der andere hingegen nicht. Zudem war das Protokoll, wie oft, auf sehr hohem Sprachniveau abgefasst, das dem der Beschuldigten keineswegs entsprach.<sup>16)</sup> Gerade an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die bloße Videoaufnahme der Vernehmung all diese Probleme aus der Welt schaffen würde.

Führt man sich die umfassenden Vorteile der Videodokumentation vor Augen, so zeigt sich, dass die derzeitige Rechtslage nicht überzeugt. An die Stelle der geltenden Kann-Bestimmungen, die die Videoaufzeichnung ins Ermessen des Vernehmungsbeamten stellt, sollte eine Muss-Bestimmung treten. Jedenfalls zu ändern ist § 164 Abs 2 letzter Satz StPO: Die Wortfolge „nach Möglichkeit“ ist zu streichen, die Wortfolge „Ton- oder Bildaufnahme“ ist durch „Ton- und Bildaufnahme“ zu ersetzen. Findet eine Beschuldigtenvernehmung in Abwesenheit des Verteidigers statt, so hat jedenfalls eine Videoaufzeichnung der Vernehmung zu erfolgen.

## 2. Videodokumentation der HV

### a) Geltende Rechtslage

Auch die im Entwurf der BRAK geforderte Videoaufzeichnung der HV ist im österreichischen Recht bereits vorgesehen. § 271 a StPO bestimmt, dass die Protokollführung, nach Maßgabe der den Gerichten zur Verfügung stehenden Ausstattung, durch die Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- oder Bildaufnahme unterstützt werden kann, wenn der Vorsitzende dies für zweckmäßig erachtet. Dh die Videodokumentation steht im Ermessen des Gerichts und ihre Durchführung ist abhängig von der technischen Ausstattung des Verhandlungssaals. Im Fall der elektronischen Aufzeichnung haben die Beteiligten das Recht, diese im

14) *Sullivan*, Recording Federal Custodial Interviews, 45 American Criminal Law Review (2008) 1297 (1306 f).

15) Die Arbeit im Menschenrechtsbeirat und Probleme polizeilicher Vernehmungen, AnwBl 2012, 122.

16) *Schwaighofer*, AnwBl 2012, 122.

Rahmen einer gerichtlichen Vorführung einzusehen oder aber eine Kopie zu erhalten.<sup>17)</sup>

Wird eine Aufzeichnung der Verhandlung durchgeführt, so ersetzt sie die Protokollführung weitgehend, insofern ist der Gesetzestext, nach dem die Aufzeichnung die Protokollführung „unterstützt“, missverständlich. Unmittelbar gesondert festzuhalten, also zu protokollieren, sind nur die Angaben nach § 271 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO, dh ua die Angaben über die Anwesenden etc.<sup>18)</sup> Das Videoprotokoll tritt aber nicht anstelle des Hauptverhandlungsprotokolls, sondern dient als Hilfsmittel zu dessen Erstellung. Insofern hat der Vorsitzende bereits in der HV anzuordnen, welche Teile der Aufnahme zur Erstellung des schriftlichen HV-Protokolls heranzuziehen sind. Dabei ist den Vorgaben des § 271 Abs 1 Z 4 bis 7 und Abs 3 StPO zu entsprechen.<sup>19)</sup> Dh insb die Aussagen des Angeklagten sowie der Zeugen sind in das schriftliche Protokoll zu übernehmen. Die Übertragung der gesamten Aufnahme in Schriftform ist nur vorgesehen, wenn der Vorsitzende dies für zweckmäßig erachtet, oder ein Beteiligter ein besonderes rechtliches Interesse geltend macht und auch die Kosten dafür trägt.

Aber, und das ist als deutlicher Anreiz zur vermehrten technischen Aufzeichnung zu verstehen, es kann das HV-Protokoll in allen Verfahrensarten unabhängig von der Strafdrohung durch den Protokollsvermerk ersetzt werden, wenn eine elektronische Aufnahme erfolgte und die Beteiligten auf ein Rechtsmittel verzichteten.<sup>20)</sup> Es zeigt sich daran deutlich die Absicht des Gesetzgebers, die technische Aufzeichnung der HV zu propagieren. Laut den ErläutRV soll damit „der Weg in die eigentliche Zukunft der Protokollierung gewiesen werden“.<sup>21)</sup>

### b) Praxis und Ausblick

Es bleibt zu überprüfen, wie die Videodokumentation in der Praxis aufgenommen wurde. Wie bereits zu Beginn angemerkt, steht die Videodokumentation nach § 271 a StPO im Ermessen des Gerichts und ist abhängig von der technischen Ausstattung des Verhandlungssaales. Gerade die technische Ausstattung der österreichischen Gerichte ist derzeit aber sehr dürftig. Meines Wissens nach bestehen entsprechende technische Einrichtungen nur am LG Korneuburg und am LG Leoben. Dies ist bedauerlich, denn die Videodokumentation stellt einen Gewinn auf allen Ebenen dar. Sie erleichtert die Arbeit des Richters, indem sie das Protokollieren oder zumindest Diktieren verzichtbar macht, sie bietet die einzige Möglichkeit der authentischen und umfassenden Protokollierung, womit Streitigkeiten über Protokollberichtigungsanträge unterbunden und auch spekulative Anträge hintangehalten werden. Sie gewährt aber auch verstärkte Kontroll- und Anfechtungsmöglichkeiten auch bei Missständen bei der Be-

fragung durch das Gericht.<sup>22)</sup> Die mit der technischen Ausstattung verbundene finanzielle Belastung hat dabei in den Hintergrund zu treten. Denn die Anwesenheit von Schriftführern in der HV ist überflüssig, wenn diese auf Video aufgezeichnet wird, Streitigkeiten über das Protokoll sind hinfällig und die Kosten amortisieren sich. Daher sollte die entsprechende Ausstattung in allen Gerichten angebracht werden.

Auch die Erfahrungen am LG Korneuburg entsprechen dieser Bewertung, es wurde mir von den dort tätigen Richtern durchwegs Positives berichtet. Den Richtern würde durch den Wegfall der Protokollierung eine bessere Konzentration auf den Prozess ermöglicht, Diskussionen insb über Inhalte von Aussagen und Anträgen erübrigten sich, ebenso wie Einwände gegen die Protokollierung. Insgesamt führe die Videoaufzeichnung zu einer Disziplinierung aller Prozessbeteiligten. Als einziger Nachteil stünden dem derzeit nur umfassendere Protokolle gegenüber. Denn es sei dort üblich, bei Unzulässigkeit des Protokollvermerks die gesamte technische Aufnahme in Schriftform übertragen zu lassen, also „Wort für Wort“, da dies für die Schriftführer einfacher sei. Dieser Nachteil wird aber gering geschätzt.

Es ist daher einerseits eine flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit entsprechenden technischen Einrichtungen zu fordern. Andererseits sollte die lege ferenda in die Bestimmung des 271 a Abs 1 StPO ein Antragsrecht des Angeklagten aufgenommen werden, um die Videodokumentation nicht im reinen Ermessen des Gerichts zu belassen. Da die Aufzeichnung zur Verbesserung der Verhandlungsführung führt, die einzige Möglichkeit der authentischen und umfassenden Protokollierung bietet und ihr eine Kontrollfunktion zukommt, ist sie auch in das Ermessen des Angeklagten zu stellen. Der Gesetzestext sollte daher wie folgt lauten: „Wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet oder auf Antrag des Angeklagten, ist die Protokollführung [...]“.

17) Deren Veröffentlichung ist gem § 228 Abs 4 StPO verboten. Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann es auch bereits unzulässig sein, die Aufnahme Dritten zu zeigen.

18) § 271 a Abs 1 letzter Satz StPO.

19) *Danek*, WK-StPO § 271 a Rz 7 mit einer überzeugenden Widerlegung der in den ErläutRV 679 BlgNR 22. GP vertretenen Auffassung. Zu Recht spricht der Gesetzestext in § 271 a Abs 2 StPO, nachdem die Aufzeichnung als Beilage zum Akt zu nehmen ist, dafür, dass die Aufzeichnung nur eine Beilage zum Akt ist und daher das schriftliche Hauptverhandlungsprotokoll nach den Vorgaben des § 271 StPO nicht ersetzt.

20) § 27 a Abs 3 StPO, s auch § 343 Abs 1 StPO.

21) ErläutRV 679 BlgNR 22. GP 10.

22) *Danek* in *Soyer*, Strafverteidigung – Ringen um Fairness 51.

## II. Internationale Perspektive

Wenden wir uns nach diesem Blick auf Österreich nun der internationalen Perspektive zu. Um den Rahmen nicht zu sprengen, musste eine Auswahl getroffen werden. Da die technische Aufnahme insb Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren sowie der gesamten HV vor allem im anglo-amerikanischen Bereich den Standard darstellt, werden die Rechtsordnungen in England und Wales, in Schottland, New South Wales in Australien sowie in zahlreichen Staaten der USA berücksichtigt.

### 1. England und Wales

#### a) Dokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

In England und Wales sind Beschuldigtenvernehmungen jedenfalls mit Tonband aufzuzeichnen. Zudem erstellt der Vernehmungsbeamte eine schriftliche Zusammenfassung der Vernehmung. Eine Ton- oder Videoaufnahme von Zeugenvernehmungen erfolgt nur bei besonderer Schutzwürdigkeit des Zeugen.

#### b) Dokumentation der HV

Im Crown Court, das für schwere Straftaten zuständig ist, wird die gesamte HV mit Tonband aufgezeichnet, um im Rechtsmittelverfahren eine korrekte Überprüfung zu ermöglichen. Nur im Magistrates Court wird das Protokoll vom Richter bzw einer Schreibkraft während der Verhandlung erstellt, doch führen Rechtsmittel fast immer zu einer neuerlichen Verhandlung mit Beweisaufnahme vor dem Crown Court. In absoluten Ausnahmefällen ist das High Court in London zuständig.

### 2. Schottland

#### a) Dokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

Auch in Schottland sind Beschuldigtenvernehmungen mit Tonband aufzuzeichnen, die Videodokumentation der Vernehmung erfolgt nur bei schwersten Verbrechen. Von der Vernehmung wird im Fall der Tonaufnahme zudem eine schriftliche Zusammenfassung erstellt. Die Ton- oder Videoaufnahme von Zeugenvernehmungen findet nur bei besonderer Schutzwürdigkeit des Zeugen statt.

#### b) Dokumentation der HV

Die Dokumentation der HV erfolgt auf Tonband, im Anschluss daran wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

### 3. New South Wales, Australien

#### a) Dokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

Die Videoaufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei ist verpflichtend vorgesehen. Daher darf die Aussage in der HV grundsätzlich nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn die Vernehmung auf Video aufgezeichnet wurde. Zu dieser generellen Regel bestehen drei Ausnahmen, die als „reasonable excuse“ gelten, und deren Vorliegen von der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werden muss.<sup>23)</sup> Es sind dies der technische Defekt, die Verweigerung des Beschuldigten zur Aufzeichnung oder das Fehlen der technischen Ausstattung, wobei diese innerhalb der für die Festnahme und Verwahrung des Beschuldigten vorgegebenen Frist nicht beschafft werden konnte. Da alle Polizeiwagen sowie Polizeistationen mit Aufnahmegeräten ausgestattet sind, kommen diese Ausnahmen anscheinend kaum vor. Zeugenvernehmungen werden nur bei besonderer Schutzwürdigkeit auf Ton oder Bildträger aufgenommen.

#### b) Dokumentation der HV

In Bezug auf die Dokumentation der HV gilt generell, dass eine Tonaufnahme der gesamten HV herzustellen ist. Davon wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das die Parteien im Fall eines Rechtsmittels erhalten. Nur in Verfahren wegen Sexualdelikten wird zudem die Aussage des Opfers auf Video aufgenommen und dieses Video im Fall der neuen Verhandlung vorgespielt.

### 4. Neuseeland

#### a) Dokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

Auch in Neuseeland ist die Videoaufnahme der Beschuldigtenvernehmungen generell vorgesehen.<sup>24)</sup> Dies gilt aber nur für die formale Vernehmung, alle anderen „spontanen“ Äußerungen des Beschuldigten sind schriftlich vom Polizeibeamten festzuhalten und vom Beschuldigten zu unterzeichnen. Finden diese vor der Videoaufzeichnung statt, so wird das Statement im Rahmen der Aufzeichnung vorgelesen und der Beschuldigte muss sich dazu äußern. Die Ton- oder Videoaufnahme von Zeugenvernehmungen findet nur bei besonderer Schutzwürdigkeit des Zeugen statt.

#### b) Dokumentation der HV

Gleich wie in NSW in Australien ist auch in Neuseeland eine Tonaufnahme der gesamten HV herzustellen, anhand derer ein schriftliches Protokoll angefertigt wird.

23) Section 281, Criminal Procedure Act 1986 (NSW).

24) Chief Justice's Practice Note on Police Questioning.

## 5. USA

### a) Dokumentation der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung im EV

Da Straf- und Strafprozessrecht in den USA in die Kompetenz der einzelnen Bundesstaaten fällt, kann keine allgemein gültige Aussage getroffen werden. Hervorzuheben ist, dass bereits 1985 die erste gesetzliche Verankerung der elektronischen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in Alaska erfolgte, und zwar aufgrund einer Entscheidung des dortigen Supreme Courts. Inzwischen ist die elektronische Aufnahme der Vernehmung soweit ersichtlich in 19 Staaten verpflichtend.<sup>25)</sup> So gilt zB in Indiana seit 2011, dass nur auf Video dokumentierte Aussagen verwertbar sind. Ausnahmen von diesem Verwertungsverbot bestehen ähnlich wie in NSW, wenn ein technischer Defekt oder die Verweigerung des Beschuldigten vorliegt, oder aber die Aussage des Beschuldigten spontan und nicht aufgrund einer Frage erfolgte. Die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahme trifft den Staatsanwalt.<sup>26)</sup> Ähnliche Ausnahmeregelungen finden sich in allen der 19 Staaten.<sup>27)</sup> In allen anderen 32 Staaten der USA führen einzelne Police Departments die elektronische Aufzeichnung der Vernehmung freiwillig durch.<sup>28)</sup>

### b) Dokumentation der HV

In Bezug auf die Protokollierung der HV sieht die generelle Regelung vor, dass sie verbatim zu erfolgen hat, und zwar durch Steno, technische Mittel, elektronische Audioaufzeichnung oder andere entsprechende Methoden,<sup>29)</sup> dh es hat jedenfalls ein Inhaltsprotokoll und zwar Wort für Wort zu erfolgen. Derzeit werden diese Protokolle mit Stenographie, Tonband oder Video erstellt.<sup>30)</sup> Im Jahre 2004 wurden laut einer Untersuchung in den Gerichten in zumindest der Hälfte der Staaten der USA Videoprotokolle der HV erstellt.<sup>31)</sup> Zum Teil werden diesfalls keine schriftliche Protokolle mehr angefertigt, sondern nur Wiedergaben des Videos ausgehändigt, zum Teil erfolgt die Wiedergabe in Schriftform schon automationsunterstützt und wird den Parteien übermittelt. Hauptargumente für die Einführung bzw. Beibehaltung der Videodokumentation sind einerseits die Kostenersparnis – insb durch die Überflüssigkeit der Schriftführer in der HV und die geringen Kosten der Vervielfältigung von DVDs – und andererseits die einzigartige Fehlerlosigkeit dieser Protokollierungsart. Neben der Videoaufzeichnung erfolgt die Protokollierung hauptsächlich durch „automationsunterstützte“ Stenographie.<sup>32)</sup> Dabei werden Steno-Zeichen in der Form limitiert-alphabetischer Abkürzungen in den Computer eingegeben und dieser erstellt das Protokoll daraus in Echt-Zeit. Laut Schrifttum sind dabei bis zu 300 Wörter pro Minute möglich.<sup>33)</sup> Vielfach ist vorgesehen, dass die Parteien über einen Com-

puter das Protokoll einsehen, darin blättern, suchen und einzelne Stellen markieren können.

## III. Zusammenfassung

Die Videoaufzeichnung der Vernehmung im Ermittlungsverfahren sowie der gesamten Hauptverhandlung ermöglicht als einzige Methode eine authentische Dokumentation, und nur diese Art der Dokumentation wird dem zentralsten Anliegen des Strafverfahrens, der Ermittlung der materiellen Wahrheit, gerecht. Darüber hinaus sind mit dieser Methode der Protokollierung nicht nur einzigartige Kontrollmöglichkeiten sondern auch ein gewisses Einsparungspotenzial verbunden. Das österreichische Recht sieht die Videodokumentation zwar grundsätzlich vor und ist insofern überzeugender als das geltende deutsche Recht. Da es sich jedoch um Ermessensbestimmungen handelt, fehlt es an der praktischen Anwendung. Aus diesem Grund ist jedenfalls in § 164 Abs 2 StPO die Videoaufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung verpflichtend vorzusehen und in § 271 a StPO dem Angeklagten ein Antragsrecht in Bezug auf die Videoaufzeichnung der HV einzuräumen.

- 25) [www.innocenceproject.org/content/false\\_confessions\\_recording\\_of\\_custodial\\_interrogations.php](http://www.innocenceproject.org/content/false_confessions_recording_of_custodial_interrogations.php) vgl auch *Sullivan*, 45 American Criminal Law Review (2008) 1297 (1304f).
- 26) Rule 617 Indiana Rules of Evidence, unter [www.in.gov/judiciary/rules/evidence/index.html#\\_Toc313012777](http://www.in.gov/judiciary/rules/evidence/index.html#_Toc313012777)
- 27) *Sullivan*, 45 American Criminal Law Review (2008) 1297 (1327 insb FN 116).
- 28) *Sullivan* 45 American Law Review (2008) 1297 (1313 sowie im Anh 1337 ff). Die Erfahrungen zeigen, dass bloß schriftlich protokollierte Aussagen vor Geschworenen viel weniger Beweiswert haben. Denn es kommt immer wieder vor, dass das Protokoll vom Gericht als nicht verwertbar qualifiziert wird, oder aber die Geschworenen darüber belehrt werden, dass die Aussagen mangels Audio- oder Videodokumentation weniger akkurat und verlässlich sind. Diese Erfahrungen betreffen Rechtsordnungen, in denen die elektronische Aufzeichnung nicht verpflichtend ist (*Sullivan* 1300 [1317 ff]).
- 29) 28 U.S.C. § 753(b): "Each session of the court [...] shall be recorded verbatim by shorthand, mechanical means, electronic sound recording, or any other method, subject to regulations promulgated by the Judicial Conference and subject to the discretion and approval of the judge" (Der United States Code ist die Sammlung und Kodifikation des allgemeinen und permanenten Bundesrechts der Vereinigten Staaten).
- 30) Eine andere Form des Steno ist die Steno-mask, ein Diktiergerät mit einer Maske, die über den Mund sitzt, in die der Schriftführer spricht, ohne von außen gehört zu werden, und dessen angeschlossener Computer das Wort in Echtzeit in Schrift umwandelt.
- 31) *Gorgos*, Lost in Transcription: Why the Video Record is actually Verbatim 57 Buffalo Law Review 1057 (1074 insb FN 104).
- 32) In der Form der Computer-aided transcription (CAT) sowie der real-time Computer-aided transcription (CART).
- 33) *Gorgos* 57 Buffalo Law Review 1057 (1086).

# Unternehmensinterne Ermittlungen – Erfahrungen und Problemstellungen in Österreich

Von RA Dr. Norbert Wess, LL. M., MBL, Wien. Der Autor ist seit 2004 selbständiger Rechtsanwalt in Wien (wkklaw Rechtsanwälte) und seit Beginn seiner Tätigkeit an vorwiegend in den Bereichen des Unternehmens-, Wirtschafts- und Korruptionsstrafrechtes tätig.



2013, 223

Unternehmensinterne Ermittlungen (UIE) sind ein in Zusammenhang mit Wirtschaftsstrafverfahren zunehmend an Bedeutung gewinnendes interdisziplinäres Instrument. Für vorwiegend im Strafrecht tätige und versierte Rechtsanwälte stellen UIE ein zwar anspruchsvolles, aber überaus spannendes Tätigkeitsfeld dar.

## I. Einleitung

Unternehmensinterne Ermittlungen (UIE) im Zusammenhang mit zumeist relativ komplexen Wirtschaftsstrafverfahren haben auch in Österreich in jüngerer Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Solche UIE finden meist parallel (oder auch im Vorfeld) zu strafrechtlichen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) statt.

Das unternehmensinterne Ermittlungsteam (UIE-Team) besteht zunächst jedenfalls aus rein unternehmensinternen Personen (interne Revision und/oder interne Compliance-Abteilung, die in derartigen Fällen dann auch noch durch die unternehmensinterne Rechtsabteilung unterstützt werden). Gerade bei medienwirksamen Fällen, die bei Unternehmen ab einer gewissen Größe regelmäßig vorliegen, wird dieses UIE-Team aber auch noch von externen Beratern unterstützt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Anwalts- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzleien. In umfassenderen und komplexeren Causen, in welchen beide Berufsgruppen beigezogen werden, ist die Arbeitsteilung zwischen diesen beiden Berufssparten meistens dergestalt, dass die Wirtschaftsprüfungskanzleien zunächst die forensischen Untersuchungen durchführen. Die (straf-)rechtliche Beurteilung und Aufbereitung des jeweiligen Sachverhaltes gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erfolgt sodann durch die Anwaltskanzleien, die auch die Schnittstelle zu den staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei) bilden. Auch für das notwendige PR- und Krisenmanagement wird seitens des Unternehmens regelmäßig unternehmensinterne Unterstützung (hausinterne Presseabteilung) und/oder professionelle externe Hilfe (Medien- und PR-Agenturen) beigezogen.

Wenngleich Unternehmen mit einer gewissen Größe meistens auf eine jahrelange Zusammenarbeit mit ihren, über viele Jahre bewährten, (Wirtschafts-)Anwaltskanzleien zurückblicken können (und auch diese solchen Fällen mitunter beiziehen), bedienen sich diese Unternehmen in diesem Zusammenhang, allenfalls auch nur zusätzlich zur bisherigen anwaltlichen Vertretung, erstmalig eines Strafrechtsexperten (bzw.

sogar eines Teams von Strafrechtsexperten). Diese Konstellation ist für beide Seiten dann nicht selten relativ neu und ungewohnt. Das Unternehmen als solches wird (sehr oft: zum ersten Mal) strafrechtlich beraten und auch gegenüber den Behörden vertreten/verteidigt. Der Strafverteidiger, der üblicherweise seine Verteidigung sehr autonom und eigenständig ausübt, ist wiederum erstmalig in einem großen Team, bestehend aus Experten der verschiedensten Fachgebiete, eingebunden und hat sich in dieses Team bestmöglich einzubringen.

Zweckmäßigerweise räumt man stets einer der agierenden Personen die *Gesamtleitung* ein. Diese Leitungsbefugnis muss auch nicht von Anfang bis zum Ende derselben Person übertragen werden, diese kann vielmehr im Laufe der Zeit von einer der Personen an eine andere, selbst mehrmals, übertragen werden. So steht zunächst die forensische Aufbereitung der Geschehnisse im Mittelpunkt, in weiterer Folge die Vertretung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bzw die Privatbeteiligung oder die Verteidigung des Unternehmens vor Gericht. Es kann daher durchaus Sinn machen, dass während der forensischen Untersuchungen einer der Personen aus der Wirtschaftsprüfungskanzlei die Gesamtleitung übertragen wird, in weiterer Folge aber einem der beigezogenen Anwälte. Wichtig ist jedoch, dass von Anfang an klar ist, wem die letztinstanzliche Leitungsbefugnis übertragen ist, da diese Person auch über sämtliche – wenn möglich: tagesaktuelle – Informationen aus allen Bereichen des UIE-Teams verfügen muss. Ganz wesentlich ist es daher, so früh wie möglich die jeweiligen Kompetenzen und Aufgabengebiete sowie die Berichts- und Meldepflichten in diesem UIE-Team, so umfassend und detailliert wie möglich, abzustecken. Da derartige Teams meistens ad hoc und unter ziemlichem zeitlichen, manchmal auch: öffentlichen (medialen), Druck einzurichten sind, vergisst man nicht selten die Bedeutung, derartige organisatorische Eckpfeiler, die aber letztendlich für den Gesamterfolg entscheidend sind, mit der nötigen Ruhe, Sorgfalt und Umsicht, im Vorfeld abzustecken. Treffend halten *Wells/Kopetzky* daher in ihrem Hand-

unternehmensinterne Ermittlungen;  
UIE;  
forensische Untersuchungen;  
Strafbarkeit von Unternehmen;  
Verbandsverantwortlichkeit;  
Wirtschaftsstrafverfahren;  
Privatbeteiligungsvertreter

buch zu Sonderuntersuchungen<sup>1)</sup> Folgendes fest: „Sonderuntersuchungen sind investigative Untersuchungen an der Nahtstelle des Unternehmens zur Öffentlichkeit, insbesondere Strafverfolgungsbehörden. Auch wenn seitens des Unternehmens Maßnahmen nach außen (zB Anzeigen) (noch) gar nicht angedacht sind, muss die Sonderuntersuchung jedenfalls so abgewickelt werden, dass eine inhaltliche Präsentation und Prüfung von außen jederzeit für möglich erachtet wird und auch risikolos erfolgen kann, da die Qualität gewährleistet ist“.

Die (richtige) Vorgehensweise bei forensischen Untersuchungen (auf denen dann die strafrechtliche Beurteilung sowie letztendlich die Eingabe von Sachverhaltsdarstellungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden aufbauen) lässt sich daher betreffend der Abfolge wie folgt darstellen:<sup>2)</sup>

- ▶ Analyse der Ausgangssituation,
- ▶ Planung der Untersuchung,
- ▶ Identifikation, Sammlung/Sicherung und Bewahrung der Daten,
- ▶ Aufbereitung der Daten und Analyse,
- ▶ Durchführung von forensischen Interviews,
- ▶ Aufbereitung der Ergebnisse und Präsentation.

Der Leiter des UIE-Teams hat (ungeachtet, in welchem Stadium sich die UIE gerade befinden) wiederum laufende Berichtspflichten an die Unternehmensführung (Vorstand, Geschäftsführung) und/oder das Kontrollorgan des Unternehmens (Aufsichtsrat) und/oder bestimmte Eigentümervertreter oder allenfalls ad hoc eingesetzte Gremien (Kontrollausschüsse uÄm). Schließlich sollte auch bereits in diesem Stadium an theoretische Fallkonstellationen gedacht werden, in welchen noch *aktuelle* Mitarbeiter (wenn nicht sogar: Organträger des Unternehmens) plötzlich und unerwarteterweise im Verdacht stehen, in strafrechtliche Malversationen verwickelt zu sein. Hier müssen und sollten nahegelegenerweise andere Berichts- und Meldepflichten durch den Leiter des UIE-Teams, und zwar von Anfang an, festgelegt werden, da sonst unter Umständen an die jeweils im Verdacht stehende Person berichtet wird.

Es bedarf daher auch aus Sicht der beigezogenen Berater durchaus viel Fingerspitzengefühl und sozialer Kompetenz, derartige Themen bereits im Vorfeld anzusprechen, ohne die Unternehmensleitung damit vor den Kopf zu stoßen.

All diese Personen und Fachleute begleiten das Unternehmen in weiterer Folge durch die Krise und versuchen – nicht zuletzt aufgrund der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG BGBl I 2005/151) – strafrechtlichen Unbill vom Unternehmen fernzuhalten. Hauptaufgabe ist es daher, (i) die bestehenden Missstände, so schonend wie möglich (die mediale Aufmerksamkeit betreffend), dennoch aber vollumfassend, aufzuarbeiten, (ii) diese festgestellten Malversationen sodann den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zur Kenntnis zu

bringen sowie (iii) daraus die allfälligen Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, sodass der Strafverfolgungsbehörde (vgl dazu § 18 VbVG), aber auch den Eigentümern (Aktionären) sowie der Öffentlichkeit ausreichend kommuniziert wird, dass in Hinkunft derartige Missstände (die sehr oft den Ruf des Unternehmens ganz nachhaltig beschädigt haben) bestmöglich verhindert und keinesfalls geduldet werden.

Gerade bei medial stark begleiteten Strafverfahren werden diese UIE-Teams oftmals mit klingenden Namen wie „CSI“, „Task Force“, „Troika“ uÄm versehen. Offensichtlich soll auch dergestalt der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt werden, dass (nun) mit aller Kraft die medial bereits thematisierten Missstände untersucht und aufgeklärt werden. Der Autor selbst hält von solch reißerischen Bezeichnungen, diese Bemerkung sei an dieser Stelle erlaubt, freilich wenig.

Der Vortragende und Autor dieses Artikels ist in diversen Wirtschaftsstrafverfahren mit der strafrechtlichen Vertretung von Beschuldigten mandatiert. In vielen Fällen (die meistens auch schon über mehrere Jahre bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig sind) steht dem Vortragenden, in seiner Verteidigung ehemaliger Organträger eines Unternehmens, ein solches UIE-Team, neben den Strafverfolgungsbehörden, quasi als Gegenseite gegenüber und konnte er dergestalt umfassende Erfahrungen mit solchen UIE-Teams sammeln. In einem anderen derzeit medial sehr prominenten Strafverfahren ist der Autor dieses Artikels wiederum seit ca 15 Monaten auf Seiten des Unternehmens in einem solchen UIE-Team beigezogen und konnte er daher in diesem UIE-Team von Anfang an seine Erfahrungen aus der Vergangenheit, in welchem ihm solche UIE-Teams gegenüberstanden sind (bzw nach wie vor gegenüberstehen), einfließen lassen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen daher in weiterer Folge – wie das Thema des Vortrages auch vorgibt – *Erfahrungen* und *Problemstellungen* aufgezeigt werden, die der Autor dieses Artikels im Zuge seiner diesbezüglichen beruflichen Tätigkeit feststellen konnte.

## 1. „Behördenübergreifende Zusammensetzung“ des UIE-Teams

Unschärf – und aus Sicht des Autors abzulehnen – wird die oben soeben dargelegte Zusammensetzung des UIE-Teams dann, wenn diese UIE bzw das eingesetzte Ermittlungsteam nicht parallel (oder im Vorfeld) zu staatsanwaltlichen Ermittlungen steht, sondern diese UIE vielmehr die staatsanwaltlichen Untersuchungen teilweise *ersetzen* oder sogar vollständig an sich ziehen.

1) Wells/Kopetzky, Wirtschaftskriminalität in Unternehmen<sup>2</sup> 441.

2) Vgl dazu Deloitte, Forensic & Dispute Services in Österreich, in Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance 295.

Einem solchen Eindruck kann man sich – nicht nur, aber insbesondere – bei (zwangs-)verstaatlichten Unternehmen oft nicht verwehren, bei denen (auch) das UIE-Team von staatlicher Seite eingesetzt wird. In der – oft: gut gemeinten, aber falschen – Vorstellung, dass ohnehin alle „dasselbe wollen“, werden in einem solchen Fall die staatlichen Ermittler (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und die von diesen beigezogenen Sachverständigen und Wirtschaftsexperten) mit den von dem Unternehmen beigezogenen (internen und externen) Experten vermengt und treten auch gegenüber den Beschuldigten gemeinsam auf.

In derartigen Konstellationen fällt es schwer festzustellen, ob es sich noch um (rein) unternehmensinterne Ermittlungen handelt oder aber schon um Erhebungen, Maßnahmen und Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden. Umso bedenklicher ist es, wenn die staatlichen Ermittler – mehr oder weniger blind und ohne eigenständige, autonome Prüfung – auf den UIE aufbauen.

So ist dem Autor dieses Artikels aus einem aktuellen Verfahren (von mehreren Kollegen im Übrigen bestätigt), in welchem verschiedene ehemalige Organträger eines Kreditinstitutes als Beschuldigte geführt werden, bekannt, dass den Verteidigern der Beschuldigten wiederholt seitens der dort agierenden Staatsanwaltschaft, ohne erkennbare eigenständige Prüfungshandlung, umfassende (oft 100 Seiten umfassende) Sachverhaltsdarstellungen des Privatbeteiligtenvertreters lediglich mit dem Beisatz „zum Tatverdacht in Richtung § 153 StGB wird auf die angeschlossene Anzeige der XY verwiesen“ übermittelt werden.

Derartige Vorgehensweisen sind rechtsstaatlich bedenklich und daher abzulehnen. Sie spiegeln eindeutig eine (viel zu große) Nähe des Anzeigers zur Staatsanwaltschaft wider und lassen insbesondere befürchten, dass die Ermittlungsbehörden nicht ausreichend eigenständig und kritisch (vgl dazu nur § 3 StPO) die Ausführungen und das aufbereitete Datenmaterial der Einschreiber prüfen und hinterfragen.

## 2. Leiter der forensischen Untersuchungen und Medienarbeit

Nicht minder bedenklich ist es, wenn der Leiter der forensischen Untersuchungen während (oder auch nach Abschluss) seiner Tätigkeit via Medien den staatlichen Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gericht) „Handlungsempfehlungen“ gibt. So ist dem Autor ein Fall aus der Vergangenheit erinnerlich, in welchem – sogar noch einen Tag, bevor die Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft eingelangt ist (!) – der diesbezügliche Leiter des UIE-Teams ein Zeitungsinterview in einer österreichischen Tageszeitung gab. Bereits die Überschrift in diesem Zeitungsinterview war reißerisch mit den Schlagworten formuliert „CSIXY:

*Chefjurist fordert Verhaftungen*“. Im Interview selbst wird auf eine soeben fertiggestellte Strafanzeige seitens des Chefjuristen Bezug genommen und von diesem ausgeführt, dass man konkrete Verdachtsmomente habe, wonach „enorme Beträge zugunsten Dritter und zu Lasten der Bankengruppe verschoben worden“ seien. Bei der in Rede stehenden Sachverhaltsdarstellung gehe es allein „um rund 30 Mio Euro“ und habe man „konkrete Verdachtsmomente, dass dabinter teils ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Bank stehen“ würden. Wortwörtlich wird in weiterer Folge die Forderung in den Raum gestellt, dass nunmehr erwartet werde, dass „die Staatsanwaltschaft jetzt dramatische Maßnahmen setzt“. Man müsse die „Absprache- und Fluchtgefahr blockieren“ und gehe man „aufgrund der Höhe der Beute, die die verantwortlichen Organe dieses Kreditinstitutes und ihre Geschäftspartner in ihr Privatvermögen verschoben haben, davon aus, dass die Haftgründe bestehen“ würden. Es dürfe nicht sein – so der Chefjurist abschließend in diesem Interview –, dass sich die Täter „mit der Beute verabschieden“.

Selbstredend war und ist es in diesem prominenten Fall für jeden auch nur halbwegs an der Materie interessierten Leser dieser Tageszeitung erkennbar gewesen, welche Personen der Chefjurist (zumindest betreffend der ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder auf Seiten der Bank) gemeint hat. Unmittelbar nach diesem Zeitungsinterview ordnete die Staatsanwaltschaft dann auch entsprechende Zwangsmaßnahmen an. Es soll und kann an dieser Stelle selbstverständlich keine inhaltliche Beurteilung dieser Zwangsmaßnahmen erfolgen, diese mögen im Übrigen auch völlig zu Recht angeordnet worden sein, die Optik als solche ist aber aus Sicht des Autors fatal.

Dieses Beispiel ist auch insofern bemerkenswert, als die in Rede stehende Sachverhaltsdarstellung schon vor mehr als 30 Monaten bei der Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist und sich bis heute die Verdachtsmomente noch nicht derartig verdichtet haben, dass eine Anklageschrift vorliegen würde. Das Interview mit dem Chefjuristen hätte wohl das Gegenteil vermuten lassen.

Nochmals sei betont, dass der Autor den Sachverhalt in inhaltlicher Sicht im Rahmen dieses Vortrages in keiner Weise bewerten kann und auch gar nicht bewerten möchte. Der Autor möchte lediglich die Genesis hinsichtlich des historischen Ablaufs aufgezeigt haben und vertritt den Standpunkt, dass derartige Vorgehensweisen rechtsstaatlich höchst bedenklich sind und den (unter Umständen: auch unrichtigen) Eindruck erwecken, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr mit der nötigen Eigenständigkeit agieren (ermitteln) kann.

## 3. Datenmaterial und Forensikbericht

Wenngleich die forensischen Untersuchungen meist unter enormem zeitlichen (auch medialen) Druck be-

ginnen, ist es unbedingt erforderlich, dass von Anfang an eine umfassende Dokumentation über die Aufbereitung des Datenmaterials erfolgt. Ansonsten sind der Forensikbericht und die darauf allenfalls aufbauende Sachverhaltsdarstellung das Papier nicht wert, auf dem sie stehen. Sachverhaltsdarstellungen, die bei Gericht – unter Vorlage entsprechender Forensikberichte – einlangen und sodann von den Beschuldigten bezüglich des historischen Ablaufs (vielleicht auch noch anhand von anderslautenden Dokumenten) leicht widerlegt werden können, lassen die Genauigkeit (unter Umständen sogar die Seriosität) der UIE sehr schnell zweifelhaft erscheinen. Ist der diesbezügliche Ruf – aus Sicht des Unternehmens – betreffend der Arbeitsweise des UIE-Teams einmal nachhaltig erschüttert, dann wird man sich auch bei den in weiterer Folge erstatteten Sachverhaltsdarstellungen schwer(er) tun, die Strafverfolgungsbehörde von der umfassenden Aufbereitung des Sachverhaltskomplexes auf Seiten des Unternehmens zu überzeugen. All das kann wiederum im Lichte des § 18 VbVG hochgradig negative Konsequenzen zur Folge haben.

So sind dem Autor Fälle erinnerlich, in welchen seitens des UIE-Teams in den Sachverhaltsdarstellungen ganz entscheidende historische Sachverhaltsabläufe verschwiegen worden sind und/oder ohne entsprechendem Sachverhaltssubstrat apodiktisch die Behauptung aufgestellt worden ist, dass bestimmte – miteinzubeziehende – Gremien des Unternehmens bewusst übergangen worden wären. Wenn sich in derartigen Fällen in weiterer Folge das Gegenteil herausstellt, dann ist das aus Sicht des Unternehmens schlichtweg kontraproduktiv. Ganz generell tut das UIE-Team daher gut daran, so unaufgeregt und so neutral wie möglich den jeweiligen Sachverhalt darzustellen und keine apodiktischen Behauptungen aufzustellen, die in weiterer Folge relativ leicht widerlegt werden können.

So macht es in der Formulierung einer Sachverhaltsdarstellung einen großen Unterschied zu behaupten, dass das unternehmensinterne Gremium XY von den Verdächtigten ganz bewusst *übergangen* worden ist, oder aber man sich schlichtweg darauf reduziert, festzuhalten, dass man trotz umfassender Untersuchungen (allenfalls auch durch Befragung diverser Personen) bis dato *nicht* verifizieren konnte, ob das Gremium XY *tatsächlich eingebunden war oder nicht*. Stellt sich nämlich – wie in einem konkreten Fall dem Autor bekannt – anhand der Verantwortung der Beschuldigten (sogar unter Vorlage von Unterlagen) in weiterer Folge heraus, dass sehr wohl die in Abrede gestellten Gremialbeschlüsse vorliegen, dann erscheint die UIE im letzteren Fall (zwar) unvollständig, im ersteren Fall jedoch nachweislich unrichtig.

In einem anderen Fall wurde das Delikt der Untreue angezeigt und aus Sicht des UIE-Teams in der Sachverhaltsdarstellung gegenüber der Staatsanwaltschaft

mit keinem Wort erwähnt, dass das in Rede stehende Projekt seitens des Kreditinstitutes zwischenzeitig mit (erheblichem) Gewinn wieder weiterveräußert werden konnte. Nachdem die Beschuldigten diese Umstände aufgezeigt haben, meinte das UIE-Team in deren Rechtfertigung, dass derartige Weiterungen für die Frage des Vorliegens einer allfälligen Untreuehandlung der damaligen Geschäftsleitung, nämlich zum Zeitpunkt, als das Projekt in Angriff genommen worden ist, ohne Bedeutung wären. Das stimmt aber nur bedingt. Wenn ein solches Projekt in weiterer Folge mit Gewinn weiterveräußert werden kann, dann ist das durchaus ein nicht unwesentliches Indiz für das Vorliegen/Nichtvorliegen der subjektiven Tatseite der damaligen Entscheidungsträger des Unternehmens zu jenem Zeitpunkt, als man sich für das in Rede stehende Projekt aus Sicht des Unternehmens entschieden hat.

Im Übrigen kann und soll es auch hier dem Unternehmen nicht zum Schaden gereichen, wenn man die gesamte Genesis zu dem jeweiligen Sachverhaltskomplex darlegt. Es kann aus Sicht des Unternehmens immer nur das Ziel sein, den in Rede stehenden Sachverhalt so umfassend wie möglich aufzubereiten und in weiterer Folge der Strafverfolgungsbehörde zu präsentieren. Es ist daher auch weder erforderlich noch zweckmäßig, in der Sachverhaltsdarstellung eine strafrechtliche Einordnung (die sich nicht selten über viele Seiten nahezu lehrbuchhaft in diesen Anzeigen wiederfindet) des in Rede stehenden Sachverhaltes (allenfalls auch noch gegenüber bestimmten explizit genannten Personen) vorzunehmen. Der in der Sachverhaltsdarstellung präsentierte Sachverhalt soll für die Strafverfolgungsbehörde eine solche strafrechtliche Einordnung lediglich *ermöglichen*. Eine rechtliche Einordnung hat daher aus Sicht des geschädigten Unternehmens lediglich betreffend der Privatbeteiligtenansprüche, also *zivilrechtlich* zu erfolgen. Die *strafrechtliche* Beurteilung sollte jedoch genuin der Staatsanwaltschaft und letztendlich dem Strafgericht vorbehalten bleiben. Wissenschaftlich anmutende Elaborate aus Strafrechtswissenschaft und Judikatur hiezu sind in den jeweiligen Sachverhaltsdarstellungen des Unternehmens aus Sicht des Vortragenden daher weder notwendig noch zweckmäßig.

#### 4. Leiter der forensischen Untersuchungen und Privatbeteiligtenvertreter

Zentraler Bestandteil forensischer Untersuchungen ist es, sogenannte forensische Interviews zu führen. Dabei werden, nachdem das gesicherte Datenmaterial umfassend aufbereitet worden ist, auf Basis der Freiwilligkeit mit nach wie vor im Unternehmen befindlichen Personen, aber auch mit externen Personen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können (ehemalige

Mitarbeiter des Unternehmens oder Geschäftspartner), Interviews geführt.

Nicht selten werden derartige Interviews ohne Angabe von Gründen oder evidentenmaßen wegen der Gefahr der Selbstbelastung seitens der betroffenen Personen abgelehnt. Es kann aber auch vorkommen, dass sich die befragten Personen erst *nach* Abschluss des Interviews der Tragweite ihrer Aussagen bewusst werden bzw merken, dass sie den Leiter des forensischen Interviews nicht von ihrer Version „überzeugen“ konnten. Sieht man sich in weiterer Folge sodann bei Gericht als Privatbeteiligtenvertreter einerseits sowie als Beschuldigte/Zeuge andererseits wieder, dann sind entsprechende Spannungen vorprogrammiert. Möchte man derartiges Konfliktpotenzial von Anfang an vermeiden, dann erscheint es durchaus ratsam und sinnvoll (wenngleich nicht zwingend erforderlich – so ist der Staatsanwalt derartigem Konfliktpotenzial fast immer ausgesetzt), die Leitung der forensischen Untersuchungen (jedenfalls der forensischen Interviews) einer anderen Person zu übertragen als jener Person, die in weiterer Folge das Unternehmen vor Gericht vertritt.

##### 5. Strafrechtliche Vertretung von Beschuldigten bzw Begleitung als Vertrauensperson von Zeugen parallel zur strafrechtlichen Vertretung des Unternehmens

Jedenfalls zu vermeiden sind Fallkonstellationen, in welchen der vom Unternehmen beigezogene Anwalt auch *andere* seitens der Staatsanwaltschaft als Beschuldigte geführte Personen als Verteidiger vertritt. Mit gutem Grund (um deren verfassungsmäßig verankerte Rechte umfassend zu wahren) werden Personen relativ schnell als Beschuldigte – und nicht als Zeugen – einvernommen. Das Ersuchen an den vom Unternehmen beigezogenen Strafrechtsjuristen, auch diese Person (en) im Verfahren zu vertreten, ist daher keine Seltenheit, insbesondere wenn die UIE bis dato nichts Belastendes betreffend die jeweilige Person hervorgebracht haben.

Gerade in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren sind diesbezügliche Entwicklungen ex ante aber schwer bzw gar nicht einzuschätzen. So umfassend auch die forensischen Untersuchungen stattgefunden haben mögen, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass nicht doch das eine oder andere belastende Beweismaterial übersehen, nicht ausreichend gewürdigt oder schlichtweg dem UIE-Team vorenthalten worden ist. Sollte sich in weiterer Folge ein Interessengegensatz zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Beschuldigten andererseits herausstellen, wäre der beigezogene Anwalt des Unternehmens verpflichtet, beide Mandate zurückzulegen. Die dann auftretenden Probleme sind evident.

Der Unternehmensanwalt tut daher gut daran, von Anfang an diese potenzielle Interessenkollision dem Unternehmen gegenüber darzustellen, und um entsprechendes Verständnis dafür zu ersuchen, dass er derartige Mehrfachvertretungen nicht übernehmen möchte. Dass das gegenüber aktuellen Vorstandsmitgliedern nicht unbedingt einfach ist, liegt auf der Hand, erscheint aber aus Sicht des Autors dieses Artikels unumgänglich. Selbst wenn sich am Ende des Tages der Beschuldigtenstatus einer solchen natürlichen Person nicht erhärten sollte und sich auch tatsächlich nie ein Interessenwiderspruch zwischen Unternehmen einerseits und Beschuldigten andererseits entwickelt hat, ist auch hier im Falle einer Mehrfachparteienvertretung im Übrigen die Optik fatal, zumal der Anwalt bzw das UIE-Team dergestalt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden den Eindruck vermitteln, *wer* von den Beschuldigten tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht weiter verfolgt werden sollte und wer hingegen sehr wohl. Gänzlich skurril werden derartige Fallkonstellationen nämlich dann, wenn – wie der Autor dieses Artikels ebenfalls schon erlebt hat – der jeweilige Beschuldigte dann wieder (und zwar noch im Vorverfahren) von seinem Beschuldigtenstatus entho-ben wird und sodann bei Gericht im Zuge der Hauptverhandlung als Zeuge aussagt und sich im Zuge dieser Zeugenaussage erkennbar und wiederholt mit dem Privatbeteiligtenvertreter (der ihn im Vorverfahren auch in seiner Rolle als Beschuldigte vertreten hat) berät.

Aus den dargelegten Gründen sollte man es sich daher auch gut überlegen, ob man tatsächlich im Vorverfahren in der Lage ist, *Zeugen* als Vertrauenspersonen zu begleiten. Die Maßstäbe werden hier wohl nicht ganz so streng (wie bei Beschuldigten) zu ziehen sein, da ein Zeuge regelmäßig keinen Verteidiger beiziehen muss, sondern eben „nur“ eine Vertrauensperson und diese im Übrigen nicht einmal zwingend ein Rechtsanwalt sein muss. Nicht selten kommt es aber vor, dass – gerade in komplexeren Verfahren – sich der Zeuge in weiterer Folge zum Beschuldigten wandelt. Generell gilt daher bei derartigen Fallkonstellationen der Grundsatz „weniger ist oft mehr“.

##### 6. Klare Aufgabentrennung und notwendige Distanz des Sachverständigen der Staatsanwaltschaft zum Unternehmen und deren beigezogenen Experten

Der Autor dieses Artikels hat bereits an anderer Stelle die derzeitige Problematik der Rolle des Sachverständigen – gerade in komplexen Wirtschaftsstrafprozessen – thematisiert.<sup>3)</sup> Es kann daher auf die dortigen Ausführ-

<sup>3)</sup> Wess, Aktuelle Rechtsfragen zur Stellung des Sachverständigen in Wirtschaftsstrafverfahren, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2012, 117.

rungen verwiesen werden. Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass der Sachverständige im Vorverfahren vom Staatsanwalt beigezogen wird und die – im Falle des Vorliegens einer Anklage – personengleiche Bestellung dieser Person zum Gerichtssachverständigen im Hauptverfahren im Lichte des Art 6 MRK unzulässig erscheint. Wenngleich das Thema an dieser Stelle nicht noch einmal vertieft werden soll, sollte das UIE-Team die nötige Distanz zum Sachverständigen (genauso wie im Übrigen zur Staatsanwaltschaft) wahren.

Es sollte allenfalls der Sachverständige sein, der mit dem Unternehmen in Kontakt tritt und Unterlagen bzw die Aufbereitung bestimmter Sachverhaltskomplexe anfordert (und nicht umgekehrt). Das Unternehmen wiederum sollte ausschließlich über die Staatsanwaltschaft und/oder die Kriminalpolizei mit dem Sachverständigen kommunizieren und auf diese Art und Weise Sachverhaltsdarstellungen einbringen und/oder Unterlagen vorlegen. Ansonsten könnte der (wenn auch: unrichtige) Eindruck entstehen, dass der Sachverständige seitens des Unternehmens in eine gewisse Richtung „gelenkt“ werden soll. Umso mehr ist ein solcher Sachverständiger in weiterer Folge seitens der Beschuldigten dem Vorwurf ausgesetzt, dass dieser – in merito – als Zeuge der Anklage bzw des geschädigten Unternehmens zu erachten ist und schadet genau dies am Ende des Tages dem Unternehmen (nämlich im gerichtlichen Hauptverfahren) am allermeisten.

Auch hier sollte sich das UIE-Team daher der Tragweite seiner Vorgehensweisen bewusst sein. Exempla-

risch soll an dieser Stelle eine Fall referiert werden, bei welchem der Privatbeteiligtenvertreter im Zuge der Hauptverhandlung stolz verkündet hat, dass man dem Gerichtssachverständigen(!) im Unternehmen während der Ermittlungen ein Zimmer eingerichtet hat, in welchem er in die Unterlagen zwecks Gutach-  
tenserstellung Einsicht nehmen konnte. Besonders „elegant“ wirken solche Schilderungen gegenüber den Beschuldigten nicht, lösen sie doch die soeben dargelegten Bedenken aus, wenngleich diese nicht stimmen müssen.

## II. Resümee

UIE sind ein tolles und spannendes Betätigungsfeld, welches für im Strafrecht versierte Rechtsanwälte interessante neue Aufgaben bietet. Die Herausforderungen sind jedenfalls zu meistern, gründet sich doch jede noch so kleine Strafanzeige eines Unternehmens oder einer Privatperson auf denselben Grundlagen. In den großen und komplexeren Dimensionen der UIE gilt daher derselbe Grundsatz wie bei jeder noch so kleinen Strafanzeige: Je seriöser und je unaufgeregter eine solche verfasst ist, desto mehr Beachtung wird sie bei den Strafverfolgungsbehörden finden. Der Autor hat im Übrigen mit obigen Beispielen aus der Praxis aufzuzeigen versucht, in welchen Bereichen sich der Unternehmensanwalt bewusst ein wenig zurücknehmen sollte, um nicht im Ergebnis dem Unternehmen mehr Schaden zuzufügen als Nutzen.



**Gratis**

**ecolex AKTUELL – der neue Newsletter schnell und gratis**

- Aktuelles Inhaltsverzeichnis zur ecolex vor Erscheinen der Printausgabe
- Direktlinks zur Fundstelle in der RDB (kostenpflichtig)
- Jetzt anmelden unter [www.manz.at/zs-newsletter](http://www.manz.at/zs-newsletter)

**MANZ**

# Bemerkenswertes aus der Judikatur des OGH in Strafsachen seit 2011

Von Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien. Der Autor ist Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelentscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien.

Zusammenstellung wichtiger Aussagen in der Rechtsprechung des OGH aus 2011 und 2012, insb unter dem Gesichtspunkt der Praxisrelevanz aus Verteidigersicht.



2013, 229

## I. Einleitung

Ich habe für meinen Überblick über die wichtigsten E des OGH in Strafsachen wie gewohnt auf die für das EvBl der ÖJZ getroffene Auswahl zurückgegriffen. Die Tatsache, dass in jedem Heft vier E vorgestellt werden, stellt sicher, dass die Leserin und der Leser auf knappem Raum über **alle wichtigen Entwicklungen** im Straf- und Medienrecht auf dem Laufenden gehalten und mithilfe von Praxishinweisen auf dahinter liegende Zusammenhänge hingewiesen werden können. Die Rechtssätze und Praxishinweise des EvBl bis Heft 18/2012 bilden den Inhalt der nachfolgenden Judikaturübersicht. Zwischen Rechtssätzen als Entscheidungsinhalt und Praxishinweis (aus Anlass der E) wird nicht unterschieden.

## II. Materielles Strafrecht und Medienrecht

- ▶ 13 Os 100/11 x EvBl 2012/14: Sowohl real- als auch idealkonkurrierende strafbare Handlungen (rechtliche Kategorien) können im Verhältnis zueinander „**typische Begleitatt**“ sein, womit eine Begleitatt im Verhältnis zur sog Haupttat selbständig oder unselbständig iSd § 28 Abs 1 StGB sein kann. Der Begriff „Tat“ iSd § 28 Abs 1 StGB und im Begriff der sog typischen Begleitatt (welche aufgrund des Scheinkonkurrenztyps der Konsumtion von der sog Haupttat verdrängt wird) meinen nicht dasselbe. Begleitatt und Haupttat können demnach ein und dieselbe Tat iSd § 28 Abs 1 StGB, maW Teilaspekte ein und derselben Tat im materiellen Sinn sein.
- ▶ 14 Os 27/12 w EvBl-LS 2012/96: **Wegfall oder Hinzukommen von Beutestücken** kann nicht Gegenstand eines (Teil-)Freispruchs sein, weil § 127 StGB alle Gegenstände eines einzigen diebischen Zugriffs (derselben Tat im materiellen Sinn) unter den Begriff „einer“ fremden beweglichen Sache zusammenfasst, womit sie weder unter dem Gesichtspunkt der Identität von Anklage- und UGegenstand beachtlich sind, noch den dem materiellen Tatbegriff zugrundeliegenden historischen Sachverhalt verändern. Aus Anklagetenor und -begründung kann sich

deutlich genug der Wille des Anklägers ergeben, mehrere – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – **einander ausschließende Taten** unter Anklage zu stellen. Die Rsp nimmt einander ausschließende Taten im Verhältnis von Diebstahl und Hehlererei an. Ungeachtet dessen kann einer Anklage des Inhalts, der Angekl habe die dort bezeichneten beweglichen Sachen im Bewusstsein (§ 5 Abs 1 StGB) ihrer Zugehörigkeit zu fremdem Vermögen an sich gebracht, ohne weiteres der Wille des Anklägers unterstellt werden kann, deren – direkte oder indirekte – Entfremdung als strafrechtlich relevantes Tun verfolgen zu wollen. Erklärt der Ankläger in Hinsicht auf real konkurrierende strafbare Handlungen oder einander ausschließende Taten durch einen Verfolgungsverzicht ausdrücklich das Gegenteil, bleibt für eine Deutung seines Willens kein Raum.

- ▶ 13 Os 69/11 p EvBl 2012/7: Wird aufgrund eines „Rechtsgeschäfts“ oder eines vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses“ ein Geld enthaltendes Behältnis erlangt, bezieht sich diese Art von Gewahrsamerlangung dann nur auf das Behältnis und nicht auch auf das darin enthaltene Geld, wenn das Behältnis den direkten Zugriff des zur Verwendung, Verwahrung, Zurückstellung oder Weitergabe des Behältnisses Verpflichteten hindern soll. Der OGH knüpft hier zur **Frage, ob sich bei verschlossenen Behältnissen das Anvertrauen auch auf den Inhalt bezieht**, an frühere Rsp an.
- ▶ 13 Os 61/11 m EvBl 2011/143: **Nicht übertragbare Online-Tickets sind keine Wertträger**. Deren rechtswidriger Ausdruck begründet weder Betrug noch betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch. Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch liegt vor, wenn der Vermögensschaden als unmittelbare Folge der (durch die Einwirkung auf ein EDV-technisches Gerät bewirkten) Beeinflussung des Ergebnisses einer automationsunterstützten Datenverarbeitung eintritt, demnach auch, wenn eine natürliche Person den – selbsttätig zum Schadenseintritt führenden – automationsunterstützten Geschehensablauf kontrolliert, in diesen aber (wenn auch aufgrund der Einwirkung) nicht eingreift.

- ▶ 14 Os 23/11 f EvBl 2011/136: Wer sich durch wesentlichen Fehlgebrauch einer Befugnis – zB durch **Abfrage im VJ-Register** – gezielt die Kenntnis von einem Geheimnis beschafft, begeht Missbrauch der Amtsgewalt, wenn er dabei ein konkretes Recht verletzen will, sei es das Grundrecht auf Datenschutz, sei es ein konkretes Recht des Staates, wie jenes auf Strafverfolgung.
- ▶ 14 Os 138/11 t EvBl 2012/84: Unter dem Begriff „**Amtsgeschäfte**“ sind auch **faktische Verrichtungen** zu verstehen, sofern diese einer Rechtshandlung annähernd gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt nicht nur bei einer besonderen Qualität des Handelns vor, sondern wenn ein hypothetischer Vergleich ergibt, dass die aus der (missbräuchlichen) faktischen Verrichtung resultierende Rechtsschädigung auch durch eine darauf abzielende (missbräuchliche) Rechtshandlung hätte bewirkt werden können. IdS greift eine von einem Kriminalbeamten von sich aus (tatsächlich) durchgeführte Observation jedenfalls nicht weniger in die Rechte der von der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Person ein als eine (gedachte) entsprechende Rechtshandlung (etwa in Form einer Anordnung durch die StA nach § 102 Abs 1 StPO).
- ▶ 13 Os 67/11 v EvBl-LS 2011/161: Durch die Aufnahme der Begehungsweise des „Anbietens“ mit der SMG-Novelle 2007 BGBl I 2007/110 verfolgte der Gesetzgeber den Zweck, alle Verhaltensweisen, die dem Ziel, einem anderen Suchtgift zu übertragen, dienen, abschließend zu erfassen. Hingegen zielte die Novellierung nicht darauf, einen Übertragungsvorgang mehrfach zu pönalisieren. Demnach verdrängt „Überlassen oder Verschaffen“ zuvor erfolgtes „Anbieten“, soweit beide Vorgänge auf idente Quantitäten desselben Suchtgifts gerichtet sind und der Empfänger jene Person ist, der angeboten wurde. In Bezug auf die Weitergabe von Suchtgift besteht eine **Subsidiaritätskette zwischen § 28 Abs 1, § 28 a Abs 1 vierter Fall und § 28 a Abs 1 fünfter und sechster Fall SMG**.
- ▶ 13 Os 88/11 g EvBl-LS 2012/114: § 313 StGB ist nicht Gegenstand des Schuldspruchs (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), weil diese Norm nicht den Strafsatz bestimmt, sondern eine Strafrahmen- und Strafbemessungsvorschrift darstellt. Die Begriffe **Strafsatz** und **Strafrahmen** werden in der jüngeren Rsp des OGH stets iglS verwendet. **Strafsatz** ist ein Synonym für die rechtliche Kategorie einer „strafbaren Handlung“ und demnach Gegenstand der NG nach Z 9 und 10 des § 281 Abs 1 StPO, **Strafrahmen** meint hingegen die Strafbefugnis iSd Z 11 erster Fall des § 281 Abs 1 StPO. Aus Z 11 erster Fall relevant sind allerdings nur jene die Strafbefugnis bestimmenden Umstände, welche nicht bereits Gegenstand zulässiger

Anfechtung des Schuldspruchs sind (zB die Subsumtionseinheit nach § 29 StGB). Wird nicht Freispruch begehrt, aber der **Strafsatz** angefochten, geschieht dies daher stets aus Z 10. Ist nämlich Anfechtung aus Z 10 zulässig, kommt Z 11 nicht in Frage, weil das BerG nach § 295 Abs 1 erster Satz StPO an den Schuldspruch gebunden ist und Umstände der Z 11 auch Berufungsgegenstand sind. Der Strafbefugnis logisch nachgeordnet sind sog **Strafbemessungsgründe** (rechtliche Kategorien der Strafbemessung). Diese werden von § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO erfasst.

### III. Verfahrensrecht

- ▶ 1 Präs 2690–2113/12 i EvBl 2012/100: Eine **zurückgelegte Anzeige** macht den Anzeiger in Betreff eines darauf bezogenen Antrags auf Fortführung des – solcherart niemals geführten – Ermittlungsverfahrens nicht zum Beteiligten und berechtigt ihn auch nicht zur Richterablehnung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der angezeigte Sachverhalt ohne Ermittlungen von der StA als Straftat iSd §§ 191 f StPO bewertet wird. Frühzeitige Strukturierung nach Maßgabe der für eine in Frage kommenden Subsumtion entscheidenden Tatsachen anstatt ins Blaue begonnener Ermittlungen schützt vor ungerechtfertigter Strafverfolgung und setzt den Verfahrensaufwand entscheidend herab.
- ▶ 13 Os 124/11 a EvBl-LS 2012/113: Das FinStrG kennt keine andere Art des Freispruchs durch die Gerichte als jenen nach § 214 FinStrG, sodass nach Maßgabe des Gesetzeswortlauts (§ 214 Abs 2 FinStrG) **jeder Freispruch vom Vorwurf eines Finanzvergehens als ein solcher nach § 214 FinStrG anzusehen** ist. Die Wahrnehmung eines allenfalls bestehenden Verfolgungshindernisses nach Art 4 7. ZPMRK ist Sache der nachfolgend tätig werdenden FinanzstrafBeh. Ein Zweck der § 259 StPO ergänzenden Anordnung des § 214 FinStrG besteht darin, zum Ausdruck zu bringen, dass entweder durch die dem Schuldspruch zugrunde liegende(n) Tat(en) oder ein sonstiges von der Anklage erfasstes, iS eines sog Anschuldigungsbeweises für möglich gehaltenes **Verhalten** ein von den FinanzstrafBeh zu ahndendes Finanzvergehen verwirklicht sein könnte, um solcherart das für diesen Aspekt des Geschehens zuständige Rechtsschutzorgan zur Wahrnehmung seiner Kompetenz zu veranlassen (§ 54 Abs 5 FinStrG). Eine die FinanzstrafBeh bindende **rechtliche** Vorprüfung des solcherart angenommenen oder für möglich gehaltenen Sachverhalts sieht das FinStrG demgegenüber nicht vor. Spricht das Gericht den Angekl „nach § 259 Z 3 StPO“ vom Anklagevorwurf frei und bringt es in den EGründen zum Ausdruck, dass es einen einem

verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen subsumierbaren Sachverhalt für möglich, aber aus rechtlichen Gründen nicht für strafbar hält, ist die FinanzstrafBeh an der Fortsetzung des Finanzstrafverfahrens nicht gehindert, weil der rechtserhebliche Inhalt einer E aufgrund des Wortlauts von Spruch und Gründen in Verbindung mit dem dadurch angewendeten Gesetz zu lösen ist. Im Fall eines Freispruchs soll eine zweimalige Sachverhaltsprüfung nur dann hintangehalten werden und wird demnach „das gerichtliche Verfahren anders als durch UnzuständigkeitsE“ mit der Rechtswirkung beendet, dass „die FinanzstrafBeh ihr Verfahren und den Strafvollzug endgültig einzustellen und eine bereits ergangene E außer Kraft zu setzen“ hat (§ 54 Abs 6 FinStrG), wenn das Gericht nach Prüfung des dem Angekl zur Last gelegten Verhaltens nicht bloß die Frage, ob dadurch eine gerichtlich strafbare Handlung begründet wird (vgl § 260 Abs 1 Z 2 StPO), vielmehr zudem schon den Anschuldigungsbeweis, maW die „Möglichkeit“ eines finanzstrafbehördlich zu ahndenden Verhaltens verneint. Die Wahrnehmung des in einem solchen Fall bestehenden Verfolgungshindernisses nach Art 4 7. ZPEMRK ist jedoch Sache der nachfolgend tätig werdenden FinanzstrafBeh.

- ▶ 13 Os 72/11 d EvBl-LS 2011/152: Eine (hier unter Berufung auf „§ 190 Z 2 StPO“ erklärte) sog „Subsumtionseinstellung“ hinsichtlich einer idealkonkurrierenden strafbaren Handlung (hier: § 206 Abs 1 StGB) bei gleichzeitiger Anklage der Tat unter einem anderen rechtlichen Gesichtsp (hier: § 201 Abs 1 StGB) ist ohne Wirkung und stellt daher kein Verfolgungshindernis dar, weil ein solches (rechtlich verfehltes) Vorgehen der StA deren (grundsätzlichen) Verfolgungswillen nicht in Zweifel zieht. Demnach **entscheidet der Verfolgungswille über die Reichweite der Einstellung.**
- ▶ 14 Os 168/11 d EvBl 2012/70: Bei Einstellungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) unterscheidet das Gesetz klar zwischen Ermessens*missbrauch* (§ 195 Abs 1 Z 1 StPO), der sich aus einer willkürlichen (also nach den Kriterien des § 281 Abs 1 Z 5 StPO mangelhaft begründeten) Beurteilung ergeben kann, und erheblich bedenklichem Ermessens*gebrauch* (§ 195 Abs 1 Z 2 StPO). Diesem am für NB geltenden Standard orientierten Begründungsanfordernis entspricht eine Antragsbindung des Gerichts, das nicht befugt ist, vom Fortführungswerber nicht (gesetzmäßig) geltend gemachte Argumente gegen die Einstellung, die sich (nach Ansicht des Gerichts) etwa aus dem Akt ergeben, aufzugreifen oder die Wirkung des stattgebenden B amtswegig auf Taten oder Besch zu erstrecken, hinsichtlich derer eine Fortführung des Verfahrens nicht beantragt wurde. Der Senat 14 unterscheidet scharf zwischen Rechts-

fehlern bei der Beurteilung von Tatsachen und zulässigem, wenngleich grenzwertigem Ermessensgebrauch. Letzterer erfolgt nichtrechtsfehlerhaft. Insofern wird dem Gericht ein gegenüber der Einschätzung der StA selbständiges Beurteilungsermessen eingeräumt, das – prozessförmig geltend gemacht – zur **Fortführung des Ermittlungsverfahrens** führen kann.

- ▶ 11 Os 49/11 g EvBl 2011/142: **Gegenstand des Vergleichs von Anklage und U** ist nicht die Form, sondern der Inhalt von Anklage einerseits und U andererseits. Wenn sich der Bf nicht an der in der Anklage inhaltlich zum Ausdruck gebrachten Beteiligungsform orientiert, sondern an einer bloßen Fehlbezeichnung des Tatgeschehens im Anklagetenor, verfehlt er diesen BezugsP. Ob ein U, ein B oder „bloß eine auf den Fortgang des Verfahrens oder die Bekanntmachung einer gerichtlichen E gerichtete Vfg“ vorliegt (§ 35), bestimmt sich nach der Rsp des OGH nicht nach der Form, sondern dem Wesen der E. Eine undeutliche E ist danach im Zweifel gesetzeskonform auszulegen. Auf dieser Grundlage entwickelt der Senat 11 seinen Ansatz zur Prüfung der Identität von Anklage und U bei in sich unstimmgiger Anklage.
- ▶ 11 Os 124/11 m EvBl-LS 2012/31: Da der **erstgerichtliche Beschluss durch die meritorische E des RMG ersetzt** wird, kann mit Erneuerungsantrag nicht erfolgreich geltend gemacht werden, dass in erster Instanz statt des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters ein Journalrichter entschieden hat. Mit dieser E hat der 11. Senat klargestellt, dass die durch BGBl I 2010/111 geschaffene Möglichkeit zur – ausnahmsweise – kassatorischen Beschwerdeerledigung nichts an der Rechtsnatur der Beschwerde geändert hat. Das RM zielt demnach stets auf einen Ersatz des angefochtenen B durch einen solchen des RMG ab. Da § 89 Abs 2 b StPO an der bisherigen Regelung festhält, dass das RMG an die geltend gemachten BeschwerdeP nicht gebunden ist, bleibt die Nichtbeachtung der Begründungspflicht des § 88 Abs 1 erster Satz StPO im Beschwerdeverfahren weiterhin sanktionslos und wird nur bei nachfolgender Anrufung des OGH mit Grundrechtsbeschwerde oder Erneuerungsantrag (ohne Befassung des EGMR) schlagend.
- ▶ 11 Os 128/11 z, 129/11 x, 130/11 v, 131/11 s EvBl 2012/34: Die gegen den Strafausspruch gerichtete **Berufung zielt auf einen eigenständigen Ausspruch des RMG**, der an die Stelle des bekämpften treten soll. Eine Aufhebung des Sanktionsausspruchs und eine (erst) nachfolgende E in der Sache wäre unangebracht, weil es nicht um die Beseitigung eines Fehlers der angefochtenen E, sondern eine diese ersetzende eigene des BerG geht. NB und Berufung wegen vorliegender NG richten sich stets gegen be-

hauptete Fehler des angefochtenen U oder Unzulänglichkeiten des dazu führenden Verfahrens. Anfechtungsgegenstand der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld, die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche aber ist der stets (zumindest auch) in einer *ErmessensE* bestehende Inhalt des jeweiligen Ausspruchs, nicht ein Fehler des ErstG. Das RM zielt auf einen eigenständigen Ausspruch des BerG an Stelle des von einem BerufungsP betroffenen Ausspruchs ohne Einschränkung durch das sog Neuerungsverbot ab. Daher verlangt das Gesetz vom Berufungswerber auch bloß die Bezeichnung der bekämpften Aussprüche, wogegen er – anders als bei behaupteter Nichtigkeit, wo das Gesetz die deutliche und bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe verlangt (§ 285 Abs 1 zweiter Satz, § 285 a Z 2, § 467 Abs 2 StPO) – zur Begründung des RM nicht verhalten ist (§ 294 Abs 2 zweiter Satz, § 467 Abs 1 StPO).

- ▶ 15 Os 82/11 i EvBl-LS 2012/7: Eine **Verfahrensrüge**, in welcher der Angekl – zwar nicht das Unterbleiben jeder Information, so doch – kritisiert, nicht ausreichend über das in seiner (nach § 250 Abs 1 StPO angeordneten) Abwesenheit Vorgefallene ins Bild gesetzt worden zu sein, **muss den Inhalt der vermissten Information nennen**, um prozessual zulässig zu sein. Da das HVProt in Betreff der von § 250 Abs 2 StPO verlangten Mitteilung nur den Anforderungen des § 271 Abs 1 Z 4 StPO genügen, also bloß die „Förmlichkeit“ als solche anführen muss, die Beurkundung deshalb idR nur durch einen knappen Hinweis erfolgt, tut der Verteidiger gut daran, bei mangelhafter Aufklärung eine entsprechende Feststellung zur Wahrung der Rechte des Angeklagten zu verlangen (§ 271 Abs 1 zweiter Satz StPO). Wird sie verweigert, sichert entsprechende Antragstellung in der HV eine darauf bezogene Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) StPO. Ein in der HV gestelltes Begehren iSd § 271 Abs 1 zweiter Satz StPO ist trotz § 271 Abs 7 StPO Gegenstand einer solchen UAnfechtung. Der OGH *kann* bei der Überprüfung eines RMVorbringens den Inhalt des HVProt zugrunde legen. Aus § 285 f StPO erhellt jedoch seine *Berechtigung*, stattdessen einen vom Prot abweichenden Sachverhalt anzunehmen, soweit behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel in Rede stehen. Ist über einen nach § 271 Abs 7 zweiter Satz StPO gestellten Antrag rk entschieden worden, ist diese E bindend.
- ▶ 14 Os 59/11 z EvBl-LS 2011/168: Dem Angekl kommt kein Recht auf **Vertagung der HV zur Beziehung einer Person mit besonderem Fachwissen** zu, soweit er rechtzeitig von der Aufnahme des SV-Beweises Kenntnis hatte. Einen SV bei seiner Befragung mit wissenschaftlich fundierten Lehrmeinungen zu konfrontieren, aus denen Zweifel an von

ihm gezogenen Schlüssen entstehen sollen, ist nicht unzulässig oder unangemessen iSd § 249 Abs 2 StPO. Der Fragesteller kann dazu auch die Hilfe eines sog PrivatSV („Person mit besonderem Fachwissen“) in Anspruch nehmen, dem es nicht verwehrt werden darf, neben dem Verteidiger Platz zu nehmen, ohne allerdings selbst das Fragerecht ausüben zu dürfen (§ 249 Abs 3 StPO). Derartigen Fragen hat sich der SV demnach zu stellen. Sieht er sich hierzu nicht sofort in der Lage, ist die HV, von einem solcherart manifest gewordenen Befähigungsmangel des SV abgesehen, zu unterbrechen oder zu vertagen (14 Os 129/05 k SSt 2005/85 = EvBl 2006/32, 170 = JBl 2006, 536 [Burgstaller]; RIS-Justiz RS0115645).

- ▶ 13 Os 18/12 i EvBl 2012/99: Der (konkrete) **Verweis auf Berechnungen des Finanzamts oder des SV** reicht zur Fundierung der Feststellungen zum strafbestimmenden Wertbetrag unter dem Aspekt mangelhafter Begründung nur dann, wenn die bezughabenden Fundstellen im Akt ihrerseits eine schlüssige und nachvollziehbare Berechnung enthalten. Mit welchen Worten Feststellungen getroffen oder begründet werden, ist – sofern dies deutlich und ohne Widerspruch geschieht – nicht Gegenstand der Mängelrüge. So stellen Verweisungen auf Aktenbestandteile, ja selbst die „fast wörtliche Übernahme der Anklagebegründung in die EGründe“ den NG nicht her. Ob der Verweis mit hinreichender Deutlichkeit erfolgt, kann im Einzelfall jedoch problematisch sein. Wird ohne darüber hinausgehende Begründung bloß auf ein GA verwiesen, das seinerseits offenbar unzureichend begründet erscheint, ist auch § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO gegeben.
- ▶ 13 Os 136/11 s EvBl 2012/49: Der Umstand, dass eine Vorverurteilung bereits getilgt ist, hindert die Bedachtnahme darauf nicht, weil mit der **Tilgung** zwar die nachteiligen Folgen einer Verurteilung erlöschen, § 31 Abs 1 StGB aber den Angekl nur begünstigen will.
- ▶ 12 Os 138/11 b EvBl 2012/21: Hat das ErstG eine mit einem höheren Strafsatz verbundene Qualifikation nicht angenommen, weil es in rechtlicher Hinsicht den objektiven Tatbestand als nicht erfüllt ansah, so hat eine zum Nachteil des Angekl ergriffene Subsumtionsrüge nicht nur einen Fehler in der rechtlichen Beurteilung der objektiven Tatseite aufzuzeigen, sondern darüber hinaus in Ansehung der vom erkennenden Gericht konsequenterweise nicht getroffenen Konstatierungen zur subjektiven Tatseite einen Feststellungsmangel geltend zu machen. Gründet das Gericht einen **Freispruch** auf die tatsächliche Annahme, dass ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sei, und trifft es demnach keine anderen Feststellungen, reicht es unter dem **Aspekt erfolgreicher UAnfechtung** nicht hin, allein die den Freispruch begründende Annahme zu bekämpfen.

Vielmehr ist überdies hinsichtlich jener Tatbestandsmerkmale (nicht aus von Strafausschließungsgründen), zu denen das U keine Konstatierungen enthält, ein Feststellungsmangel geltend zu machen; fehlen die dafür nötigen Indizien, bedarf es der Geltendmachung darauf bezogener Anträge aus Z 4, wurden die fehlenden Tatbestandsmerkmale verneint, ist insoweit ein Begründungsmangel geltend zu machen (vgl 13 Os 18/10 m EvBl-LS 2010/137, 830; 13 Os 137/10 m; RIS-Justiz RS0118580). Eine NB, die dem nicht entspricht, ist unschlüssig und im Gerichtstag zu verwerfen.

- ▶ 14 Os 128/11 x EvBl 2012/27: Die **Beschränkung auf die der Berufung unterzogenen P** erlaubt nicht den Ersatz eines nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO nichtigen Sanktionsausspruchs zu Gunsten des Angekl NB und Anlass einer zu dessen Nachteil oder nicht auch hinsichtlich der davon betroffenen Sanktion zu seinen Gunsten erhobenen Berufung.
- ▶ 14 Os 73/11 h EvBl 2012/38: Verletzungen des (vom taxativen Katalog der Z 4 des § 345 Abs 1 StPO nicht erfassten) **§ 322 zweiter Satz StPO** sind ausschließlich unter dem Aspekt des von § 345 Abs 1 Z 4 StPO intendierten Schutzes des von § 252 (iVm § 302 Abs 1) StPO normierten Unmittelbarkeitsgrundsatzes, also eines Beweisverwendungsverbots, im Verfahren über die NB beachtlich, nicht jedoch unter dem Gesichtspunkt eines Beweisverwendungsverbots, das erfolgversprechend nur aus der Z 10a des § 345 Abs 1 StPO aufgegriffen werden könnte. Deshalb kann auch die Anweisung des Vorsitzenden (§ 302 Abs 2 StPO), in der HV nicht vorgekommene Aussagen bei der EFindung nicht heranzuziehen, die von § 322 zweiter Satz StPO geforderte faktische Aussonderung nicht ersetzen. Verstöße gegen § 322 zweiter Satz StPO begründen als solche keine Nichtigkeit. Missachtet der Vorsitzende jedoch den ges Auftrag, VernehmungsProt oder andere von § 252 Abs 1 StPO erfasste Schriftstücke, die in der HV nicht verlesen oder sonst prozessförmig vorgekommen sind, auszusondern, wodurch sie den Geschworenen bekanntwerden, verstößt er gegen das Umgehungsverbot nach § 252 Abs 4 StPO.
- ▶ 14 Os 72/11 m EvBl 2011/158: Prozessförmige Geltendmachung einer **Fragenrüge setzt das Vorbringen die begehrte Fragestellung indizierender Tatsachen voraus**. Darunter ist nichts anderes zu verstehen als das Vorkommen einer erheblichen Tatsache, einer solchen also, die, wäre sie im schöffengerichtlichen Verfahren vorgekommen, bei sonstiger Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO erörterungsbedürftig gewesen wäre. Demgemäß bedarf es zur prozessordnungskonformen Darstellung einer Rüge aus Z 6 des konkreten Hinweises auf derartige Tatsachen und zwar samt Angabe der Fundstelle in den Akten. Im Gegensatz zu älterer Rsp wird

„Vorbringen“ weit iSv „Vorkommen“ verstanden, womit die Fragenrüge die Anfechtungskategorie der Unvollständigkeit iS der Mängelrüge (§ 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO) zur Gänze abdeckt. Da die **StA** auch zugunsten des Angekl NB und Berufung ergreifen kann, **muss deren RM stets die Anfechtungsrichtung** (zugunsten oder zum Nachteil) **zu entnehmen sein**.

- ▶ 15 Os 176/11 p, 67/12 k EvBl 2012/114: Die **Frist zur Ausführung der NB kann nur einmal verlängert werden**. Ein einmal gefasster VerlängerungsB macht nachfolgend unzulässig gewährte weitere Verlängerung unwirksam. Der OGH bekräftigt seine Rsp, wonach Fehler von Beh einen Wiedereinsetzungsgrund bilden können, selbst wenn (auch) dem Verteidiger mangelnde Rechtskenntnis vorgeworfen werden könnte.

#### IV. Grundrechtsschutz im Speziellen

- ▶ 14 Os 167/11 g EvBl 2012/55: Nach mittlerweile stRsp des OGH ist es **dem Gericht keineswegs untersagt, der StA** bei durch sie bewirkter Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsaachen **konkrete Aufträge zu erteilen**, dem Gebot durch Setzung von (nötigenfalls vom Gericht näher zu bezeichnenden) Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dem OLG steht es zu, im Fall einer Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsaachen im Bereich der StA Abhilfe durch einen konkreten Auftrag an diese zu schaffen. Hat die StA das zunächst Verabsäumte inzwischen nachgeholt, obliegt es dem OLG, nach Möglichkeit die Folgen der Säumnis zu beseitigen, um ein Fortwirken der Verzögerung hintanzuhalten. Zum Ausgleich der Opfer-eigenschaft eines in seinem Grundrecht auf pers Freiheit verletzten Besch genügt es idR nicht, die Grundrechtsverletzung ausdrücklich anzuerkennen. Vielmehr hat das OLG alle erforderlichen Schritte zu deren möglichst umfassendem Ausgleich zu setzen. Wird der Besch nicht enthaftet, so ist jedenfalls eine sofortige Haftprüfung nach vorheriger Sanierung festgestellter Verfahrensmängel durch das ErstG anzuordnen, um die Feststellung der Grundrechtsverletzung einer Aufhebung der angefochtenen E weitestgehend anzunähern. Stellt der OGH eine Grundrechtsverletzung fest, ohne die angefochtene E aufzuheben, ergibt sich das Erfordernis umgehender Haftprüfung durch das ErstG unmittelbar aus dem Gesetz (§ 7 Abs 2 GRBG; 13 Os 37/09 d EvBl 2009/102).
- ▶ 14 Os 26/12 y EvBl 2012/76: Die **Verwertung von neuen, dem Besch nicht bekannten Beweisergebnissen verletzt den auch im Haftbeschwerdeverfahren geltenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs** und damit das Grundrecht auf pers Freiheit.

- ▶ 14 Os 12/12 i EvBl 2012/83: **Rechtsbehelfe gegen Verletzungen des Gebots angemessener Verfahrensdauer** sind dann wirksam iSd Art 13 MRK, wenn sie den behaupteten Verstoß oder dessen Fortsetzung verhindern, dadurch das Verfahren also präventiv beschleunigt wird, oder wenn sie (nachfolgend) angemessene Wiedergutmachung für eine bereits erfolgte Verletzung gewähren. Wurde die zum Gegenstand eines erfolglosen Fristsetzungsantrags gemachte UAusfertigung nachgeholt und steht Hintanhaltung der solcherart reklamierten Verfahrensverzögerung nicht mehr in Rede, kann eine Verletzung der Monatsfrist des § 270 Abs 1 StPO für die UAusfertigung zwar mit Berufung, nicht aber mit einem – subsidiären – Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens geltend gemacht werden. Durch die Art seines Hinweises auf die Möglichkeit, eine in verzögerter UAusfertigung gelegene Verletzung des § 34 Abs 2 StGB mit Berufung (der Hinweis auf die Möglichkeit einer – auf den ZeitP der Verkündung bezogenen – NB [treffend zuletzt: 14 Os 155/11 t unter Berufung auf 14 Os 187/10 x] ist hier bloß allg Natur) geltend zu machen, gibt der Senat 14 keineswegs zu erkennen, dass er die vom OLG in seiner den Fristsetzungsantrag abweisenden E zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach (sogar) über neun Monate nach Verkündung „die geltend gemachte Säumnis bei der Ausfertigung des Urteils (noch) nicht anzunehmen“ sei, teilt. Nach § 270 Abs 1 StPO „muss“ nämlich „jedes“ U „binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben werden“. Im Erneuerungsverfahren gilt das Neuerungsverbot, weil die Beurteilung von (Grund-)Rechtswidrigkeit an den Sachverhaltsannahmen des bekämpften Vorgangs anknüpfen muss (vgl 13 Os 21/11 d, 22/11 a). Trotzdem hat der Senat 14 die nach der bekämpften E erfolgte UAusfertigung in Anschlag und zum Ausdruck gebracht, dass **fortbestehende Effektivität von Erneuerung als prozessuale Voraussetzung** für darauf gerichtete Anträge zu gelten hat. Einer dem **§ 2 Abs 2 GRBG vergleichbaren Vorschrift** (vgl dazu 14 Os 157/09 h, 58/10 a EvBl-LS 2010/122) bedarf das Erneuerungsverfahren nicht, weil Anerkennung und Ausgleich der Grundrechtsverletzung mit Berufung (demnach effektiv) geltend gemacht werden kann.
- ▶ 12 Os 57/11 s EvBl 2012/13: Es besteht ein **subjektives Recht, den OGH wegen unterlassener Normanfechtung durch ein RMG anzurufen**. Dass **§ 52 Abs 1 StPO** das Recht, Kopien von Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, ausnahmslos verneint, solcherart eine Abwägung von Verteidigungsinteressen gegen – der Ausfolgung einer Kopie allenfalls entgegenstehende – schutzwürdige Interessen Dritter ausschließt, **erweckt Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit b MRK** und allenfalls – soweit die Regelung eine differenzierende Betrachtung für jene Fälle, in denen (wie hier) Ton- und Bildaufnahmen im Verfahren eine zentrale Rolle als Beweismittel spielen, nicht zulässt – mit dem Gleichheitssatz nach Art 2 StGG. Die E zeigt, dass der OGH als VerfassungsG der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 92 Abs 1 B-VG) umfassend Grund- und Menschenrechtsschutz und sogar ein subjektives Recht gegenüber dem OGH untergeordneten Gerichten gewährt, nach Maßgabe des Art 89 Abs 2 B-VG den VfGH zwecks Normprüfung anzurufen.
- ▶ 13 Os 82/11 z EvBl-LS 2011/160: **Art 5 Abs 1 lit a MRK stellt** mit dem Begriff „Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ **auf das erstinstanzliche U ab**. Wird dieses im RMVerfahren aufgehoben, macht dies die Freiheitsentziehung demnach keineswegs konventionswidrig. Die Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts wird ab dem U I. Instanz im Verfahren über eine Grundrechtsbeschwerde als gegeben unterstellt, kann demnach nicht mehr in analoger Anwendung der NG nach Z 5, 5 a, 9 und 10 des § 281 Abs 1 StPO (§ 10 GRBG) in Frage gestellt werden. Über die Verdachtsprüfung durch LG und OLG ist damit nichts gesagt.
- ▶ 14 Os 130/11 s EvBl 2012/6: Die Begründung dringenden Tatverdachts kann im **Grundrechtsbeschwerdeverfahren** in sinngemäßer Anwendung der Z 5 und 5 a des § 281 Abs 1 StPO angefochten werden. Erfolgreiche Geltendmachung erfordert unverzügliche Klärung der Haftvoraussetzungen im Rahmen einer Haftverhandlung, soweit der OGH nicht ohnehin die angefochtene E aufhebt. Eine Grundrechtsverletzung führt nur dann zur Aufhebung des angefochtenen B, wenn der OGH dies für erforderlich hält (§ 7 Abs 1 GRBG), also dann nicht, wenn die Zulässigkeit der Haft im ZeitP der E über die Grundrechtsbeschwerde noch nicht geklärt erscheint. In einem solchen Fall ist nach § 7 Abs 2 GRBG unverzüglich eine Haftverhandlung durchzuführen.
- ▶ 15 Os 81/11 t EvBl 2011/35: Die im Bereich der Mediengerichtsbarkeit aus einer an Art 10 MRK orientierten, somit verfassungskonformen Interpretation innerstaatlicher Verfahrensbestimmungen abzuleitende Einschränkung des Beweiswürdigungsermessens hat zur Folge, dass eine aus Sicht des OGH nicht sachgerechte Lösung der Tatfrage durch die Tatrichter viel eher als erheblich bedenklich zu qualifizieren ist, sodass die Erheblichkeitsschwelle bei der **Kontrolle medienrechtlicher E** in tatsächlicher Hinsicht niedriger anzusetzen ist als in anderen Fällen. Indem der OGH der Reklamation einer Grund-

rechtsverheißung des B-VG hier nur mangelnde Rechtswegausschöpfung, nicht aber entgegengesetzt, der Erneuerungswerber berufe sich nicht auf die MRK, lässt er erneut **auch außerhalb der MRK garantierte Grundrechte als Prozessgegenstand von Erneuerungsanträgen** gelten und setzt damit

ein weiteres Zeichen der bereits mit 13 Os 135/06m EvBl 2007/154 angekündigten Weiterbildung des Grundrechtsschutzes gegenüber bloßem Nachvollzug von E des EGMR (vgl bereits 14 Os 60/08t mit Bezug auf Art 54 SDÜ; iglS zuletzt 13 Os 47/11 b, 54/11 g mit Bezug auf Art 2 StGG).



Fuchs · Ratz (Hrsg)

## Wiener Kommentar StPO

inkl. 190. Lieferung

2013. Komplettwerk in 4 Mappen inkl. 190. Lieferung. EUR 348,- ISBN 978-3-214-16123-1  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

**Dieses Werk ist auch online erhältlich.** Preis ab EUR 236,40 / Jahr (exkl. USt).  
Nähere Informationen und Bestellung unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw.  
rdb@manz.at oder auf [www.manz.at/stpo](http://www.manz.at/stpo)

Rund **40 führende Experten aus Rechtswissenschaft und Justiz** veranschaulichen im Wiener Kommentar zur StPO kompetent und umfassend die aktuelle Praxis des Strafverfahrensrechts. Die präzise Auswertung wichtiger Entscheidungen und der relevanten Literatur erleichtert die **Lösung Ihres konkreten Falls und die Entwicklung Ihrer erfolgreichen Prozessstrategie**. Außerdem garantieren die laufenden Aktualisierungslieferungen, dass Sie immer am neuesten Stand sind.

**Aktualisiert** wurden diesmal:

§§ 19-24 **Schroll**: Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten

§§ 115a-e **Oshidari**: Verwertung sichergestellter und beschlagnahmter Vermögenswerte

§§ 123, 124 **Birklbauer**: Körperliche und molekulargenetische Untersuchung

§§ 365-379 **Spenling**: Verfahren über privatrechtliche Ansprüche

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

## Anwaltsakademie

Terminübersicht April 2013 bis Juni 2013

### April 2013

<b>4. bis 6. 4.</b> Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20130404/6	<b>IGLS</b>
<b>5. und 6. 4.</b> Extra Akquisition Seminarnummer: 20130405/2	<b>HINTERBRÜHL</b>
<b>5. und 6. 4.</b> Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20130405/3	<b>ST. GEORGEN i. A.</b>
<b>5. und 6. 4.</b> Special Kapitalmarktrecht Seminarnummer: 20130405A/8	<b>WIEN</b>
<b>5. und 12. 4.</b> Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20130405/8	<b>WIEN</b>
<b>10. und 24. 4.</b> Extra Professional Legal Writing in English: The Five-Step Edit Seminarnummer: 20130410/8	<b>WIEN</b>
<b>12. und 13. 4.</b> Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20130412/5	<b>GRAZ</b>
<b>12. und 13. 4.</b> Special Firmenbuch und Grundbuch Seminarnummer: 20130412/7	<b>RANKWEIL</b>
<b>12. und 13. 4.</b> Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20130412/8	<b>WIEN</b>
<b>12. und 13. 4.</b> Special Bauvertrag und Bauverfahren Seminarnummer: 20130412A/8	<b>WIEN</b>
<b>16. und 23. 4.</b> Seminarreihe Steuerrecht 4. Umsatzsteuer Seminarnummer: 20130416/8	<b>WIEN</b>

<b>17. 4.</b> Update Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminarnummer: 20130417/4	<b>SALZBURG</b>
<b>17. 4.</b> Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20130417/8	<b>WIEN</b>
<b>18. und 19. 4.</b> Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20130418/8	<b>WIEN</b>
<b>19. und 20. 4.</b> Update Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20130419/3	<b>LINZ</b>
<b>19. und 20. 4.</b> Key qualifications Plädoyer: Rhetorik und Körpersprache I Seminarnummer: 20130419/8	<b>WIEN</b>
<b>26. und 27. 4.</b> Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminarnummer: 20130426/5	<b>GRAZ</b>
<b>26. und 27. 4.</b> Basic Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung unter besonderer Be- rücksichtigung der Familienrechtsreform 2013 (KindNamRAG 2013) Seminarnummer: 20130426/6	<b>INNSBRUCK</b>
<b>26. und 27. 4.</b> Basic Verkehrsunfall I Seminarnummer: 20130426/3	<b>LINZ</b>
<b>26. und 27. 4.</b> Basic Standesrecht Seminarnummer: 20130426B/8	<b>WIEN</b>
<b>26. und 27. 4.</b> Special Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren Seminarnummer: 20130426/8	<b>WIEN</b>

26. und 27. 4. Special Sozialrecht Seminarnummer: 20130426A/8	WIEN	24. und 25. 5. Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20130524/3	ST. GEORGEN i. A.
<b>Mai 2013</b>		<b>Juni 2013</b>	
2. bis 4. 5. Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminarnummer: 20130502/8	WIEN	3. und 4. 6. Awake Train the trainer: Vorträge halten, Seminare leiten – Expertentipps für Profis Seminarnummer: 20130603/8	WIEN
3. und 4. 5. Special Liegenschaftsrecht Seminarnummer: 20130503/5	GRAZ	5. 6. Infopill Prozesskostenersatz, Schadenersatz – Umsatzsteuer Seminarnummer: 20130605/8	WIEN
3. und 4. 5. Special Der Anwalt als Vertragsverfasser Seminarnummer: 20130503/8	WIEN	7. 6. Update Amtshaftung Seminarnummer: 20130607B/8	WIEN
6. 5. Update Aktuelles Telekommunikationsrecht Seminarnummer: 20130506/8	WIEN	7. und 8. 6. Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminarnummer: 20130607A/8	WIEN
7. 5. Seminarreihe Steuerrecht: 5. Gebühren und Kapitalverkehrsteuern Seminarnummer: 20130507/8	WIEN	7. und 8. 6. Special Internet – New Media Seminarnummer: 20130607/8	WIEN
10. und 11. 5. Basic Verwaltungsverfahren von der Behörde bis zum Verwaltungsgericht Seminarnummer: 20130510/6	INNSBRUCK	11. 6. Privatissimum Aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen Seminarnummer: 20130611/8	WIEN
23. und 24. 5. Special Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminarnummer: 20130523/8	WIEN	12. 6. Extra Transactional Drafting Seminarnummer: 20130612/8	WIEN
24. 5. Update Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz Seminarnummer: 20130524/6	INNSBRUCK	13. 6. Update Ehe und Unternehmen Seminarnummer: 20130613/6	INNSBRUCK
24. und 25. 5. Extra Ein Auftritt mit Wirkung – Körpersprache, Stimme und Rhetorik gezielt einsetzen Seminarnummer: 20130524/8	WIEN	13. bis 15. 6. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20130613/8	WIEN
24. und 25. 5. Update Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte Seminarnummer: 20130524A/8	WIEN	14. und 15. 6. Special Zivilrechtliche Aspekte des Bauens Seminarnummer: 20130614/5	GRAZ

## Aus- und Fortbildung

14. und 15. 6. Special Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20130614/3	ST. GEORGEN i. A.	21. und 22. 6. Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20130621/8	WIEN
14. und 15. 6. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20130614/8	WIEN	21. und 22. 6. Special Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20130621A/8	WIEN
14. und 15. 6. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20130614A/8	WIEN	24. 6. Update Handels- und Investitionsschiedsverfahren Seminarnummer: 20130624/8	WIEN
18. 6. Seminarreihe Steuerrecht: 6. Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20130618/8	WIEN	25. 6. Infopill „GELDWÄSCHEREI“: Aktuelle Rechts- und Standespflichten für Rechtsanwälte. Worauf Sie in der Praxis achten müssen! Seminarnummer: 20130625/5	GRAZ
20. 6. Update Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland Seminarnummer: 20130620/6	INNSBRUCK	28. und 29. 6. Basic Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung unter besonderer Berücksichtigung der Familienrechtsreform 2013 (KindNamRAG 2013) Seminarnummer: 20130628/5	GRAZ
20. bis 22. 6. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20130620/2	BRUNN AM GEBIRGE	28. und 29. 6. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20130628/6	INNSBRUCK

## Liegenschaftsrecht

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll Grundlagenwissen über Liegenschaftsverträge aller Art (Kauf, Tausch, Schenkung, Übergabe) vermitteln.

Die Seminarteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, einfache Liegenschaftsverträge nach der Absolvierung des Seminars selbständig errichten und auch bei allen Behörden durchführen zu können.

Dazu wird Grundlagenwissen aus dem Vertragsrecht, dem Grundbuchsrecht sowie dem Steuerrecht (mit dem Schwerpunkt Immobilienertragsteuer nach dem Stabilitätsgesetz 2012) vermittelt.

Mit den Teilnehmern werden anhand von Beispielen Musterverträge und strukturierte Grundbuchsanträge erarbeitet; auf die Grundbuchsnovelle 2012 wird besonders Bezug genommen.

Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Mag. *Robert Lovrecki*, Steuerberater in Graz

Termin: Freitag, 3. 5. 2013 und Samstag, 4. 5. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

## Der Anwalt als Vertragsverfasser

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

INEXA steht für die drei wesentlichen Phasen einer jeden Vertragserrichtung:

**Interne Kommunikation** zwischen Mandant und Anwalt; **Externe Kommunikation** mit dem Vertragspartner und dessen Berater sowie Erarbeitung des Vertragstextes; **Abwicklung** des Vertrages.

Ziel des Seminars ist, den TeilnehmerInnen anhand dieser Phasen die rechtlichen, kommunikationstechnischen und strategischen Aspekte, die es von einem vertragserrichtenden Rechtsanwalt zu beachten gilt, anhand von praktischen Beispielen zu vermitteln und damit ein praxisbezogenes Rüstzeug für erfolgreiche Ver-

tragsverhandlungen und Vertragserrichtungen zu geben.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 60 Personen beschränkt ist.

Planung: Mag. *Gerhard Propst*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Verfassungsdienst

Referenten: Mag. *Gerhard Propst*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Verfassungsdienst

Dr. *Ralph Forcher*, RA in Graz

Mag. *Anna Unterholzner*, eingetragene Mediatorin, Verhandlungstrainerin

Termin: Freitag, 3. 5. 2013 und Samstag, 4. 5. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Austria Trend Hotel Park Royal Palace Vienna

## Verwaltungsverfahren von der Behörde bis zum Verwaltungsgericht

### Basic

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet einen systematischen Überblick über Strukturen und Grundsätze des Verwaltungsverfahrens, insbesondere des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht sowie der außerordentlichen Rechtsmittel, mit Beispielen aus der Praxis.

Ziel ist insbesondere die vertiefende Erörterung der für die Tätigkeit der Rechtsanwälte bedeutenden Bereiche.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Sigmund Rosenkranz*, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol

Dr. *Albin Larcher*, Unabhängiger Verwaltungssenat Tirol

Termin: Freitag, 10. 5. 2013 und Samstag, 11. 5. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**, Villa Blanka

## Insolvenzrecht

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar bietet eine umfassende Einführung in die wesentlichen Bereiche des Insolvenzrechts. Die Aufgaben des Anwalts als Masse- bzw Sanierungsverwalter werden ebenso behandelt wie die wichtigsten Verfahrensschritte. Themen wie Anfechtung, Prüfungsprozess und eigenkapitalersetzende Darlehen sind auch für den Anwalt als Gläubiger- bzw Schuldnervertreter von Bedeutung.

Planung: Dr. *Ernst Chalupsky*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

Referenten: Dr. *Reinhard Rebernik*, Richter des LG Wels

Dr. *Ernst Chalupsky*, M.B.L.-HSG, RA in Wels

Dr. *Erhard Hackl*, RA in Linz

Dr. *Helmut Katzmayer*, Vizepräsident des LG Linz

Termin: Freitag, 24. 5. 2013 und Samstag, 25. 5. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **St. Georgen i.A.**, Hotel Attergauhof

## Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

### Update

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Juristen sind in vielfältiger Weise mit Fragen der Unternehmensbewertung konfrontiert. Insbesondere bei

Unternehmenstransaktionen (Kauf und Verkauf von Unternehmen), Umgründungen, Ausscheiden von Gesellschaftern, Verlassenschaftsverfahren sowie zum Teil bei der Geltendmachung von Haftungen und

Schadenersatzansprüchen ist ein solides Grundwissen über Unternehmensbewertung erforderlich.

Das Seminar richtet sich vornehmlich an Juristen ohne umfassende betriebswirtschaftliche Ausbildung. Ziel ist es, die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln, um Unternehmensbewertungen sowie Bewertungsgutachten zu verstehen, nachvollziehen und diskutieren zu können.

Planung: MMag. *Alexander Enzinger*, CVA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,

Certified Valuation Analyst (CVA) und Sachverständiger in Graz

Referenten: Dr. *Klaus Rabel*, CVA, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Graz

MMag. *Alexander Enzinger*, CVA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Certified Valuation Analyst (CVA) und Sachverständiger in Graz

Termin: Freitag, 24. 5. 2013 und Samstag, 25. 5. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Austria Trend Hotel Park Royal Palace Vienna

---

## Zivilrechtliche Aspekte des Bauens

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll eine praxisnahe Einführung in den Bauwerkvertrag, seinen Abschluss und seine Abwicklung sowie die materiell-rechtliche und prozessuale Behandlung von Mängeln und Schäden am Bauwerk bieten.

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärtter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Buchbauer*, RA in Graz

Mag. Dr. *Konstantin Pochmarski*, RA in Graz

Termin: Freitag, 14. 6. 2013 und Samstag, 15. 6. 2013 = 3 Halbtage

Seminarort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

## AVM – Seminare erstes Halbjahr 2013

**AVM – Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln**

Mediation und andere alternative Möglichkeiten Streitigkeiten zu schlichten wird auch durch den Gesetzgeber immer stärker in Betracht gezogen. So hat der Gesetzgeber in § 107 Abs 3 Z 2 Außerstreitgesetz dem Gericht im Obsorgeverfahren die Möglichkeit in die Hand gegeben, die Teilnahme an einem Erstgespräch über die Mediation anzuordnen. Das ist ein Schritt des Gesetzgebers, der die Durchführung von Mediationen wahrscheinlicher macht.

Nicht nur, aber gerade wenn man im Familienrecht als Anwalt/Anwältin regelmäßig tätig ist, ist die Mediationsausbildung daher eine wichtige Ergänzung. Für uns Anwälte/Anwältinnen besonders interessant ist auch die Möglichkeit der Konfliktlösung über Collaborative Law, bei dem wir parteiisch vertreten, aber ebenfalls das Know-how anwenden, dass wir im Zuge der Mediationsausbildung erworben haben. Wir verpflichten uns dabei, unsere jeweiligen Mandanten nicht gegen den jeweils anderen Mandanten in einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu vertreten. Österreichweit haben sich schon in zahlreichen Bundesländern CL-Teams bestehend aus Rechtsanwälten/-anwältinnen, Erwachsenen- und Kindercoaches und Wirtschaftscoaches gebildet.

In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auf unsere Seminare im ersten Halbjahr 2013 hinweisen:

**1. Kommunikationstraining für Mediatoren/ Mediatorinnen**

Praxisorientierte Fragen, mit welchen die Interessen, Bedürfnisse und Gefühle der Klienten ermittelt werden können, werden geübt.

Seminarzeitraum: 8. 6. 2013 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Seminarort: RAK Wien, 1010 Wien, Ertlgasse 2/ Ecke Rotenturmstraße 13/1. Stock

Referent: Dr. *Herbert Gröger*, Psychotherapeut und Kommunikationstrainer

Kosten: € 245,- zuzüglich USt

**2. „Große Gruppen bewegen“ – Moderation von Großgruppen**

Es sollen die Regeln der Gruppendynamik erlernt werden, sowie Moderation, das Delegiertendilemma, soziales Design und räumliche Settings in der Arbeit mit Großgruppen.

Seminarzeitraum: 22. 6. 2013 von 9.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Seminarort: ÖBVP-Büro, 1030 Wien, Löwengasse 3/5. Stock

Referent: Dipl.-Ing. *Georg Tappeiner*

Kosten: € 245,- zuzüglich USt

! Achtung Frühbucherbonus: Die AVM bietet für Seminare bei Buchung 2 Monate vor dem Seminar einen Frühbucherbonus von –20% auf den Seminarpreis und bei Buchung und Zahlung 1 Monat vor dem Seminar erhalten Sie einen Frühbucherpreis von –10% auf den Seminarpreis. Weitere Informationen und Details finden Sie auf unserer Homepage [www.avm-mediation.at](http://www.avm-mediation.at)

*RA Mag. Anna-Maria Freiberger,  
Generalsekretärin der AVM*

## Dr. Eduard Klingsbigl †

Am 15. 2. 2013 ist für uns alle überraschend Dr. *Eduard Klingsbigl*, Rechtsanwalt in Wien, im 63. Lebensjahr verstorben.



Dr. *Eduard Klingsbigl* wurde am 12. 5. 1950 geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und dem Gerichtsjahr trat er als Konzipient in die damalige Kanzlei Dr. *Werner Masser* & Dr. *Ernst Grossmann* ein. Unmittelbar mit seiner Angelobung als Rechtsanwalt wurde er von diesen Seniorpartnern als Partner aufgenommen.

Mit überdurchschnittlichem Einsatz hat er seine Aufgaben im Interesse dieser Anwaltskanzlei erfüllt. Der Beruf des Rechtsanwaltes war für ihn nicht eine ungeliebte Notwendigkeit oder bloße Verdienstquelle, er hat diesen Beruf geliebt und erfolgreich ausgeübt. Seine besonderen Fachgebiete waren das Transport- und Transportversicherungsrecht. In der breiten Öffentlichkeit ist er durch von ihm im Rahmen der Kanzlei betreute spektakuläre Fälle bekannt geworden. Dazu zählen der jahrelange Einsatz für eine große Versicherung im Zusammenhang mit dem Untergang des Schiffes *Lucona (Udo Proksch)*, die literarisch umfangreich aufgearbeitete *Causa Lingens gegen Republik Österreich* sowie die *Causa Heiss* mit dem Ergebnis, dass die Auslandsösterreicher ein Wahlrecht erhalten haben.

Ungeachtet seines umfassenden beruflichen Einsatzes hat er sich große Verdienste durch seine Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammer Wien erworben. Vom April 1991 bis April 2000 war er als Mitglied des Disziplinarrates tätig, sodann bis 31. 5. 2004 Kammeranwalt-Stellvertreter. Am 1. 6. 2004 wurde er

zum Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission gewählt. Seit 26. 11. 2007 übte er die Funktion des Vizepräsidenten als Nachfolger von Kollegen Prof. Dr. *Strigl* aus. Seit Jahren betreute Dr. *Klingsbigl* die Veröffentlichung von Entscheidungen der OBDK und der Höchstgerichte zum Standesrecht und verfasste dazu erläuternde Glossen.

Es scheint irgendwie symbolhaft, dass aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I 2012/51 die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission mit Ablauf des 31. 12. 2013 abgeschafft und der Bestand dieser erfolgreichen Einrichtung beendet wurde. In die beginnenden Beratungen über die erforderlichen Änderungen im Disziplinarstatut und in der RAO können bedauerlicherweise die Erfahrungen des Dr. *Klingsbigl* nicht mehr einfließen.

Die Arbeitsweise des Kollegen Dr. *Klingsbigl* war dadurch gekennzeichnet, dass er sowohl für seine Klienten als auch für unseren Stand in seinen Funktionen seine Fähigkeiten mit Fleiß, fundierter Vorbereitung und Präzision, jedoch in Bescheidenheit und ohne spektakuläre Auftritte eingesetzt hat. Die menschliche Seite seiner Aufgaben hat er immer im Auge behalten.

Privat hat er seine Fahrten mit dem geliebten Fahrrad genossen. In Gesellschaft hat er auch seine ruhige Persönlichkeit gezeigt, war jedoch gleichzeitig von einer Herzlichkeit und kommunikativen Fröhlichkeit, festzustellen für mich besonders bei unseren Disziplinarrats-Heurigen. Er hat das Los seiner schweren Erkrankung in Zurückhaltung ertragen und wollte offenbar niemand damit belasten. Sein Dahinscheiden hat uns daher alle schmerzlich überrascht.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Gattin *Ilse*.

*Dr. Karl F. Engelbart,  
Präsident des Disziplinarrates*

## Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer am 24. 10. 2012 und ao Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer am 17. 1. 2013

Die Plenarversammlung 2012 in der voestalpine Stahlwelt war mit insgesamt 207 Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern sehr gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Präsident Dr. *Peter Posch* und der alljährlichen Gedenkminute für die im vergan-

genen Jahr verstorbenen Kollegen folgte der umfangreiche Tätigkeitsbericht des Ausschusses: Die für die OÖ Rechtsanwaltskammer erworbenen Büroräumlichkeiten wurden mit einem Frühjahrsempfang am 21. 3. 2012 unter regem Interesse der Kollegenschaft

und zahlreichen Besuchern aus Politik, Justiz und Wirtschaft offiziell eröffnet. Der Themenbereich „mittlerweilige Stellvertretung“ steht nach vielen Sitzungen, in denen man sich intensiv mit diesem schwierigen Thema befasst hat, kurz vor einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Ein weiteres Highlight des Jahres 2012 war der Anwaltstag, der am 27. und 28. 9. in Oberösterreich stattfand. Heiße Themen sind die diversen Gebühren, wie zB die geplante Änderung der Grundbucheintragungsgebühr, die letztlich dazu führen, dass mehr als nur die echten Aufwendungen der Republik für die Justiz gedeckt sind. In diesem Kontext ist die vom BMJ gestartete Initiative Justiz ein positives Signal, um dem Vertrauensverlust der Justiz in der Bevölkerung entgegenzuwirken. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 kam es zu einer Auflösung der OBDK mit Ende 2013. Eine konkrete Nachfolgeverordnung gibt es derzeit noch nicht, es werden aber Lösungen erarbeitet, um den weiteren Bestand der für die Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wichtigen OBDK zu sichern. Durch die Bezirksgerichtsverordnungen werden allein in Oberösterreich zwischen 1. 1. 2013 und 1. 1. 2014 insgesamt zehn Bezirksgerichte aufgelöst. Zur Vorratsdatenspeicherung nimmt die Anwaltschaft eine klar ablehnende Haltung ein.

Präsident Dr. *Peter Posch* dankte allen seinen Wegbegleitern im Laufe seiner 15-jährigen Amtszeit als Präsident der OÖ Rechtsanwaltskammer. Für eine weiterhin wichtige Rolle der Anwaltschaft im Gefüge der Republik Österreich scheinen ihm vier Punkte wichtig: die Wissenschaftlichkeit im Sinn von Mut, eigenständig neue Lösungswege für die Anliegen der Mandanten zu erarbeiten, eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung, um durch die Qualität der Berufsausübung das Vertretungsmonopol langfristig verteidigen zu können und schließlich eine intensive Förderung des Berufsnachwuchses.

Der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Christian Slana*, verwies in seinem Bericht kurz auf die Verpflichtung des Anwaltes, auch für seine rechtsanwaltliche Tätigkeit eine Krankenversicherung aufrecht zu halten. Außerdem erörterte er die zum Teil nicht unproblematische Stellung des Rechtsanwaltes als Treuhänder und Vertragsverfasser.

Der Abstimmung über den vom Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer mit der Gewerkschaft der Privatangestellten ausgehandelten Entwurf eines Kollektivvertrags für Angestellte bei oberösterreichischen Rechtsanwältinnen ging eine hitzige Diskussion über die grundsätzliche Notwendigkeit eines Kollektivvertrages voraus. Zusammenfassend wurde der Abschluss eines Kollektivvertrages als Einschränkung der Autonomie empfunden, die erforderliche Mehrheit für den Abschluss eines Kollektivvertrages wurde nicht erreicht.

Die vom Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung

für die OÖ Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss und Plenarversammlung, die neben redaktionellen Anpassungen erstmals die Möglichkeit eröffnen soll, zur leichteren Bewältigung der sich kontinuierlich mehrenden Aufgaben einen weiteren Präsident-Stellvertreter zu wählen, wurden mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, ebenso die Beitragsordnung 2013, die Umlagenordnung 2013 und die Leistungsordnung 2013. Der Rechnungsabschluss wurde genehmigt, ebenso der Voranschlag für 2013. Dem Ausschuss wurde die Entlastung erteilt.

Dr. *Franz Mittendorfer*, Linz, wurde zum Präsident der OÖ Rechtsanwaltskammer gewählt. Weiters wurden gewählt Dr. *Georg Schwab*, Wels, als Präsident-Stellvertreter, Dr. *Robert Mayrhofer*, Ried/I, Mag. *Doris Prossliner*, Linz, Mag. *Wolf-Rüdiger Schwager*, Steyr, Mag. *Gerhard Hoyer*, Wels, Mag. *Ursula Schilchegger-Silber*, Wels, Dr. *Walter Müller*, Linz, und Dr. *Klaus Oberndorfer*, Linz, als Ausschuss-Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte, Mag. *Michaela Parb*, Linz, und Mag. *Philipp Summereder*, Marchtrenk, als Ausschuss-Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter. Dr. *Gerhard Rothner*, Linz, wurde als Anwaltsrichter gewählt. Dr. *Alexander Mirtl*, Linz, Dr. *Klaus Steiner*, Linz, Dr. *Karin Lidauer*, Linz, und Mag. *Dagmar Hoppstädter*, Weißkirchen/Traun, wurden als Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte, Mag. *Daniel Bübringer*, Linz, als Disziplinarratsmitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter gewählt. Ebenso wurden Mag. *Klaus F. Lughofer*, LL.M., Linz, als Kammeranwalt, Dr. *Erhard Hackl*, Linz, und Mag. *Herwig Kammler*, Freistadt, als Kammeranwalt-Stellvertreter gewählt. Dr. *Georg Schwab*, Wels, und Dr. *Robert Mayrhofer*, Ried/I, wurden als Delegierte zur Vertreterversammlung, Dr. *Georg Maxwald*, Linz, als Rechnungsprüfer und Dr. *Peter Shamijeh*, Linz, wurde zum Rechnungsprüfer-Stellvertreter gewählt.

Der Vortrag von o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus* zum Thema „Aktuelle Judikatur zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht – Highlights für den Rechtsberater“ fand großen Anklang.

Schließlich dankte Präsident Dr. *Franz Mittendorfer* seinem Amtsvorgänger Dr. *Peter Posch* für dessen verdienstvolles Wirken – der Antrag auf Verleihung des Titels Ehrenpräsident an Dr. *Peter Posch* wurde von allen anwesenden Kammermitgliedern unterstützt.

Die Plenarversammlung 2012 endete mit angeregten Gesprächen bei einem Buffet.

Bei der **ao Plenarversammlung am 17. 1. 2013** unter der Leitung von Präsident Dr. *Franz Mittendorfer* in den Veranstaltungsräumlichkeiten der Raiffeisenlandesbank OÖ AG fand die durch die im Oktober 2012 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung für die OÖ Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss und Plenarversammlung erstmals mögliche Wahl eines

weiteren Präsident-Stellvertreter der OÖ Rechtsanwaltskammer statt. Dr. *Helmut Lenz*, Linz, wurde mit großer Mehrheit der 106 anwesenden Kammermitgliedern zum Präsident-Stellvertreter der OÖ Rechtsanwaltskammer gewählt. Weiters wurde Mag. *Verena*

*Haumer*, Linz, zum Ausschuss-Mitglied aus dem Stand der Rechtsanwaltsanwärter und Dr. *Thomas Zeitler* als Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung gewählt.

Präsident Dr. *Franz Mittendorfer*

## Aktuelle Entwicklungen im Unternehmens- und Steuerrecht

20. Seminar, Sommersemester 2013,  
Leiter RA Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

Das Seminar findet zu den angegebenen Terminen jeweils am *Montag* in der Zeit von *18.00 Uhr bis 20.00 Uhr* im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, statt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Änderungen des Seminarprogramms werden unter [www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com) (News) bekannt gemacht. Dort sind auch Seminarunterlagen veröffentlicht. Falls Sie die Zusendung des Programms wünschen, senden Sie bitte ein E-Mail an [hanns.f.huegel@bpv-huegel.com](mailto:hanns.f.huegel@bpv-huegel.com)

Vor- oder nachlaufende Diskussionsbeiträge können unter <http://blog.bpv-huegel.com> gepostet werden.

Viel Spaß bei zündenden Vorträgen und spannenden Diskussionen zu neuen Entwicklungen und aktuellen Aspekten alter Fragen der faszinierenden Gemengelage aus Unternehmens-, Steuer- und Europarecht!

18. 3.

**Verantwortung von Gesellschaftsorganen: zwischen Schadenersatz und strafrechtlicher Untreue**

Zunehmend geraten Gesellschaftsorgane (Manager) in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Wie aktuelle Fälle zeigen, spielt dabei der Untreuetatbestand des § 153 StGB eine wesentliche Rolle: Seine zentralen Tatbestandselemente werfen oft gesellschaftsrechtliche Vorfragen auf. Führt eine verbotene Einlagenrückgewähr ohne weiteres zum Befugnismissbrauch? Wie erfolgt die Abgrenzung unternehmerischen Ermessens (auch) bei riskanten Geschäften zum bedingten Schädigungsvorsatz? Erfüllt Vermögensgefährdung den Schädigungstatbestand? Schließt die einstimmige oder mehrstimmige Zustimmung der Gesellschafter die strafrechtlich relevante Schädigung der Gesellschaft aus?

Podiumsdiskussion mit: RA Univ.-Prof. DDr. *Peter Lewisch*, CHSH, Uni Wien; Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüdfler*, Uni Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

25. 3.

frei (Karwoche)

1. 4.

frei (Ostermontag)

8. 4.

**Zur Theorie der Privatstiftung und Theorie der juristischen Person: Wesenselemente, Ausgestaltung**

Wesen der und Anforderungen an die juristische Person, insbesondere die Stiftung: Rechtsfähigkeit, Entstehung und „Vor-Gesellschaft“; Zweck der juristischen Person und das Problem der Selbstzweck-Stiftung; Organisation: Drittorganschaft und Unvereinbarkeit von Vorstandsamt und Begünstigtenstellung; Mitglieder/Begünstigten-Einfluss und Trennungsprinzip; Durchgriff

Referent: Univ.-Prof. Dr. *Johannes Zollner*, Uni Graz

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*, WU Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

22. 4.

**Ungeschriebene HV-Zuständigkeiten gemäß Holzmilller/Gelatine**

In den *Holzmilller*- und *Gelatine*-Entscheidungen hat der deutsche BGH bestimmte Strukturmaßnahmen ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage im AktG der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterworfen. Der OGH hat in einer Entscheidung die Maßgeblichkeit dieser Judikatur für den österreichischen Rechtsbereich offen gelassen. Thema des Seminars sind die Relevanz dieser Judikatur für die österreichische Rechtspraxis sowie die Gefahren „überpositiver“ Rechtsfortbildung für die Rechtssicherheit. Podiumsdiskussion mit: em. Univ.-Prof. Dr. *Hans-Georg Koppensteiner*, Uni Salzburg; Univ.-Prof. Dr. *Ulrich Torggler*, Uni Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

29. 4.

**Steuerrechtlicher Durchgriff durch ausländische Gesellschaften und Stiftungen im dogmatischen Spannungsfeld von Einkünftezurechnung und Gestaltungsmissbrauch – unter Berücksichtigung des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein**

Den Durchgriff durch juristische Personen hat die Finanzverwaltung zunächst im Falle von ausländischen „Basisgesellschaften“ auf den Gestaltungsmissbrauch nach § 22 BAO gestützt. Die Treaty Shopping-Judikatur des VwGH lehnte diesen Ansatz ab und vollzog einen Paradigmenwechsel zur Einkünftezurechnungslehre. Diese diente ursprünglich freilich vor allem der

Zurechnung der Einkunftsquelle in den Fällen des Fruchtgenusses und bei der Aufteilung von Einkunftsquellen zwischen Familienangehörigen. In den letzten Jahren haben die dogmatischen Grundlagen und die Voraussetzungen des steuerrechtlichen Durchgriffs durch juristische Personen vor allem iZm ausländischen Stiftungen Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang sind jüngst auch die Kriterien der Anerkennung ausländischer Stiftungen im Rahmen des Steuerabkommens zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein relevant geworden. Das Seminar geht den dogmatischen Grundfragen und den Anwendungsvoraussetzungen des Durchgriffs im Zusammenhang mit Stiftungen und der Off Shore-Judikatur des VwGH (*Hong Kong, Dublin Docks, Jersey* etc) nach.

Impulsreferat: Dr. *Andrei Bodis*, BMF

Diskussion mit: Univ.-Prof. Mag. Dr. *Tina Ebrke-Rabel*, Uni Graz; WP/StB Univ.-Prof. DDr. *Eduard Lechner*, Uni Wien

6. 5.

#### **Die Firmenwertabschreibung nach § 8 Abs 3 EStG und § 9 Abs 7 KStG**

Behandelt werden die steuersystematischen und betriebswirtschaftlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der (allgemeinen) Firmenwertabschreibung nach § 8 Abs 3 EStG sowie der Firmenwertabschreibung beim Share Deal gem § 9 Abs 7 KStG (ähnlich früher gem § 3 Abs 2 Z 2 UmgrStG). Ferner werden Praxisfragen des § 9 Abs 7 KStG unter besonderer Berücksichtigung der KStR erörtert.

Referent: WP/StB DDr. *Patrick Weninger*, LL.M., Deloitte

Diskussion mit: Hon.-Prof. Dr. *Werner Wiesner*; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

13. 5.

#### **Eigene Aktien im Spannungsfeld der Rückwerbsbeschränkungen (§ 65 AktG) und Vermögensbindung (§ 52 AktG)**

Eigenen Aktien kommt in der Finanzierungspraxis wachsende Bedeutung zu: Pensionsgeschäfte, Kurssicherung, Wertpapierleihe mit eigenen Aktien, Equity Swaps und andere Finanzierungsgeschäfte, Bedienung von Bezugsrechten aus Wandelanleihen uä mit eigenen Aktien. Zusätzlich sorgt die jüngst zu Rückwerbsput-Optionen ergangene OGH-E 6 Ob 33/11p für Diskussionsbedarf.

Referent: RA Dr. *Christoph Nauer*, LL.M., bpv Hügel RAe

Diskussion mit: Hofrat Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M., OGH/WU Wien; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

20. 5.

frei (Pfungstmontag)

27. 5.

frei

3. 6.

frei

10. 6.

#### **Bilanzierung von Umgründungen**

Das Seminar erörtert das neue Fachgutachten KFS RL 25. Aus diesem Anlass werden auch alte, doch unverändert aktuelle Praxisfragen erörtert, so insb die Ausschüttungssperre nach § 235 Z 3 UGB und das sog Verbot der kapitalherabsetzenden Verschmelzung (Umgründung) aufgrund der OGH-E 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b.

Referent: WP/StB Dr. *Eugen Strimitzer*, KPMG

Podiumsdiskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Christian Nowotny*, WU Wien;

WP/StB Univ.-Doz. Dr. *Walter Platzer*, Grant Thornton; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

17. 6.

#### **Aktuelle Fragen des Unternehmenssteuerrechts**

Beabsichtigt ist die Behandlung folgender Fragen, wobei eine Anpassung der Themenliste aufgrund aktueller Entwicklungen zwischen der Veröffentlichung des Programms und dem Zeitpunkt des Seminars vorgenommen wird: Finale Auslandsverluste aufgrund des EuGH-Urteils Rs C-123/11-A Oy; Änderung der KöSt-Richtlinien; Neuregelung der Ausschüttungsfiktionen bei Import-Verschmelzungen (§ 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG) und bei Umwandlungen (§ 9 Abs 6 UmgrStG); Beteiligungszuschreibung nach § 6 Z 13 EStG; Großmutterzuschuss in der Unternehmensgruppe und teleologische Reduktion des § 12 Abs 3 Z 3 KStG laut UFS; VwGH zum verschmelzungsbedingten Untergang einer Unternehmensgruppe; VwGH zum verschmelzungsbedingten Wegfall des Fruchtgenussrechtes an den Anteilen an der übernehmenden Körperschaft.

Referenten: StB Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Leitner Leitner, Uni Wien; SC Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr*, BMF, Uni Wien; WP/StB Dr. *Hans Zöchling*, KPMG; Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

24. 6.

#### **Pflichtteilsrecht – offene Fragen der lex lata – Berechtigung de lege ferenda**

Zahlreiche Zweifelsfragen des veralteten ABGB-Erbrechts belasten die Praxis: Welche Zuwendungen sind als Pflichtteilsdeckung geeignet? Welche Belastungen führen zu einer Pflichtteilsverletzung? Wie kann die Substanzaushöhlung von Unternehmen durch Pflichtteilsansprüche bewältigt werden? Stiftungszuwendungen können Pflichtteilsverletzungen begründen. Lässt sich dies durch die Einräumung von Begünstigtenstellungen vermeiden?

Impulsreferat: Univ.-Prof. Dr. *Hanns F. Hügel*

Podiumsdiskussion mit: Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Zöchling-Jud*, Uni Wien; Notar Univ.-Doz. Dr. *Manfred Umlauf*, Dornbirn; Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Uni Wien

## Gebühren- und Steuerrecht

§ 284 BAO; Art 47 GRC – Rechtswidriger Entfall der mündlichen Verhandlung vor dem UFS als „absoluter“ Verfahrensmangel im Anwendungsbereich der GRC

**1. Durch das Unionsrecht ist jedes Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, also auch der VwGH, verpflichtet, uneingeschränkt die Wahrung der unionsrechtlichen Grundrechte, insbesondere der Grundrechte der Grundrechte-Charta, sicherzustellen.**

**2. Die Anwendbarkeit der GRC auf Akte der Organe der Mitgliedstaaten setzt voraus, dass diese in „Durchführung des Rechts der Europäischen Union“ handeln. Es muss also eine Konstellation vorliegen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Die Vollziehung von durch die Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetztem Richtlinienrecht gehört jedenfalls und ohne jeden Zweifel zum zentralen Teil des Anwendungsbereichs des Unionsrechts.**

**3. Im Allgemeinen führt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, wenn die bel Beh bei deren Einhaltung zu einem anders lautenden Bescheid hätte kommen können, also nur dann, wenn dieser Verfahrensmangel relevant ist eines möglichen Einflusses auf den angefochtenen Bescheid sein könnte, wobei es Sache eines Beschwerdeführers ist, eine solche Relevanz aufzuzeigen. Da die Rsp des EGMR zum Erfordernis der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK eine solche Relevanzprüfung nicht vorsieht, liegt auch im Anwendungsbereich des Art 47 GRC eine zur Bescheidaufhebung führende Rechtsverletzung vor, wenn die mündliche Verhandlung unterbleibt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.**

8345

VwGH 23. 1. 2013, 2010/15/0196

### Sachverhalt:

Der Bf ist im FB als Einzelunternehmer mit einer Firma eingetragen gewesen. Im Zug einer Umsatzsteuerprüfung traf der Prüfer die Feststellung, der Bf habe zu Unrecht aus einer Rechnung der Handels-GmbH L über die Lieferung eines Kfz einen Vorsteuerabzug von € 16.866,67 vorgenommen. Die Rechnung weise nämlich formelle Mängel auf: Der Name des Empfängers sei falsch angegeben, ebenso der Tag der Lieferung. Zudem sei das umsatzsteuerliche Entgelt (der Nettobetrag) nicht angeführt. Der Ansicht des Prüfers folgend setzte das FA die Umsatzsteuer für Juni 2009 fest. Der Bf erhob Berufung und beantragte, den Bescheid aufzuheben bzw abzuändern. Zugleich beantragte er gem § 284 BAO, eine mündliche Verhandlung vor der Berufungsbehörde abzuhalten. Mit dem angef B wies die bel Beh die Berufung ab. In der Bescheidbegründung wird ausgeführt, zur mündlichen Berufungsverhandlung vom 5. 10. 2010 sei weder der Bf noch sein Vertreter erschienen. Die Zustellung der Ladung sei durch Hinterlegung ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde. Der Bf erachtet sich im Recht auf Vorsteuerabzug für das in Rede stehende Kfz und im Recht auf mündliche Verhandlung verletzt, denn die Ladung für diese Verhandlung sei dem Bf erst nach dem Tag der Verhandlung wirksam zugestellt worden. Sie sei an seine Wohnadresse gesandt worden, er habe sich aber an einem anderen (konkret genannten) Ort aufgehalten und sei erst am 5. 10. 2010 abends an seinen Wohnort zurückgekehrt. Erst am folgenden Tag habe er daher von der Ladung von der mündlichen Verhandlung Kenntnis er-

langt. Gem § 17 Abs 3 ZustellG sei die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag, somit am 6. 10. 2010, wirksam geworden.

### Spruch:

Aufhebung des Bescheids wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

### Aus den Gründen:

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. 12. 2009 ist die Grundrechte-Charta (ABl C 2007/303, 1, konsolidierte Fassung ABl C 2010/83, 389 ff, im Folgenden GRC) durch Art 6 Abs 1 EUV den Verträgen rechtlich gleichrangig gestellt und daher Teil des Primärrechts der EU (vgl EuGH 19. 1. 2010, C-555/07, *Küçükdeveci*, Slg 2010, I-365 Rn 22). Die GRC legt ihren Anwendungsbereich in Art 51 fest; daraus ergibt sich für die Mitgliedstaaten die unmittelbare Anwendbarkeit bei der „Durchführung des Rechts der Union“. Die Anwendbarkeit der GRC auf Akte der Organe der Mitgliedstaaten setzt somit voraus, dass diese in „Durchführung des Rechts der Europäischen Union“ handeln. Es muss also eine Konstellation vorliegen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Nach der Rsp des EuGH ist der Anwendungsbereich des Unionsrechts weit zu verstehen. Die Vollziehung von durch die Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetztem Richtlinienrecht gehört jedenfalls und ohne jeden Zweifel zum zentralen Teil des Anwendungsbereichs des Unionsrechts (vgl bspw EuGH 10. 9. 2009, C-201/08, *Plantanol*, Slg 2009, I-8343 Rn 43 ff, und 1. 3. 2011, C-457/09, *Chartry*,

Slg 2011, I-819 Rn 25, sowie das hg Erk v 21. 12. 2012, 2012/03/0038).

Durch das Unionsrecht ist jedes Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, also auch der VwGH, verpflichtet, uneingeschränkt die Wahrung der unionsrechtlichen Grundrechte, insb der Grundrechte der GRC, sicherzustellen (s hierzu auch EuGH 22. 6. 2010, C-188/10 und C-189/10, *Melki*, Slg 2010, I-5667 Rn 43). Für die Auslegung und Anwendung der GRC ist die Rsp des EuGH maßgebend. Der EuGH berücksichtigt wiederum die Rsp des EuGH für Menschenrechte (vgl das Erk des VfGH v 14. 3. 2012, U 466/11 und U 1836/11, Pkt II.5.7). Nach Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich gehört wird. Daraus ist abzuleiten, dass jedenfalls dann, wenn eine Verhandlung beantragt wird, ein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung besteht (vgl EGMR 28. 5. 1997, *Pauger/Austria*, Appl 16.717/90, Z 60). Im Anwendungsbereich von Art 6 EMRK hat Art 47 Abs 2 GRC die gleiche Tragweite und Bedeutung wie jener. Jenseits dessen gelten die Garantien des Art 6 EMRK für den Anwendungsbereich des Art 47 Abs 2 GRC entsprechend (vgl die ErläutGRC, ABl C 2007/303, 30, das zit Erk des VfGH v 14. 3. 2012, Pkt II.7.2. und das hg Erk v 14. 6. 2012, 2011/21/0278).

3. Gemäß § 12 Abs 1 Z 1 UStG 1994 kann der Unternehmer, der die in dieser Gesetzesstelle angeführten Erfordernisse erfüllt, die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Das Recht auf Vorsteuerabzug regelt die RL 2006/112/EG des Rates v 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in den Art 167 ff. Art 6 Abs 1 EMRK betrifft neben strafrechtlichen Anklagen „civil rights“, nicht hingegen an den Staat zu entrichtende Abgaben (vgl die hg Erk v 16. 12. 2008, 2006/16/0107, und v 18. 12. 2008, 2006/15/0158). Umsatzsteuerverfahren fallen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; jedenfalls für solche Abgabenverfahren ergibt sich daher seit 1. 12. 2009 aus Art 47 Abs 2 GRC das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Mit der Vollziehung des UStG 1994 wird augenscheinlich in „Durchführung des Rechts der Union“ iSd Art 51 Abs 1 GRC gehandelt, weshalb auch auf die Verbürgung der Grundrechte der GRC Bedacht zu nehmen ist.

4. Das nationale Verfahrensrecht räumt das Recht auf eine mündliche Berufungsverhandlung in § 284 BAO ein. Die Beschwerde erweist sich schon deshalb als begründet, weil die bel Beh dem Bf trotz des von

ihm nach § 284 Abs 1 BAO gestellten Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht verschafft hat. Durch Art 47 Abs 2 GRC ist dem Bf das Recht auf eine mündliche Berufungsverhandlung und die Teilnahme an dieser Berufungsverhandlung unionsrechtlich eingeräumt. Im Allgemeinen führt eine Verletzung von Verfahrensvorschriften nach § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG nur dann zur Aufhebung des angef B, wenn die bel Beh bei deren Einhaltung zu einem anders lautenden Bescheid hätte kommen können, also nur dann, wenn dieser Verfahrensmangel relevant iS eines möglichen Einflusses auf den angef B sein könnte, wobei es Sache eines Bf ist, eine solche Relevanz aufzuzeigen. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Art 47 GRC bzw des Art 6 EMRK entspricht dies auch der hg Rsp zum Verfahrensmangel der unterbliebenen mündlichen Verhandlung (vgl etwa die hg Erk v 27. 2. 2002, 97/13/0201, Slg 7.684 F; v 29. 7. 2010, 2006/15/0215, oder etwa zur Umsatzsteuer bei vor dem 1. 12. 2009 erlassenen Berufungsentscheidungen das hg Erk vom 4. 3. 2009, 2006/15/0175). Die Rsp des EGMR zum Erfordernis der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK sieht allerdings eine solche Relevanzprüfung nicht vor: Unterbleibt die mündliche Verhandlung, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, liegt eine zur Bescheidaufhebung führende Rechtsverletzung vor (vgl VwGH 26. 1. 2012, 2009/07/0039, und 12. 8. 2010, 2008/10/0315). Diese zu Art 6 MRK entwickelte Rsp findet in gleicher Weise für das auf Art 47 GRC gestützte Recht auf mündliche Verhandlung Anwendung. Dem rechtswidrigen Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung ist es gleichzuhalten, wenn zwar – wie im gegenständlichen Fall – eine Verhandlung durchgeführt worden ist, der Partei aber die Ladung zur Verhandlung erst nach Durchführung der Verhandlung wirksam zugestellt wird. Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl die Entscheidung v 5. 9. 2002, *SPEIL/Austria*, Appl 42057/98) kann das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zwar dann ausnahmsweise als mit der EMRK vereinbar angesehen werden, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen (vgl hierzu etwa das hg Erk v 17. 9. 2009, 2008/07/0015). Solche besonderen Umstände nimmt der EGMR an, wenn das Vorbringen des Bf nicht geeignet ist, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machen könnte („where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 § 1“). Im gegenständlichen Fall hat die bel Beh aber nicht nach § 284 Abs 3 BAO von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und wären die Voraussetzungen für ein Absehen nach § 284 Abs 3 BAO auch keinesfalls erfüllt.

### Anmerkung:

1. Mit Inkrafttreten der GRC hat sich in Steuersachen der verfahrensrechtliche Grundrechtsschutz deutlich verbessert, nachdem Art 6 MRK ja den klassischen Abgabebereich nicht erfasst hat (vgl bspw zuletzt VwGH 25. 9. 2012, 2010/17/0114). In Reaktion auf die neue Rechtslage hat der VwGH mit dem vorliegenden Erk nun erstmals in Steuersachen **den rechtswidrigen Entfall der mündlichen Verhandlung vor dem UFS als einen absoluten Verfahrensmangel im Anwendungsbereich der GRC klassifiziert**. Die für Verfahrensfehler sonst gem § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG bestehende **Hürde eines erfolgreichen Relevanznachweises entfällt**. Der Bf muss somit nicht wie bei anderen Verfahrensfehlern zeigen, dass die Vermeidung des Fehlers zu einem anderen Bescheid hätte führen können, um eine Bescheidaufhebung zu erreichen. Die in § 284 Abs 1 BAO nach einem entsprechenden Parteienantrag grundsätzlich ohnedies bereits gesetzlich vorgesehene **Verhandlungspflicht** vor dem UFS als letzter Tatsacheninstanz wird mit dieser Judikaturlinie nunmehr auch strenger sanktionierbar.

2. **Voraussetzung** der Anwendbarkeit der GRC ist, dass **die staatlichen Organe in „Durchführung des Rechts der Europäischen Union“ handeln**. Dies war im Beschwerdefall zwanglos zu bejahen, weil es um die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Rechnung ging und dies in der USt-RL vorstrukturiert ist. Offen bleiben die Fälle, wo es um Maßnahmen betreffend die Umsatzsteuer geht, die nicht unionsrechtlich vorgeprägt sind – etwa um ein Nachsichtsansuchen oder ein allgemeines Haftungsverfahren betreffend USt. Das Rechtsinstitut der Nachsicht basiert nämlich nicht beispielsweise selbst auf der MwSt-SysRL, sondern entspringt der allgemeinen Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und ist unterschiedslos auf unionsrechtlich vorgeprägte und ausschließlich innerstaatlich definierte Abgaben anwendbar. Hier wäre

zunächst noch erneut die Frage zu stellen, ob die Behandlung eines solchen Nachsichtsansuchens noch in Durchführung von Unionsrecht erfolgt.

3. Aus der neuen Judikaturlinie des VwGH kann aber nicht darauf geschlossen werden, dass nun auch **vor dem VwGH mündliche Verhandlungen in Steuersachen zum Regelfall werden**, denn auf die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor dem VwGH und auf § 39 Abs 2 Z 6 VwGG lässt sich die Begründung des Erk nicht einfach übertragen. Gerade das vorliegende Erk zeigt nämlich, dass die AbgPfl von Gesetzes wegen bereits das Recht auf eine mündliche Verhandlung vor dem UFS als letzter Tatsacheninstanz haben und der VwGH – im Anwendungsbereich der GRC – die Einhaltung dieses Rechts auch bedingungslos durchsetzt. Es liegt daher am AbgPfl, diese Anhörungsmöglichkeit auch zu nutzen. Ein AbgPfl wird daher bspw schwerlich vor dem UFS auf die Beantragung einer mündlichen Verhandlung verzichten und dann erstmals vor dem VwGH eine „Anhörung“ seiner Sache verlangen können. Dies würde auch der Funktion des VwGH als Rechtskontrollinstanz ohne Tatsachenkognition nicht gerecht (vgl auch die st Judikaturformel des VwGH bei bereits durchgeführter mündlicher Verhandlung etwa in 24. 1. 2013, 2011/16/0161 oder in 29. 6. 2012, 2012/02/0067: „Der Anforderung des Art 6 MRK wurde im gegenständlichen Fall durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der bel Beh, einem Tribunal iS der MRK, Genüge getan.“). Soweit der GRC nach der Rsp des EuGH iVm derjenigen des EGMR bereits Genüge getan wurde, kann sohin die Anknüpfung an Art 6 MRK in § 39 Abs 2 Z 6 VwGG grundsätzlich weiter wörtlich genommen werden und gegebenenfalls von einer mündlichen Verhandlung in Steuersachen abgesehen werden.

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriften

### ► Aufsichtsrat aktuell

- 1| 6 *Wernitznig-Kittel, Michaela* und *Hannes Schlager*: Der Aufsichtsrat und M&A-Transaktionen
- 9 *Perner, Roman* und *Paul Schörghofer*: Haftung von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei Spaltungen

### ► Bank Archiv

- 2| 91 *Koziol, Helmut*: Freiwillige Selbstverpflichtung von Banken gegenüber der Öffentlichkeit
- 110 *Knobl, Peter*: Konzessionspflichtiges Depotgeschäft ohne Grenzen? Anmerkungen zu den VwGH-Erkenntnissen 2012/17/0135 bis 0138, zur Vollzugspraxis in Verwaltungsstrafverfahren und zu zukünftigem Reformbedarf
- 120 *Gumpold, David* und *Bianca Merz*: Stundung und Verjährung

### ► bau aktuell

- 1| 6 *Heck, Detlef*: Diametrale Gutachten
- 9 *Kurz, Thomas*: Das „Leistungsziel“ gemäß ÖNORM B 2110 und B 2118
- 13 *Karasek, Georg*: Rechtliche Anmerkungen zum Beitrag „Leistungsentfall und Leistungsverteilung“ von Wolfgang Oberndorfer
- 18 *Pochmarski, Konstantin* und *Verena Binder*: Die Mehrkostenforderung auf der Grundlage des Schadenersatzrechts

### ► ecolex

- 2| 107 *Graf, Georg* und *Sonja M. Weiland*: OGH: Banken-AGB unvereinbar mit ZaDiG
- 133 *Reich-Robrwig, Johannes*: Genussrechte und Schuldverschreibungen in Verschmelzung und Spaltung (I)
- 145 *Anderl, Axel* und *Martina Grama*: Double-Opt-In – Zulässige Schutzmaßnahme oder SPAM?
- 148 *Plasser, David*: Das Gartenpavillon-Vorabentscheidungsersuchen des BGH
- 165 *Merzo, Philipp* und *Philip Vondrak*: Einheitswerte als Bemessungsgrundlage verfassungswidrig – eine logische Konsequenz

### ► Der Gesellschafter

- 1| 4 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Ausschluss und Austritt bei der GmbH
- 11 *Torggler, Ulrich*: Zur Konzernhaftung nach österreichischem Recht
- 20 *Nicolussi, Julia*: Der Stimmrechtsverlust als neue Sanktion der Beteiligungspublizität

- 28 *Baumüller, Josef*: Neuerungen in der Corporate-Governance-Berichterstattung über Vorstandsbezüge – und was davon zu erwarten ist
- 34 *Briem, Stephan*: Die Rechtsnatur der Verjährungsbestimmung des § 275 Abs 5 UGB

### ► immolex

- 1| 6 *Fubrmann, Karin* und *Gunther Lang*: Immobilienbesteuerung NEU – Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2012
- 10 *Stingl, Walter*: Praxishinweise zur neuen Immobilienbesteuerung
- 17 *Wais, Maria* und *Dietmar Dokalik*: Die Grundbuchsgebührennovelle
- 32 *Kotbbauer, Christoph*: Verkehrssicherungspflichten
- 2| 38 *Prader, Christian*: Offene Fragen rund um die Mietzinserhöhung gem §§ 18 ff MRG
- 43 *Lenz, Tamara*: Der Abschluss des Alleinvermittlungsvertrags beim Verkauf von Wohnobjekten
- 64 *Kotbbauer, Christoph*: Neues zur Kostenaufteilung im Wohnungseigentum

### ► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 1| 34 *Pesendorfer, Ulrich*: Das neue Namensrecht im Überblick. Ehenamen – Namen der Kinder – Übergangsregeln

### ► Journal für Strafrecht

- 5/12| 169 *Birklbauer, Alois*: Verfassungsbeschwerde in Strafsachen – ein Schritt in die richtige Richtung?
- 176 *Schmieder, Mario* und *Florian Singer*: Das neue Widerspruchsrecht nach § 112 StPO
- 187 *Schwaighofer, Klaus*: Anmerkungen zur (an sich) schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB
- 193 *Stuefer, Alexia*: Wirtschaftsstrafrecht aktuell: Die Entscheidung R gg Österreich – grundrechtliche Anforderungen an die Durchsuchung von Kanzleiräumlichkeiten
- 195 *Zeder, Fritz*: Europastrafrecht aktuell: Auswirkungen der Grundrechte-Charta am Beispiel ne bis in idem
- 6/12| 209 *Brandstetter, Markus* und *Florian Singer*: Gedanken zum KorrStrÄG 2012 – aller guten Dinge sind drei
- 224 *Web, Wilfried*: Das Auslieferungsrecht Österreich/USA unter dem Einfluss des Unionsrechts
- 234 *Stuefer, Alexia*: Wirtschaftsstrafrecht aktuell: Aktuelles zur Untreue

236 *Zeder, Fritz*: Europastrafrecht aktuell: Britisches „pull-out“: Splendid Isolation?

## ► Juristische Blätter

- 1| 2 *Fenge, Hilmar*: Haftung für Tiere nach österreichischem Recht im Kontext divergierender europäischer Regelungen  
12 *Kieweler, Friedrich*: Zu den Erscheinungsformen des gradus executionis. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung OGH 3 Ob 177/10s

## ► jusIT

- 1| 1 *Thiele, Clemens*: Domainmarken – Domain-Namen als Marken

## ► Medien und Recht

7–8/12| 349 *Appl, Clemens* und *Philipp Homar*: Zugabenverbot: Das letzte Kapitel einer unendlichen Geschichte

## ► Medien und Recht – International Edition

3–4/12| 55 *Söbbing, Thomas*: Die Auswirkungen des geplanten EU-Kaufrechts auf IT-Verträge  
61 *Appl, Clemens*: Der urheberrechtliche Schutz an Software nach EuGH „SAS-Institute“. Zugleich eine Anmerkung zu EuGH Rs C-406/10 – SAS-Institute

## ► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 1| 4 *Plasser, David*: Immaterialgüterrechtlicher Schutz von Warenformen

## ► Österreichische Juristen-Zeitung

- 2| 53 *Schoditsch, Thomas*: Zivilrecht und Prostitutionsverhältnisse. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber?  
59 *Kodek, Georg E.*: Zum Beglaubigungserfordernis bei der Treuhänderrangordnung  
62 *Schwaighofer, Klaus* und *Andreas Venier*: Höchstdauer der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr  
3| 101 *Danzl, Karl-Heinz* und *Robert Fucik*: Das Klagebegehren im Verkehrsunfallprozess  
105 *Pucher, Michael*: Gesellschaftsverhältnisse als verwandtes Rechtsinstitut zur zivilrechtlichen Stellvertretung?

## ► Österreichische Notariats-Zeitung

- 1| 1 *Wilbelmer, Hermann*: Zur Zulässigkeit und Gestaltung von Haftungsvereinbarungen durch den Notar  
11 *Fellner, Gernot*: Auslegung des § 141 Abs 1 und 3 UGB idF BGBl I 2010/58

## ► Österreichische Richterzeitung

- 2| 26 *Laubichler, Werner*: False memories – Scheinerinnerungen. Über die Eigenarten des menschlichen Erinnerungsvermögens und seine forensische Bedeutung anhand eines Fallbeispiels  
30 *Weiss, Ernst M.*: Umfang der Fristenhemmung gemäß § 22 ZivMediatG

## ► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 1| 3 *Koziol, Helmut*: Eingriffs- und Gefährdungshaftung im Nachbarrecht. Einige grundsätzliche Überlegungen und deren Auswirkungen  
11 *Werdnik, Rainer*: Emergency Arbitrator  
13 *Stabentbeimer, Johannes*: Konzeptionelle Probleme des Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

## ► Das Recht der Arbeit

- 1| 3 *Krejci, Heinz*: Zur Nachwirkung erloschener Kollektivverträge beim Betriebsübergang  
13 *Windisch-Graetz, Michaela*: Grenzüberschreitende Beschäftigung im Transportgewerbe

## ► Recht der Medizin

- 1| 4 *Krauskopf, Beatrix* und *Mathis Fister*: Rechtsfolgen der Verletzung der ärztlichen Anzeigepflicht  
9 *Schwaighofer, Klaus*: Dürftiger Schutz des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Bemerkungen zum neugefassten § 112 StPO  
**Beilage Ökonomie & Gesundheit**  
9 *Huber, Jan Oliver* und *Karl Liebenwein*: Sicherheit der Arzneimittelversorgung – die aktuelle Rechtslage

## ► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 1| 1 *Trenker, Martin* und *Mathias Demetz*: Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH. Zugleich eine Anmerkungen zu OGH 6 Ob 42/12 p und BGH II ZR 255/08  
13 *Gruber, Michael*: Neuerungen im Prospektrecht

## ► Wohnrechtliche Blätter

- 1| 1 *Schauer, Martin*: Die unternehmerisch tätige Personengesellschaft zwischen Rechnungslegungsrecht und Immobilienrecht  
8 *Pittl, Raimund* und *Christian Steimer*: Rechtsnatur und Rechtsfolge des Widerspruchs eines (schlichten) Miteigentümers gegen die übermäßige Nutzung durch einen anderen Miteigentümer

## ► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 1| 4 *Aubauer, Helwig* und *Julia Enzelsberger*: Die Auflösungsabgabe

- 18 *Niksova, Diana*: Kollisionsrechtliche Anknüpfung der Bestimmungen über den allgemeinen Kündigungsschutz. Zugleich ein Kommentar zu OGH 9 ObA 65/11

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

- 1| 4 *Augustin, Gerald*: Abkühlphase beim Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat  
21 *Birnbauer, Wilhelm*: FIRMENBUCH-PRAXIS: Aufsichtsratsänderung bei einer Aktiengesellschaft

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 1| 5 *Wiesinger, Christoph*: Die Grenzen des Generalunternehmerrechts  
2| 50 *Oppel, Albert*: Angebotsmängel – wie oft ist zur Verbesserung aufzufordern? Ein Streifzug durch die Judikatur  
78 *Oberndorfer, Wolfgang*: Der Inntalprozess – der größte Bauprozess Österreichs. Eine Reminiscenz und Reflexion

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 2| 40 *Zeinbofer, Markus* und *Gottfried Zöbl*: Parkflächen als Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960?

► Zeitschrift für Verwaltung

- 6/12| 911 *Storr, Stefan*: Das Verfahrensrecht für die zukünftigen Verwaltungsgerichte  
919 *Hiesel, Martin*: Einige Überlegungen zur Prüfkompetenz des Bundespräsidenten in Bezug auf das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze  
926 *Simon, Carmen*: Die Europäische Behördenzusammenarbeit in der Rundfunkregulierung  
932 *Kröll, Thomas*: Der „Auszug“ aus dem Kärntner Landtag – „demokratisches Recht“ oder Rechtsbruch des Abgeordneten?

► Zivilrecht aktuell

- 1| 4 *Beclin, Barbara*: Die wichtigsten materiellrechtlichen Änderungen des KindNamRÄG 2013  
9 *Deixler-Hübner, Astrid*: Neue verfahrensrechtliche Instrumentarien im KindNamRÄG 2013  
2| 27 *Singer, Robert*: Auflösung eines Mietvertrags wegen Zahlungsrückstands. Ein Judikaturüberblick  
31 *Nemeth, Kristin*: Internationaler Verbrauchergerechtsstand bei Webauftritt: Unternehmen, seid gewarnt!



## ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht

Jahresabonnement 2013: EUR 230,- (inkl. Versand in Österreich)  
Erscheint 2013 im 58. Jahrgang. Jährlich 11 Hefte (eine Doppelnummer)

### Die Tabelle zum Schadenersatzrecht!

**Karl-Heinz Danzl** hat auf 23 Seiten die wichtigsten 115 schadenersatzrechtlichen Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2012 gesammelt und übersichtlich in einer Tabelle dargestellt: gegliedert nach nicht weniger als 33 Sachgruppen und innerhalb dieser chronologisch: von „A“ wie „Amtshaftung“ bis „W“ wie „Wegehaltung“.

Lesen Sie Näheres dazu in der ZVR 03/2013  
Einzelheft EUR 25,10. Kennenlern-Abonnement 2013: 3 Hefte EUR 15,-

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

## Für Sie gelesen

- **Not kennt kein Gebot. Entstehung – Verbreitung – Bedeutung eines Rechtspruchwortes.** Von *Michael Koller*. Reihe Recht und Kultur, Band 7, Verlag LIT, Wien 2009, 240 Seiten, br, € 19,90.



**I.** Im LIT-Verlag erscheint, herausgegeben von Prof. Dr. *Heinz Barta*, Emeritus für Zivilrecht an der Universität Innsbruck, die Reihe „Recht und Kultur“, als deren 7. Band die Studie „Not kennt kein Gebot“ des Autors *Michael Koller* erschienen ist.

Es handelt sich bei diesem Werk offensichtlich um eine akademische Schrift, die nun in Buchform erschienen ist.

### II.

**Inhaltlich** handelt es sich bei dem vorliegenden Werk um eines der – in Österreich eher seltenen – Werke aus dem Bereich der „Rechtsgrundlagen-Forschung“, wobei im vorliegenden Fall unter Bezugnahme auf ein so genanntes „Rechtsspruchwort“ versucht wird, dessen tatsächlichen **Gehalt**, nämlich ausgreifend von grundsätzlichen rechtsphilosophischen Überlegungen „zur Notwendigkeit von Orten“, über eine soziologische Betrachtung, eine ethnologische Betrachtung bis hin zu der „normlogisch“ Betrachtung, zu führen.

### III.

„Not kennt kein Gebot“ stellt einen Rechtsgrund dar, der eine „Ausnahmebestimmung“ bzw eine „Ausnahmeregelung“ konstituieren soll.

„Not kennt kein Gebot“ geht von einer „Normalität“ aus, die unterstellt, dass das grundsätzliche menschliche Zusammenleben, gleichwohl, wie es im Einzelnen immer organisiert sein möge, sehr wohl eines „Gebotes“ bedarf, das heißt also entsprechender Regelungen. Zu diesem Ergebnis gelangt auch der Autor *Michael Koller*, der seiner rechtstatsächlichen bzw rechtsgrundsätzlichen Untersuchung ja entsprechende soziale und ethnologische Überlegungen voranstellt, die in die nicht neue Erkenntnis einmünden, dass der Mensch, will er nicht auf die Ebene des Tiers herabsinken, grundsätzliche einer **Ordnung** bedarf, die zugleich nicht nur „Ordnung“ im Sinne eines funktional-modularen Ablaufes, sondern auch „Verfasstheit“ ist und damit weit über die bloße Ablaufregelung hinausstrahlt.

In der Ordnung findet sich zugleich auch die **Verortung** des Einzelmenschen und seines Tuns, wobei damit die Frage nach dem Inhalt (und vor allem: nach der Gerechtigkeit) einer derartigen Ordnung noch nicht gefragt ist, über diese nicht gehandelt ist und über diese auch noch nichts ausgesagt ist.

*Koller* greift – demnach – in einem weiteren Schritt zu normlogisch Argumenten, wenn er (Seite 54ff) über die Notwendigkeit des „Staates“ handelt, wobei interessant

und auffallend ist, dass er, zum Teil, auf kybernetische Ablaufmodelle und, wohl angeregt durch seinen Lehrer *Barta*, insbesondere auch auf Begründungen der griechischen Philosophie zurückgreift, sohin also die griechische Philosophie als Grundlage moderner Staatenkonzeptionen hinterfragt, um sodann die Notwendigkeit eines (gesetzten) Rechtes aus rechtsphilosophischer Sicht als „Notwendigkeit des Rechtes“ zu erörtern.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der Verfasser wesentliche Fragen, die einen Juristen mehr oder weniger das ganze Leben lang inhaltlich beschäftigen, in seinem Buche anreißt. Es wäre **zuviel** verlangt, würde man von einer akademischen Arbeit verlangen, dass sie über jenen Grad an „Einsicht“ verfügt, wie man ihn in einem gewöhnlichen Juristenleben kaum erreichen kann, dies vor allem dann, wenn man an die täglichen Mühen entsprechenden Erwerbslebens gekettet, kaum je dazu in die Lage kommt, einen zusammenfassenden, will sagen durchaus überlegten Gedanken zu einem bestimmten Ende zu führen.

### IV.

Im 5. Hauptteil wird die Bedeutung von Rechtsspruchwörtern in frühen Gemeinschaften wiederum ausgehend vom griechischen Recht erörtert, um sodann im VI. Kapitel zu der Bedeutung des Sprichwortes „Not kennt kein Gebot“ umzuschwenken bzw auf dieses zentrale Thema der Untersuchung zuzustreben. Ausgehend von der unterschiedlichen rechtlichen Bedeutung des „Not-Begriffes“ nämlich als Rechtfertigungsgrund, als Grenze des Rechtes, über den Staatsnotstand wird die **konkrete** Rechtsgeschichte der Selbsthilferegel im griechischen und römischen Recht erarbeitet, wobei der Rezensent diese Ausführungen, die rechtsgeschichtlich sind, mit besonderem Interesse verfolgt hat.

Da ja die **Studienpläne** aller österreichischen Universitäten zur Erreichung einer bestimmten „Gesamteffizienz“ der „universellen“ juristischen Ausbildung zwischenzeitlich ein Zurückdrängen der rechtshistorischen Fächer offen als „Grundlage und Motivation der Erlassung der Studienpläne“ ausgeben, tut es wohl, dass derartige Grundlagenfragen überhaupt noch bedacht werden und ist dies besonders deshalb zu begrüßen, weil es dem Autor in einem weiteren „Überschlag“ gelingt, die von ihm entwickelten Grundsätze bzw gewonnenen historischen Erkenntnisse in das heutige österreichische Recht zu übertragen.

Dort berührt er aus Sicht des Rezensenten hoch interessante Fragen, welche gleichwohl „an der Spitze“ der rechtlichen Überlegungen insoweit überhaupt stehen, als dass ja die „Einheit“ des Rechtes in der Würde des Menschen als zentraler Auslegungsregel des Rechtes insgesamt (§ 6 ABGB) nach wie vor weitläufig unerforscht ist, sieht man von einigen sehr bedeutenden Überlegungen ab, die *R. Klecatsky* in der FS Hohlegger zu diesen Sachfragen angestellt hat.

© Flexmedia - Fotolia.com



**MANZ**   
online

*Faszikelwerk in hochwertigen Leinenmappen.  
Gesamtwerk X, 1894 Seiten. Komplettpreis EUR 312,-  
ISBN 978-3-214-15718-0  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.*

# Rechnungslegung inklusive IFRS jetzt komplett!

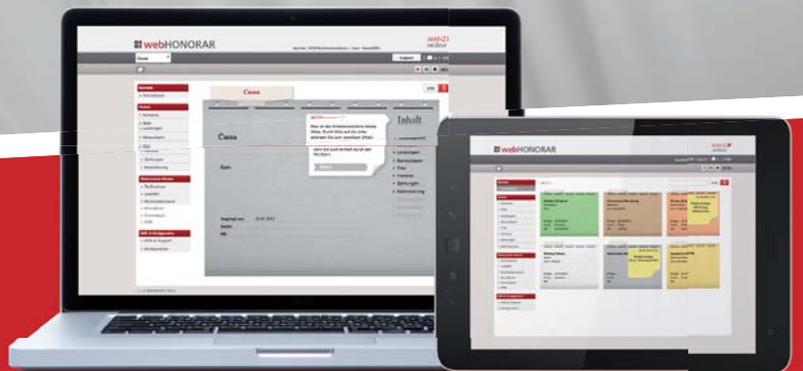
---

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

**MANZ** 

# Recht einfach. Links klicken.

Tarife. Leistungen. Honorarnoten.



## webHONORAR

Die neue Office-Lösung für Rechtsanwaltskanzleien.

Leistungen erfassen, Honorarnoten erstellen, elektronischer Rechtsverkehr.

Einsteigen und arbeiten – garantiert wartungsfrei!

Nämlich erscheint es so, als dass ein „einheitlicher“ Quellgrund des Rechtes vor dessen Aufspaltung in das öffentliche und in das private Rechte von den aufgeklärten Rechtsdenkern, die an der Wiege der Erlassung und Schöpfung des ABGB standen, durchaus angenommen wurde.

Dieser „allgemeine“ Quellgrund, gedacht als eine Motivationsfigur der „Vernunft“, welche „jedermann einleuchtet“, ist heute derart ins Hintertreffen gelangt, dass eine neue Akzentuierung bzw. Belebung dieses Denkens und eine Überwindung des latein-(römisch-)rechtlich motivierten Gegensatzes zwischen öffentlichem und privatem Recht schon lange angezeigt wäre. In diesem Sinne liefert die angezeigte Untersuchung einen durchaus interessanten Ansatz, in dem sie nämlich, ausgehend von einer sehr anfänglichen Überlegung rechtstatsächlicher und grundsätzlicher sowie unter Einbeziehung philosophischer und rechtshistorischer Grundlagen, anhand eines „Rechtsspruchwortes“ versucht, an die Grundlagen des Notstands- als Notwehrrechtes zu gehen.

Es versteht sich, dass Fragen derartigen Umfanges in einer ersten Untersuchung eines akademischen Autors noch nicht in dieser Vertiefung betrachtet werden können, dass, wir führten es bereits aus, eigenständige Lösungen zu jedem einzelnen Punkt bzw. weittragende neue Überlegungen erwartet werden dürfen. **Insgesamt** ist das angezeigte Werk aber eine wohlthuende Ausnahme in der Fülle juristischer Literatur, die unter den Sachzwängen einer vermeintlich akademischen Ausbildung zur Erreichung akademischer Grade heute verlangt wird.

Tatsächlich stellt diese Arbeit einen eigenständigen Beitrag zur Rechtsgrundlagenforschung dar, der – zumindest beim Rezensenten – einen interessanten Leseindruck und viel Stoff für weitere eigene Überlegungen geboten hat.

Michael E. Sallinger

- **Praxisbuch Mediation.** Von Eva Weiler/Gunter Schlickum. 2. Auflage, Beck Verlag, München 2012, XXI, 216 Seiten, br, € 40,10.



Die Autoren geben einen Überblick über Kommunikations- und Fragetechniken, welche in der Mediation angewendet werden. Diese werden anhand von Beispielen erklärt. Dadurch ist das Buch leicht verständlich. Dennoch ist es nicht oberflächlich: Auch Mediatoren erhalten neue Anregungen für die Praxis.

Der überwiegende Teil des Buches beschäftigt sich mit Falldokumentationen. Hier stellen zwölf verschiedene Mediatoren durchgeführte Mediationen dar. Dabei wird die Arbeitsweise und die Fragetechnik erklärt. Die Mediationen reichen von Ehescheidungen über Schulmediation und Wirtschaftsmediation bis zum außergerichtlichen Tatausgleich. Die MediatorInnen sind vom Grundberuf Rechtsanwälte, Sozialpädagogen, Betriebswirte

und Richter etc. Durch diese Quellberufe entstehen viele Unterschiede bei der Durchführung der Mediation. Diese Vielfältigkeit hat mir zahlreiche Impulse für meine Arbeit als Mediatorin gegeben. Spannend dargestellt ist, welche Schwierigkeiten konkret bestanden und wie die Mediatoren diese überwinden konnten. Nach der Lektüre hat man einen guten Einblick, wie in der Mediation gearbeitet wird.

Das Werk stammt von deutschen Mediatoren. Rechtliche Bezugnahmen aus den Fällen sind daher für die österreichische Rechtslage nur zum Teil anwendbar. Für Nichtjuristen unter den MediatorInnen könnte das mE verwirrend sein. Das deutsche und das österreichische Mediationsgesetz sowie die Berufsregeln für MediatorInnen in der Schweiz sind enthalten und gewähren einen Einblick in die unterschiedlichen Rechtslagen.

Anna-Maria Freiberger

- **Gelebtes Recht – 29 Juristenporträts.** Von Gerhard Strejcek (Hrsg). Österreichische Verlagsgesellschaft, Wien 2012, X, 358 Seiten, geb, € 29,80.



In einem eindrucksvollen Buch hat der Herausgeber Dr. *Gerhard Strejcek* einer Reihe von AutorInnen 29 Porträts von Juristen aus dem deutschsprachigen Raum bzw. Juristen mit österreichischen Wurzeln zeichnen lassen. 20 Porträtzeichnungen von *Ulli Klepalski* unterstreichen die Unterschiedlichkeit der signifikant geschilderten juristischen Charaktere.

Der „Reigen“ der Schicksale der Juristen wird dem Alter nach von *E. T. A. Hoffmann* (1776–1822) (Autorin *Angelika Frühwirth*) eröffnet. *Hoffmann* entstammt mütterlicherseits wie väterlicherseits einer Juristenfamilie. Er selbst legte 1798 die zweite Staatsprüfung ab und wurde zum Referendar – zuerst in Gloggau, dann in Berlin – ernannt. Die Autorin schildert das hochinteressante Wechselspiel zwischen der juristischen und künstlerischen Karriere als Jurist und später auch Kammergerichtsrat und Autor einer Vielzahl von Werken, in denen sich die typische Berliner Atmosphäre spiegelte, wie Prinzessin Prambilla (1820), die Abenteuer der Silvesternacht (1814/1815), seltsame Leiden eines Theaterdirektors (1818) etc. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit beschäftigte den in „Criminal-Sachen“ ebenso tätigen *Hoffmann* wie auch die Erkenntnisproblematik. Nicht zu unrecht charakterisiert die Autorin *Hoffmann* als Querdenker im Staatsdienst. *Angelika Frühwirth* weiß aber auch zur ersten ordentlichen Professorin für römisches Recht, Frau *Sibylle Bolla-Kotek*, einiges zu sagen. Einfühlsam schildert sie das Schicksal dieser aus Bratislava stammenden Juristin. Auch das von *Angelika Frühwirth* geschilderte Schicksal von *Berta Stefanie Braun/Browne* lässt aufhorchen. Sie zählte zu den ersten Frauen, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im Fach Staatswissenschaft im Jahr 1921 promovierten. Der Autor und Herausgeber des Buches,

*Gerhard Strejcek*, schildert die erstaunliche berufliche Karriere von *Max Burkhard* (1854–1912), die sich in nur 58 Jahren vom Angehörigen eines Höchstgerichtes bis zum Burgtheaterdirektor und Bühnenautor abspielte. Das Buch offenbart aber auch den großen Verlust an hervorragenden Juristen im Zuge der „Judenverfolgung“ auf der Grundlage der Nürnberger Rassengesetze. So musste *Dr. Isidor Ingwer* (1866–1946), von der Autorin *Ilse Reiter-Zatloukal* zu Recht als „einer unserer Besten“ genannt, als „Jude“ nach den Nürnberger Rassengesetzen im Oktober 1938 auf seine Eintragung als Rechtsanwalt in Wien „verzichten“, obwohl er längst nicht mehr mosaischen Glaubens war. Unter den 29 Juristenporträts findet sich auch das Porträt von *Bruno Kreisky* (1911–1990), das *Gerhard Strejcek* mit „Jahrhundertpolitiker ohne große Neigung zur Jurisprudenz“ sehr spannend ausführt. Das Buch zeichnet 29 persönliche Lebensgeschichten auf, die eine weit über das Zeitgeschichtliche hinausreichende Bedeutung für den Juristen des deutschen Sprachraumes haben. Das Buch ist nicht nur geschichtswissenschaftlich ein Erlebnis, sondern auch ein Genuss für den historisch interessierten Nichtwissenschaftler.

*Alix Frank-Thomasser*

- **Das Gutachten zum Pflegegeld.** Eine Wegbeschreibung zum Verfassen des perfekten Gutachtens. Von *Christina Wehringer*. Verlag Manz, Wien 2012, XII, 156 Seiten, br, € 34,-.



Das Buch richtet sich an den Gutachter zur Information über die Erstattung des richtigen Gutachtens zum Thema Pflegegeld. Es ist aber auch für den Juristen interessant, einerseits durch den Blick über den Tellerrand in medizinische Themen und andererseits, weil es sich notgedrungen mit der rechtlichen Seite befasst:

Es macht Freude, beim Kapitel 8, Annex, anzufangen. Dort findet man nämlich in wunderbarer Zusammenfassung die Tabelle, für welche Pflegemaßnahmen und für welche Betreuungsmaßnahmen wie viele Stunden pro Monat angesetzt werden, dies auch zum viel subtileren Thema bei unter Fünfzehnjährigen. Eine weitere Tabelle schlüsselt die Stundenanzahl für die Pflegegeldstufen auf sowie die Einstufungskriterien in speziellen Bereichen wie Sehbehinderung und Blindheit und Rollstuhlgebrauch.

Wenn man regelmäßig mit Pflegegeldeinstufungsfragen zu tun hat, ist man schon über diese Tabellen glücklich und erspart sich das mühsame Suchen in den Rechtsgrundlagen.

Aber der Reihe nach: Zunächst führt das Buch in das System des Pflegegeldgesetzes ein. Die Autorin weist erfreulicherweise auch auf das immer wieder zu Streitigkeiten führende, weil teilweise unbekannte Thema hin, dass Therapiemaßnahmen nicht zu Pflegemaßnahmen gehören.

Sehr interessant sind für den Juristen die Schilderungen betreffend das Anamnesegespräch als Voraussetzung für

die Begutachtung, die Berücksichtigung der Pflegedokumentation und der Befunde sowie des sozialen Umfeldes, und es werden Empfehlungen abgegeben, in welcher Form im Gutachten bspw auch der eigene Eindruck des Gutachters bei Hausbesuch dargestellt werden soll. Dies ist für den Mediziner ein wahrscheinlich weniger vertrauter Bereich als die Darstellung des klinischen Untersuchungsbefundes. Da sich das Buch nicht nur an Gerichtssachverständige, sondern offenbar auch an Gutachter im Verfahren beim Entscheidungsträger richtet, bietet es den Vorschlag einer Pflegestufe durch den Gutachter an, mit dem richtigen Hinweis, dass die Entscheidung grundsätzlich dem Bescheid oder einem Gerichtsurteil vorbehalten ist. Für die einzelnen Hilfs- und Pflegehandlungen wird dann anschaulich durch Beispiele geschildert, wie man zu den entsprechenden Werten kommt. Hier finden sich zu den einzelnen Bereichen Hinweise auf OGH-Judikatur, wenn zB unter Berücksichtigung einfacher Hilfsmittel wie Duschessel oder rutschfester Matten und Haltegriffe der Pflegebedürftige allein duschen kann. Ein bisschen gruselig wird einem aber schon, wenn kein anrechenbarer Pflegebedarf zum Zubereiten der Mahlzeiten unter Bezugnahme auf Judikatur dargelegt wird, bei gelegentlichem Vergessen des Ausschaltens der Herdplatte! Am Beispiel von „Zubereiten von Mahlzeiten“ sieht man schön die Darstellung der Unterscheidung in Hilfsbedürftigkeit wegen Gebrechlichkeit, Kraftminderung oder Tremor einerseits oder andererseits wegen hochgradiger intellektueller Einschränkung.

Ein trauriges Kapitel widmet sich der funktionsbezogenen Einstufung bei Kindern und Jugendlichen, welche ja andere Bewertungskriterien hat als bei Erwachsenen.

Separat behandelt werden dann noch die Pflegegeldstufen 5, 6 und 7.

Ein praktisches Buch, nicht nur für den Gutachter!

*Ruth Hüttbaler-Brandauer*

- **Chefsache Mandantenakquisition.** Von *Johanna Busmann*. Verlag De Gruyter, Berlin 2012, XXX, 530 Seiten, geb, € 72,-.



Anwälte haben Kommunizieren, Verhandeln und Akquirieren in ihren Ausbildungen in Deutschland und Österreich nicht gelernt. „Dieses Buch füllt die Lücke“, verspricht die Autorin *Johanna Busmann* aus Hamburg, welche auch in österreichischen Anwaltskreisen bestens bekannt ist ([www.busmann-training.de](http://www.busmann-training.de)).

Sie hält ihr Versprechen! Dieses Buch ist, um es mit einem Wort zu sagen: nützlich!

Es sollte, so schreibt es auch der Innsbrucker Anwalt *Dr. Ivo Greiter* im Geleitwort, „bei jedem Anwalt auf dem Nachttisch liegen“ und „Seite für Seite durchgearbeitet“ und „am nächsten Tag in der Kanzlei umgesetzt“ werden.

Es liest sich wie eine Gebrauchsanleitung und ist in allen 26 alphabetisch geordneten Kapiteln ein äußerst detailrei-

cher Leitfaden für Kanzleien jeder Größe. Über 30 Beiträge namentlich genannter Anwälte (so auch ein Beitrag von Singer Fössl Rechtsanwälte über ihren „zweiten montag“) belegen die Alltagstauglichkeit der hier vorgestellten Strategien. Diese Beiträge sind wirklich „aus dem Leben gegriffen“!

Ein kleiner Streifzug durch strukturelle, organisatorische und rhetorische Tipps soll den Lesern das Buch näher bringen. Einige davon, so sagt es der Buchrückentext, sind sofort umsetzbar, andere ermöglichen und erfordern eine Umstellung der Kanzleiorganisation, wieder andere flexibilisieren das eigene Denken über Akquisition.

Bereits der Titel ist „sprechend“: Anwälte werden in Deutschland und Österreich nicht zu Unternehmern, sondern zu Rechtsberatern ausgebildet. Für den Rechtsberater ist Akquisition häufig genug von Glück, Zufall oder Tagesform abhängig, für den Unternehmer immer von einer Marktstrategie. Eine solche wird in Kanzleien vom „Chef“ bzw. von der Partnerrunde vorgegeben und von allen täglich bedient, bis hin zur Assistentin. Eine durchdachte Akquise-Strategie ist also „Chefsache“ und führt zu einer langfristigen Positionierung am Markt. Kurzfristiger Aktionismus, Einzelaktionen und zielloses Stochern im dunklen Teich verhindern sie eher. Diese zentrale Überlegung im Buch führt zu einer Fülle von Tipps aus unterschiedlichsten Kategorien.

Wenn ein Buch eine Alphabet-Struktur hat, liegen zunächst Befürchtungen über seine Seriosität nahe. Hier sind sie indes völlig unbegründet. Das Alphabet hilft dem Leser, das für ihn interessanteste Thema zuerst zu finden. Fußnoten leiten ihn zum nächsten für ihn wichtigen Thema. Der Leser wird schon im Vorwort zu modulhaftem Lesen aufgefordert. So findet sich ein ganzes Kapitel über das in 80% der Kanzleien vernachlässigte „cross-selling“, also über die Ausweitung derzeitiger Mandate. Es gibt Vermarktungs-Tipps für kleine Kanzleien in „XXS – Kleine Kanzleien ganz groß“ ebenso wie zahllose sofort umsetzbare Hinweise zur Optimierung des „Beauty contest“ in großen Wirtschaftskanzleien. Viele Tipps erleichtern die „Online Akquise“ und noch mehr optimieren die taktische Einbindung der „Assistentin“ in das Akquiseteam.

Durchsetzung ist keine Frage der Tagesform, der Konjunktur oder der gegnerischen Positionierung, sondern hängt hauptsächlich ab von eigenem Kommunikationsgeschick. Fragetechniken, Paraphrasen, Einwandbehandlung, Leistungspräsentation, Sprachstruktur, Small-talk, Moderatorenstatus in einer Teampräsentation, Empathiebeweise oder auch non-verbale Techniken werden erklärt und situativ beschrieben. Besonders beeindruckend die Passagen über „schwierige Mandanten“ mit der Grundthese: 90% der Schwierigkeiten mit Mandanten sind hausgemacht und können demnach sofort durch eine Änderung eigenen Verhaltens behoben werden. Witzig und ausgesprochen alltagsecht: die Typologie der letzten 10%!

„Wer keine Ziele hat, kann keine erreichen.“ Die Autorin weist eindrucksvoll und an vielen Beispielen nach, dass Einzelaktionen und Schnellschüsse langfristige Akquisition verhindern. Es fehlt ihnen allzu oft der „Zusammenhalt“, das systematische Dach, das im Buch „Akquisestruktur“ heißt. Anwälte verwechseln Ziele in Kanzleien oft mit Wünschen. Letztere, so eine weitere verblüffende Erkenntnis, sind völlig folgenlos, während echte Ziele anstrengend und daher häufig unbeliebt sind. Ziele von Wünschen unterscheiden zu lernen, das leistet die im Kapitel „Zielführung“ beschriebene Strategie „SPEZI“. Eine Kanzlei mit einem echten Ziel kann sich am Markt leicht positionieren.

Das Buch grenzt die Begriffe Werbung, Marketing und PR sauber voneinander ab, indem jeder sein eigenes Kapitel erhält. Allein die Informationen über Werbung und deren taktische Ausrichtung können das Werbe„konzept“ einer Anwaltskanzlei torpedieren – oder ganz neu erschaffen helfen.

Die Autorin hat zehn Kurzfilme zu ihrem Buch „Chefsache Mandantenakquisition“ auf youtube online gestellt: absolut sehenswert, ersetzt aber nicht die Lektüre ihres Buches.

Zusammengefasst – dieses Buches ist wärmstens zu empfehlen. Ich wünsche Ihnen bei der Umsetzung von *Johanna Busmanns* Ratschlägen viel Erfolg, außer bei meinen Mandanten!

Alexander Singer

## Indexzahlen 2012 = Jahresübersicht Verkettete Indizes

Monat	VPI (2005 =100)	GHPI (2005 =100)	VPI (2000 =100)	GHPI (2000 =100)	VPI (1996 =100)	GHPI (1996 =100)	VPI (1986 =100)	GHPI (1986 =100)	VPI (1976 =100)	GHPI (1976 =100)	VPI (1966 =100)	GHPI (1964 =100)	VPI (1958 =100)	LHKI (1945 =100)	GHPI (1938 =100)	KHPI (1938 =100)
Jänner	113,7	120,7	125,7	132,9	132,2	136,8	172,9	142,7	268,8	189,9	471,8	316,2	601,1	5281,9	3084,9	4552,1
Februar	114,2	121,9	126,3	132,9	132,9	138,2	173,8	144,1	270,1	191,8	474,0	319,4	606,0	5307,3	3116,1	4574,1
März	115,4	123,7	127,6	136,2	134,3	140,2	175,6	146,2	273,0	194,6	479,0	324,1	610,4	5363,3	3161,4	4622,3
April	115,9	123,5	128,1	136,0	134,8	140,0	176,3	146,1	274,0	194,5	480,9	323,8	612,7	5383,6	3158,6	4639,9
Mai	115,7	122,7	128,0	135,1	134,7	139,0	176,1	145,0	273,8	193,1	480,4	321,5	612,1	5378,5	3135,9	4635,5
Juni	115,9	121,1	128,1	133,3	134,8	137,3	176,3	143,2	274,0	190,6	480,9	317,4	612,7	5383,6	3096,3	4639,9
Juli	115,5	122,1	127,8	134,4	134,4	138,4	175,8	144,4	273,2	192,2	479,5	320,0	611,0	5368,4	3121,7	4626,7
August	115,9	124,4	128,1	137,0	134,8	141,0	176,3	147,1	274,0	195,9	480,9	326,1	612,7	5383,6	3181,2	4639,9
September	116,8	124,9	129,2	137,5	135,9	141,6	177,8	147,6	276,4	196,5	485,0	327,3	617,9	5429,4	3192,6	4679,3
Oktober	117,1	124,3	129,5	136,9	136,2	140,9	178,1	147,0	276,9	195,7	485,9	325,8	619,1	5439,6	3178,4	4688,1
November	117,2	123,1	129,6	135,5	136,3	139,5	178,3	145,5	277,1	193,8	486,3	322,6	619,6	5444,7	3147,2	4692,5
Dezember	117,4	122,2	129,8	134,6	136,6	138,5	178,6	144,5	277,6	192,4	487,2	320,3	620,8	5454,9	3124,6	4701,3
<b>Ø 2012</b>	<b>115,9</b>	<b>122,9</b>	<b>128,2</b>	<b>135,3</b>	<b>134,8</b>	<b>139,3</b>	<b>176,3</b>	<b>145,3</b>	<b>274,1</b>	<b>193,4</b>	<b>481,0</b>	<b>322,0</b>	<b>612,8</b>	<b>5384,9</b>	<b>3141,6</b>	<b>4641,0</b>

VPI = Verbraucherpreisindex, GHPI = Großhandelspreisindex, LHKI = Lebenshaltungskostenindex, KHPI = Kleinhandelspreisindex

Zahlenangaben ohne Gewähr, entnommen von [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

Indexzahlen 2012:	Dezember	Jänner	Februar*)
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	107,2	106,6	106,9*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	110,3	110,6	111,3*)
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>			
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	117,4	116,7	117,1*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	129,8	129,1	129,5*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	136,6	135,8	136,2*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	178,6	177,6	178,1*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	277,6	276,1	276,9*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	487,2	484,5	485,9*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	620,8	617,3	619,1*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	622,8	619,3	621,1*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	5454,9	5424,3	5439,6*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	4701,3	4674,9	4688,1*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	122,2	122,5	123,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	134,6	134,9	135,8*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	138,5	138,9	139,8*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	144,5	144,9	145,8*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	192,4	192,9	194,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	320,3	321,2	323,2*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	3124,6	3133,1	3152,9*)

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2013 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 127,20)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 63,60)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20–20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

### Steiermark

RA Mag. *Bernhard Kämmerer*, Friedrichgasse 6/XII, 8010 Graz übernimmt Substitutionen aller Art in Graz, Graz-Umgebung und in den Bezirken Südoststeiermark und Leibnitz. Telefon (0676) 715 35 15, Telefax (0316) 810000–81, E-Mail: rechtsanwalt@kaemmerer.at

### Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (072 62) 53 50 30, Telefax (072 62) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

**Bezirksgericht St. Johann im Pongau:** Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (064 62) 41 81, Telefax (064 62) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

### Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

### International

**Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte** München/Berlin, Mitglied RAK Berlin und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen/Zwangsvollstreckungen in Deutschland und Vertretungen in Kitzbühel/Tirol.

**München:** Sonnenstraße 2, 80331 München; Telefon 0049/89/80 90 90 590; Telefax 0049/89/80 90 90 595.

**Berlin:** Wittestraße 30 K, 13509 Berlin; Telefon 0049/30/435 72 573; Telefax 0049/30/435 72 574.

[www.feuerberg.com](http://www.feuerberg.com), [office@legale.pro](mailto:office@legale.pro)

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90, Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Bayern:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/544 03 885, Telefax 0049/89/544 03 889, E-Mail: [markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de](mailto:markus.klamert@rae-heiss-kollegen.de); [www.rae-heiss-kollegen.de](http://www.rae-heiss-kollegen.de)

**Finnland:** Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland: internationale Transaktionen, Wirtschaftsrecht, Schiedsverfahren und Prozesse. BJL Bergmann Attorneys at Law, Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann*, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207–0, Telefax (+358 9) 696 207–10, E-Mail: [hans.bergmann@bjl-legal.com](mailto:hans.bergmann@bjl-legal.com), [www.bjl-legal.com](http://www.bjl-legal.com)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [walter@avvocatinordest.it](mailto:walter@avvocatinordest.it); [www.walter-ra.eu](http://www.walter-ra.eu), [www.avvocatinordest.it](http://www.avvocatinordest.it)

**Italien-Südtirol:** Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.  
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80,  
Telefax +39 (0471) 05 18 81,  
E-Mail: info@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 (0)680 118 1515).  
**Amsterdam**, Prinsengracht 253, NL-1016 GV,  
Telefon +31 (0)20 3200 360,  
E-Mail: mail@schmdt.nl

**Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem** steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht, sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: [aaalaw@balienet.nl](mailto:aaalaw@balienet.nl), Website: [www.rechtsanwalt-niederlande.nl](http://www.rechtsanwalt-niederlande.nl)

**Polen:** Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „**adwokat**“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: [www.tomaszgjaj.com](http://www.tomaszgjaj.com), E-Mail: [office@tomaszgjaj.com](mailto:office@tomaszgjaj.com)

**Serbien:** Rechtsanwälte *Janjic/Tesmanovic/Protic*, Gračanica 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen besonders im Verkehrsunfallrecht, Versicherungsrecht und

Internationalen Recht zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, E-Mail: [office@janjic.co.rs](mailto:office@janjic.co.rs), [www.advokatijtp.rs](http://www.advokatijtp.rs)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizerischen Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: [info@eu-rechtsanwalt.si](mailto:info@eu-rechtsanwalt.si), Web: [www.eu-rechtsanwalt.si](http://www.eu-rechtsanwalt.si)

**Ungarn:** Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: [balint.noll@nolliroda.hu](mailto:balint.noll@nolliroda.hu), [www.nolliroda.hu](http://www.nolliroda.hu)

## Partner

### Wien

Repräsentative Altbaukanzlei mit 3 selbständigen Rechtsanwälten (1010 Wien, Stallburggasse, 3. Liftstock, Wirtschafts- und Immobilienrecht) bietet Kollegen ab sofort einen Büroraum (25 m<sup>2</sup>, möbliert) und Sekretariatsplatz sowie Konferenzzimmer, Nebenräume und Infrastruktur in Topausstattung zur Mitbenützung. Kontakt: [office@ra-krainer.at](mailto:office@ra-krainer.at), Telefon (01) 533 71 11.

### Tirol

Suche Kollegen, die in meiner Kanzlei mit 9 Arbeitsräumen als Regiepartner einziehen und diese später

übernehmen. Dr. *Hermann Graus*, Templstraße 8, 6020 Innsbruck, Telefon (0512) 582910, E-Mail: [office@graus.at](mailto:office@graus.at)

## International

Partner/Übernehmer für Kanzlei in den Emiraten gesucht. Reine außerstreit, überwiegend deutschsprachige Klientel. Steuerfreies Einkommen auch bei Weiterführung einer Kanzlei in Österreich. Nur Kollegen mit Vorpraxis und perfektem legal English. E-Mail: [tstrohal@advocates.cc](mailto:tstrohal@advocates.cc)

## Immobilien

### Wien

Vermietung: Günstig frisch renovierte, helle Kanzleiräumlichkeit in 1230 Wien. Perfekte Verkehrsanbindung. (netto 378,-). Telefon (0676) 528 3114 oder Telefon/Telefax (01) 888 24 71, E-Mail: [irenehaase@A1.net](mailto:irenehaase@A1.net)

## Diverses

RA-Kanzlei in Wien sucht alle Ausgaben der österreichischen Bundesgesetzblätter 1945 – Juni 2011 in ausgezeichnetem und gebundenem Zustand, Preis nach Vereinbarung, Zuschriften mit Foto bitte an den Verlag unter Chiffre A-100854.

Verkaufe ruhestandsbedingt folgende Advokat-Lizenzen: Grundpaket mit Zusatzausstattung, Insolvenz, Dokumentenverwaltung, Buchhaltung, Forderungsbetreibung. Kontakt: (0676) 33 68 949.



Wiebe · G. Kodek (Hrsg)

## UWG 2. Auflage

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

2. Auflage 2012. Faszikelwerk  
in 2 Leinenmappen.  
XXVI, 1444 Seiten. EUR 298,-  
ISBN 978-3-214-09897-1

Dieses Werk ist auch online erhältlich.

Preis ab EUR 133,20 / Jahr (exkl. USt).

Nähere Informationen und Bestellung unter Tel.: +43 1 531 61 655  
bzw. [rdb@manz.at](mailto:rdb@manz.at) oder auf <http://www.manz.at/uwg>

Die Neuauflage des Kommentars widmet sich intensiv der **maßgeblichen OGH- und EuGH-Judikatur** der letzten Jahre. Wichtige und umstrittene Fragen seit der UWG-Novelle 2007 werden in bewährter Form analysiert und Lösungswege aufbereitet, wie zB

- Bedeutung des nunmehr **gemeinschaftswidrigen Zugabensverbots** nach der EuGH-Entscheidung C-540/08
- Analyse der Rechtsprechung zum **Rechtsbruchtatbestand** „neu“
- ausführliche Kommentierung der „**Schwarzen Liste**“
- Aufarbeitung der Judikatur nach der UWG-Novelle 2007, insb zur Irreführung, den aggressiven Geschäftspraktiken sowie zur **Spürbarkeitsschwelle**
- zunehmende Bedeutung des UWG im **Vergaberecht**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



Danzl · Gutiérrez-Lobos · Müller

## Das Schmerzengeld

in medizinischer und juristischer Sicht

10. Auflage inklusive CD-ROM

10. Auflage 2013 inkl. CD-ROM 1/2013.  
XLVI, 648 Seiten.

Geb. EUR 118,-

ISBN 978-3-214-18538-1

Im Abonnement für halbjährliche  
CD-ROM-Updates vorgemerkt.

Neueste Judikatur:

- Vereitelung der Besuchsrechtsausübung des anderen Elternteils zu seinem minderjährigen Kind;
- Verneinung eines Schmerzengeldanspruchs des betrogenen Ehepartners gegenüber dem Ehebrecher;
- im Zusammenhang mit der Verweigerung einer lebenserhaltenden Bluttransfusion durch eine Zeugin Jehovas;
- zu Inzestfällen und sexuellen Missbrauchshandlungen.

Bewährte Gliederung in

- Medizinischen Teil
- Juristischen Teil – Zivil- und Strafrecht
- Entscheidungsteil – mit **747 neuen Entscheidungen**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ



# Mit vielen neuen Mustern zu StPO, StVG und JGG!

---

2012. XIV, 392 Seiten.  
Geb. EUR 96,-  
ISBN 978-3-214-00673-0

Nimmervoll

## Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen 6. Auflage

Beispielsammlung für die Praxis

---

### Der neue „Zöchling“

Seit Jahrzehnten begleitet „**der Zöchling**“ Praktiker aus dem Bereich der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Rechtsanwaltschaft auf dem Gebiet des Strafrechts im täglichen Berufsalltag. Das Werk bietet beruflichen Einsteigern eine unentbehrliche Anleitung zum korrekten Formulieren von Schriftsätzen und ist für Spezialisten ein umfangreiches Nachschlagewerk für Detailfragen. Die vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Neuauflage hat weiterhin – auch mit neuem Autor – zum Ziel, diesem Anspruch bestmöglich Rechnung zu tragen und überzeugt durch:

- zahlreiche **zusätzliche Schriftsätze** sowohl für das **Verfahren in erster wie in zweiter Instanz**,
- Erweiterung auf eine **vollständige Darstellung des materiellen Strafrechts** samt Nebenstrafrecht sowie Strafprozessrecht, Strafvollzugsgesetz und Jugendgerichtsgesetz.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

„Anwälte wollen eine Beratung,  
die auf Fakten beruht.“



„Und eine Bank, die stichhaltige  
Beweise auf den Tisch legt.“

**ERSTE**  **BANK** **SPARKASSE**   
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Hinter jedem erfolgreichen Anwalt steht eine starke Bank. Ob private oder berufliche Finanzen – unsere Kundenbetreuer liefern rasch und kompetent maßgeschneiderte Lösungen für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin in Ihrer Filiale oder unter 05 0100 - 50500.